

Kreis Siegen-Wittgenstein

Landschaftsplan Neunkirchen

- Band 2 -

mit den Erläuterungen des Landschaftsplanes

(dazugehörige Festsetzungen siehe Band 1)

rechtskräftig seit: 11.08.2012

**Kreises Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde -
57069 Siegen**



<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite</u>
1. Aufbau des Landschaftsplans	5
2. Teil - Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung	6
1. Vorbemerkungen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 1)	7
1.1 Begriffsbestimmungen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 1.1)	7
1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 1.2)	7
1.2.1 Rechtsgrundlagen für Handlungsanweisungen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 1.2.1)	7
1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 1.2.2)	7
1.2.3 Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 1.2.3)	7
1.2.4 Wanderschäferei (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 1.2.4)	7
1.2.5 Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) (zu Band 1 Teil 2 - Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung, S.)	7
2. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)	10
2.1 Naturschutzgebiete - NSG (§ 23 BNatSchG) (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1)	10
2.1.0 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0)	10
2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet "Malscheid" (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.1)	26
2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet "Hellertal" (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.2)	31
2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet "Wildenbachtal" (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.3)	36
2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet "Mischebachtal" (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.4)	41
2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet "Pfannenberger Wald" (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.5)	46
2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet "Hofstätter Wald" (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.6)	48
2.1.7 N 7 - Naturschutzgebiet "Bahlenbachseifen" (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.7)	51
2.2 Landschaftsschutzgebiet - LSG Neunkirchen (§ 26 BNatSchG) (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2)	56
2.3 Naturdenkmale - ND (§ 28 BNatSchG) (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.3)	65
2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen	65
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile - LB (§ 29 BNatSchG) (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4)	67
2.4.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen	67
2.4.2 Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.2)	73
2.4.3 Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.3)	74
2.4.3.1 Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen, sonstige Wald- und Gehölzbestände (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.3.1)	74
2.4.3.2 Kategorie II b – Quellen, Quellrinnen, Seifen, Fließgewässer und ihre Begleitvegetation (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.3.2)	75
2.4.3.3 Kategorie II c – Felsbiotope, Grubengelände und Stollen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.3.3)	75
3. Teil - Behördenverbindliche Festsetzungen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 1)	77
1. Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 18 LG)	77
1.1 Entwicklungsziel 1 – Erhaltung	77
1.2 Entwicklungsziel 2 – Anreicherung	77
1.3 Entwicklungsziel 3 – Wiederherstellung	78
1.4 Entwicklungsziel 4 – Ausbau	78
1.5 Entwicklungsziel 5 – Ausstattung / Immissionsschutz	78
1.6 Entwicklungsziel 6 – Rekultivierung	78
1.7 Entwicklungsziel 7 – Erhaltung bis zur baulichen Nutzung	78
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG) (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2)	78
2.1 Allgemeine Regelungen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.1)	79
2.2 Räume für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.2)	79
2.3 Anpflanzungen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.3)	80
2.4 Beseitigung von Fehlbestockungen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.4)	81
2.4.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.4.1)	81
2.4.2 Kategorie I - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.4.2)	82
2.4.3 Kategorie II - Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.4.3)	82
2.4.4 Kategorie III - Umwandlung von standortfremden Laubholzbeständen (zu Band 1	82

Teil 3 Ziffer 2.4.4).....	82
1.5 Maßnahmen an Teichen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.5).....	83
1.6 Renaturierung von Quellen und Fließgewässern (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.6).....	84
1.7 Anlage und Entwicklung von Uferrandstreifen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.7).....	84
1.8 Anlage und Entwicklung von Waldmänteln / -rändern (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.8).....	85
1.9 Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.9).....	85

1. Aufbau des Landschaftsplans

Dieser Landschaftsplan besteht aus diesem Textteil mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie aus 3 Karten (Entwicklungskarte, Festsetzungskarte und Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“).

Die Abschnitte dieses Textteiles sind mit unterschiedlichen Schrifttypen gekennzeichnet, die folgende Bedeutung haben:

Normalschrift: Textliche Darstellungen im 1. Teil „Allgemeine Ausführungen für alle Landschaftspläne des Kreises Siegen-Wittgenstein“ und 4. Teil „Anhang“ mit allgemeinen Darstellungen, Erklärungen und Hinweisen sowie mit Verweisen auf bereits bestehende gesetzliche Regelungen.

Fettdruck: **Rechtsgestaltende Regelungen dieses Landschaftsplans im 2. Teil „Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung“ und 3. Teil „Behördenverbindliche Festsetzungen“, die nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes zu beachten sind.**

Kursivschrift: *Teilweise umfangreiche Erläuterungen zu vielen Regelungen des Landschaftsplans im 2. Teil „Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung“ und 3. Teil „Behördenverbindliche Festsetzungen“, um deren Sinn zu verdeutlichen. Diese Erläuterungen haben keinen unmittelbaren Regelungscharakter, sondern sollen die Inhalte der vor- oder nachstehenden Regelungen erklären.*

Abweichend von diesen Vorgaben sind Überschriften aus gestalterischen Gründen vielfach fett gedruckt, ohne dass alleine von den Überschriften Rechtswirkungen ausgehen.

Dieser Band 2 enthält die Erläuterungen zu den Teilen 1, 2 und 3 des Bandes 1. Die in Fettschrift gestaltete Gliederung in diesem Band entspricht der Gliederung von Band 1.

2. Teil - Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

Erläuterung:

Forstliche Festsetzungen werden in diesem Landschaftsplan nur innerhalb der Naturschutzgebiete (siehe Ziffer 2.1, Seite 10) und der Geschützten Landschaftsbestandteile (siehe Ziffer 2. Teil - 2.4, Seite 67) festgesetzt. Einzelfestsetzungen in diesem Kapitel entfallen daher. Erläuterungen zu diesen Forstlichen Festsetzungen ergeben sich aus Ziffer 1.2.5 (siehe Seite 7).

1. Vorbemerkungen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 1)

1.1 Begriffsbestimmungen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 1.1)

1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 1.2)

1.2.1 Rechtsgrundlagen für Handlungsanweisungen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 1.2.1)

1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 1.2.2)

1.2.3 Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 1.2.3)

1.2.4 Wanderschäferi (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 1.2.4)

- **die Beweidung in lockerer Hütehaltung erfolgt,**

Erläuterung:

Lockere Hütehaltung ist die Form des Gehüts eines Wanderschäfers über eine kurze Zeit, die in ihrer Wirkung einer extensiven Beweidung durch Rinder mit einer Besatzstärke von 2 GVE/ha (entspricht 14 Mutterschafen pro Hektar und Jahr) nahe kommt. Dies bedeutet, dass nach einer Schafbeweidung mit einer kurzen Verweildauer kein übermäßiger Verbiss erfolgt ist, keine besonderen Trittschäden eingetreten sind und kein übermäßiger Fäkalieneintrag stattgefunden hat, jeweils im Vergleich mit einer extensiven Rinderhaltung. Aus den gleichen Gründen muss auch auf die Errichtung von Nachtpferchen verzichtet werden.

Ausgehend von einer ganztägigen Beweidungsdichte von 2 GVE/ha (= 14 Mutterschafe/ha) muss die Zeitdauer der Beweidung so reduziert werden, dass eine größere Anzahl von Schafen in der gewährten Beweidungszeit nicht mehr abweidet. Dies bedeutet für eine beispielsweise 2 ha große Weidefläche, dass eine Beweidung mit einer Herde von 500 Mutterschafen nur ca. 40 Minuten andauern sollte (2 ha X 14 Mutterschafe X 12 Stunden : 500 Mutterschafe)..

1.2.5 Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG) (zu Band 1 Teil 2 - Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung, S. _____)

Gesetzliche Vorgaben

Aufgrund von § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und Geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Allgemeine Erläuterungen

Forstliche Festsetzungen sind waldbauliche Vorgaben für einzelne, ökologisch bedeutsame bzw. ökologisch optimierbare Waldflächen, die bei der künftigen forstlichen Bewirtschaftung zu beachten sind.

Der Landschaftsplan sieht Forstliche Festsetzungen für folgende Waldtypen vor:

1. Buchenwald

Einige Waldflächen sind mit Buchenwald, teilweise mit einer Beimischung von Eichen bestockt. Der Hainsimsen-Buchenwald stellt in dieser Region die natürliche Vegetationsform dar. Durch den in früheren Jahrzehnten auf großen Flächen vollzogenen Umbau des Buchenwaldes in Nadelholzkulturen ist insgesamt gesehen der Buchenwald sehr selten geworden. Die noch vorhandenen Reste sollten als Buchenwald langfristig erhalten bleiben. Für diese Flächen sehen die Forstlichen Festsetzungen zum Erhalt der Buchenwälder vor, dass bestimmte Baumarten bei einer Wiederaufforstung nicht verwendet werden dürfen. Hiermit soll vor allem verhindert werden, dass Nadelgehölze in diese Bestände eingebracht werden. Dieses ist deswegen wichtig, weil Nordrhein-Westfalen und die benachbarten Bundesländer die Schwerpunkte des noch vorhandenen Buchenwaldes in Europa bilden. Diese Länder haben deshalb eine besondere Verantwortung für die Erhaltung dieser Waldgesellschaften auf möglichst großen zusammenhängenden Flächen und in möglichst naturnaher Form, zumal Buchenwaldgesellschaften nur noch ein Fünftel der derzeitigen Waldfläche in Deutschland einnehmen.

Der bei diesen Flächen zum Teil ebenfalls festgesetzte Ausschluss einer Kahlschlagwirtschaft erfolgt, um die Lebensgemeinschaft Wald mit ihren Tieren und Pflanzen über einen möglichst langen

Zeitraum ohne gravierende Eingriffe erhalten zu können. Eine plötzliche Lichtstellung des Waldbodens würde zu einer tief greifenden Änderung des Artengefüges auf der kahl geschlagenen Fläche führen. Je größer diese Fläche ist, desto längere Zeiträume benötigen die typischen Waldarten für eine Wiederbesiedlung. Abgesehen davon führen Kahlschläge wieder zu artenärmeren Altersklassenbeständen, die auch aus forstlicher Sicht nicht erwünscht sind. Eine Bewirtschaftung des Bestandes durch Förderung der Naturverjüngung hat bei unterbleibendem Kahlschlag auch den Vorteil, dass eine Verjüngung der Buchen unter einem Schirm alter Bäume problemloser durchzuführen ist, weil Gefahren durch Austrocknung, Frostschäden und Mäuse minimiert werden können.

2. Andere Laubholzbestände

Das Ziel der Forstlichen Festsetzungen ist die Erhaltung folgender besonders seltener und ökologisch wertvoller Waldflächen:

- Bachbegleitende Wälder und Quellwälder, in denen vor allem die Schwarzerle, daneben aber auch Arten wie die Esche und die Stieleiche gedeihen,
- Waldflächen auf Sonderstandorten, die aufgrund ihrer Standortansprüche bereits sehr selten sind, und die vor allem aus Edellaubhölzern (insbesondere Bergahorn und Bergulme) bestehen. Diese gedeihen nur auf feinerdearmen, von mehr oder weniger großen Gesteinsblöcken geprägten Böden (Schluchtwald).

3. Fichtenbestände

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts ist die Fichte auf immer größeren Flächen zumeist in Einheitsbeständen eingebracht worden. In erster Linie waren es die weit von den Ortschaften entfernt liegenden Niederwälder in den Höhenlagen, die in Fichtenkulturen umgewandelt wurden. Im Laufe der Zeit wurden immer größere Bereiche mit der Fichte bestockt, sodass die Fichte heute vereinzelt bis in die ehemals offenen Talungen hinein vorkommt. Dabei ist die Fichte im Kreis Siegen-Wittgenstein sehr wahrscheinlich nicht einheimisch. Nach pollenanalytischen Untersuchungen kann sie höchstens in feuchten, kalten Lagen (ab ca. 600 m ü. NN) sporadisch eingestreut gewesen sein.

Für den Kreis Siegen-Wittgenstein wird die Fichte erstmals für das Jahr 1722 in Wittgenstein erwähnt. Im Siegerland trat sie erst ca. 50 Jahre später auf.

Aufgrund des raschen, geraden Wachstums und hervorragender Eigenschaften des Holzes hat die Fichte in den letzten Jahrzehnten sehr rasch vielseitige Verwendungsmöglichkeiten gefunden und ist heute als preiswertes Bauholz von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Die guten Verwendungs- und damit Absatzmöglichkeiten für Fichtenholz führten dazu, dass auch Flächen mit Fichten aufgeforstet wurden, auf denen sie sowohl aus ökologischer als auch aus forstlicher Sicht wenig sinnvoll sind (z.B. feuchte Talungen). Die Verteilung von ca. 55 % Laubholz zu 45 % Nadelholz im Neunkirchener Gemeindegebiet ist das heutige Ergebnis dieser Entwicklung.

Die Fichte und in den letzten Jahrzehnten auch verstärkt die Douglasie sowie die Lärche werden fast ausnahmslos in einförmigen Reinbeständen angepflanzt. Diese zeichnen sich vor allem durch ihre Artenarmut hinsichtlich der Bodenvegetation, aber auch der Tierwelt aus. Zudem haben die Fichtenkulturen auch negative Auswirkungen auf den Boden. So versauern die im Großteil des Plangebietes anstehenden, ohnehin schon sehr sauren, schwach gepufferten Böden durch die Nadelstreu noch zusätzlich. Aus ökologischer / landschaftlicher Sicht sollten daher die reinen Nadelholzbestände in Mischbestände oder reine Laubholzbestände umgewandelt werden. Zusätzlich können die Altersklassenbestände in vielschichtig strukturierte Bestände umgewandelt werden. Dieses kann z.B. durch die Festlegung oder den Ausschluss bestimmter Baumarten bei der Wiederaufforstung und auch durch Verzicht auf Kahlschlag bei der Endnutzung der Bestände erfolgen.

Erläuterungen zu den Festsetzungen

Die Forstlichen Festsetzungen erstrecken sich grundsätzlich auf alle im jeweiligen Naturschutzgebiet oder Geschützten Landschaftsbestandteil vorkommenden Waldflächen oder auf die jeweils angegebene Zone.

Wiederaufforstung mit Laubholz

Die Wiederaufforstung soll nur mit einheimischen Laubbaum- und -straucharten erfolgen, die sich aus Ziffer 1.1.1 in Band 1 Teil 2) ergeben. Außerdem sollen nur standortgerechte Pflanzen verwendet werden, die die Produktionskraft des Grundstücks nachhaltig, risikofrei und bestmöglich nach Masse und Wert des produzierten Holzes ausnutzen.

Die Wiederaufforstung hat gemäß § 44 Abs. 1 LFoG zu erfolgen.

Die Festsetzung regelt keine Handlungspflicht des Waldeigentümers zur Beseitigung von Naturverjüngungen, die entgegen den Festsetzungen ohne menschliches Handeln eintreten. Die durch Naturverjüngungen eingetretenen Änderungen der Baumarten sind jedoch bei der Wiederaufforstung zu berücksichtigen, da der flächenhafte Anteil einer Naturverjüngung aus Nadelholz auf den maximal zulässigen Nadelholzanteil angerechnet wird.

In Einzelfällen kann es passieren, dass durch die sich sehr gut einstellende Naturverjüngung der Nadelbäume größere prozentuale Anteile mit dieser Baumart bestockt sind als das Mischungsverhältnis vorgibt. Eine Verpflichtung zur Beseitigung dieser Bäume besteht nicht. Zusätzliche Pflanzungen von Nadelgehölzen sind dann aber nicht mehr möglich.

Untersagung des Kahlschlages

Eine dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommende Lichthauung ist in der Regel dann erreicht, wenn der Bestockungsgrad der Fläche auf weniger als 0,3 abgesenkt wird, d.h., dass der tatsächliche Holzvorrat auf der Fläche gegenüber dem nach den forstlichen Ertragstabellen normalerweise möglichen Holzvorrat durch Einschlagmaßnahmen auf unter 30 % abgesenkt wird. Nicht als Kahlschlag gelten flächige Endnutzungen in Form von saum- und femelartigen Hieben zur gezielten Anlage kleiner Verjüngungsflächen innerhalb oder streifenförmig an Waldrändern von hiebsreifen Beständen bei weitgehender Erhaltung des Bestandesgefüges über möglichst mehrere Jahrzehnte.

Eine plötzliche Lichtstellung des Waldbodens führt zu einer tief greifenden Änderung des Artengefüges auf der kahl geschlagenen Fläche. Je größer diese Fläche ist, desto längere Zeiträume benötigen die typischen Waldarten für eine Wiederbesiedlung. Abgesehen davon führen Kahlschläge wieder zu artenarmen Altersklassenbeständen, die auch aus forstlicher Sicht (Instabilität) unerwünscht sind.

2. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)

2.1 Naturschutzgebiete - NSG (§ 23 BNatSchG) (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1)

2.1.0 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0)

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.)	10
Behördenverbindliche Regelungen (G.)	17
Erläuterungen (H.)	19

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 A)

Erläuterung:

Naturschutzgebiete, für deren Teilbereiche unterschiedliche Regelungen gelten, sind in verschiedene Zonen unterteilt. Dabei gelten diejenigen Regelungen, die nicht ausdrücklich einzelnen Zonen zugewiesen sind, generell für das gesamte NSG, ansonsten jedoch nur für die Grundstücke in der jeweiligen Zone.

Die Bezeichnung der Zonen erfolgt für alle NSG nach folgendem System:

- Zone a (Wald – Laubholzwiederaufforstung)*
- Zone b (Wald – Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung)*
- Zone c (Ungenutzte Naturräume)*
- Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)*
- Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandnutzung)*
- Zone f (Sonderregelungen zum Brutvogelschutz)*

Besteht ein NSG nur aus Grünland, so entfallen hier die Zonen a, b und c. Ggf. erforderliche Zonen werden dann mit d, e oder f bezeichnet. Eine Zone für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird auch dann mit d bezeichnet, wenn in diesem NSG die Zonen a bis c nicht dargestellt sind.

B. Gebote (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 B)

In den Naturschutzgebieten ist aufgrund von § 22 Abs. 1 BNatSchG geboten,

a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 B a)

Die Abfuhr des Mähgutes soll auf einen möglichst kurzen Zeitraum nach der Mahd beschränkt bleiben, um eine Auswaschung von Nährstoffen und eine Verfilzung der Grasnarbe zu verhindern. Die Nährstoffe führen zu einem üppigeren Wachstum groß werdender Arten und damit zu einem Ausbleiben klein bleibender und weniger Nährstoffe benötigender Pflanzen. Diese Tendenz wird durch die geringere Lichtzufuhr in der bodennahen Schicht bei einem Belassen des Mähgutes auf der Fläche noch deutlich verstärkt.

Unter die Beseitigung unerwünschten Bewuchses fällt u.a. die Ausmähd von Disteln, Neophyten (z.B. Riesenbärenklau, Japanknöterich), Brennesseln und bultig wachsenden Gräsern. Ein Verbleib des Mähgutes aufgrund außergewöhnlicher Witterungsereignisse oder besonderer betriebsinterner Ereignisse wird nur sehr selten eintreten, sodass eine nachhaltige Vegetationsveränderung in diesen wenigen Fällen nicht eintreten wird.

C. Verbote (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C)

a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C a)

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten z.B. auch Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, Sport- und Spielplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche, Angelstege, verankerte Fischzuchtanlagen, Fernmeldeeinrichtungen, Viehunterstände und jagdliche Einrichtungen. Unter die Veränderung baulicher Anlagen fällt auch die Umgestaltung deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise.

Offene Viehunterstände ermöglichen unabhängig von ihrer Größe den Tieren immer einen Zugang zum Gebäude. Sie können eine gesamte Wand offen haben, es kann aber auch nur eine halbe Wand offen sein oder eine Türöffnung bestehen. Ställe dienen dagegen zum Wegsperrern der Tiere. Sie sind verschließbar und nicht durchgehend offen. Während Ställe und Lagerräume in der Regel nicht für bestimmte Grundstücke standortgebunden sind, müssen Viehunterstände auf den beweideten Flächen errichtet werden und sind auch innerhalb der Naturschutzgebiete bevorrechtigt zulässig. Soweit Ställe und Lagerräume innerhalb der Naturschutzgebiete errichtet werden müssen, kann über deren Zulassung im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung entschieden werden.

Bei der Errichtung von offenen Ansitzleitern in den Naturschutzgebieten ist dafür Sorge zu tragen, dass diese möglichst klein, unauffällig und dem Landschaftsbild hinsichtlich Standort und Bauausführung angepasst sind.

Nach § 6 Abs. 4 LG bedürfen alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen, einer Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde. Alle baulichen Anlagen stellen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG Eingriffe dar, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen. Somit ist für alle baugenehmigungsfreien baulichen Anlagen eine Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C b)

Ausnahme 1:

Ortsübliche Weidezäune ermöglichen im Gegensatz zu Knotengitterzäunen oder Zäunen aus Maschendraht sowohl kleineren als auch größeren Tieren den Durchgang bzw. Durchflug. Sie stellen somit in der Regel kein Hindernis für die frei lebenden Tiere dar. Dagegen entsteht durch Maschendrahtzäune eine hohe Verletzungsgefahr gerade für größere und zudem noch nachtaktive Vögel wie z.B. Eulen. Über die Bauweise ortsüblicher Weidezäune informiert gerne die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Siegen-Wittgenstein, Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück.

c) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C c)

Hierunter fällt unabhängig von § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG auch die geringfügige Auffüllung von Oberboden oder das Verfüllen von Seifen, Teichen, Tümpeln oder dergleichen. Vorhandene Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen bedürfen im Rahmen des Bestandsschutzes (siehe Ziffer 1.2.3 Band 1) weiterbetrieben und im bisherigen Umfang unterhalten werden (z. B. Erneuerung beschädigter Rohre, regelmäßiger Grabenaushub, Anpassung an Gewässeränderungen). Nicht zulässig ist es, an anderen Stellen Drainagen zu verlegen oder den Wirkungsgrad der Drainagen durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme bzw. tiefere oder breitere Gräben zu erhöhen.

d) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C d)

Nicht unter die Verbote fällt das Belassen des beim Ernten von im Naturschutzgebiet gewachsenen Bäumen anfallenden Schlagabraumes auf den jeweiligen Waldflächen.

e) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C e)

Nicht unter die Verbote fallen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht. (siehe Ziffer 2.1.0 D f, Band 1, Seite 33). Für die forstwirtschaftliche Nutzung gelten die Ausnahmeregelungen unter dem Verbot o).

f) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C f)

Sukzessionsflächen sind ehemalige landwirtschaftliche Flächen, die nicht mehr land- bzw. forstwirtschaftlich aktiv genutzt werden und auf denen sich auf natürliche Weise eine Gebüsch- bzw. Gehölzvegetation eingestellt hat.

Die Überführung landwirtschaftlicher Flächen in Waldflächen stellt durch eine sich völlig verändernde optische Erscheinung dieser Fläche eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes dar, auch wenn eine Aufforstung mit einheimischen Laubbäumen geplant ist. Die Erstaufforstung ist daher auf allen Flächen von einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung abhängig. Auch die reihenförmige oder truppweise Anpflanzung von Fichten kann das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen und fällt aus diesen Gründen unter dieses Verbot.

Der Waldanteil im Kreis Siegen-Wittgenstein beträgt ca. 65 %, sodass eine weitere Abnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche (jetzt 19,6 %) wenig sinnvoll ist. Neben dem nach dem LG als Eingriff definierten Anlegen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen muss in den Naturschutzgebieten auch die Erstaufforstung verboten werden. Nur so können die für das Landschaftsbild und für viele seltene und zum Teil geschützte Arten wichtigen offenen Flächen erhalten bleiben.

Brachflächen entwickeln sich im Laufe der Zeit zu Wald. Aufgrund seiner bestimmten Entstehungsgeschichte weist durch Sukzession entstandener Wald allerdings Bedingungen auf, die einer Vielzahl von seltenen Tier- und Pflanzenarten, die in den übrigen bewirtschafteten Wäldern keine Überlebenschancen haben, ein Überleben ermöglichen. Aus diesem Grund darf in solchen Fällen keine forstwirtschaftliche Bodennutzung erfolgen. Die Flächen sind einzig und allein der natürlichen Weiterentwicklung zu überlassen.

Eine Überführung von Brach- oder Sukzessionsflächen in eine landwirtschaftliche Nutzung kann in bestimmten Fällen sinnvoll sein und daher auf Antrag ggf. durch eine Ausnahmegenehmigung erlaubt werden. Das Gleiche gilt für einen Unterbau von Sukzessionsflächen mit einheimischen und standortgerechten Laubbäumen.

g) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C g)

Durch die Ausnahmeregelung wird vor allem das Nachstellen und Erlegen von jagdbarem Wild, auch unter dem Einsatz von Jagdhunden, zugelassen. Insbesondere folgende Tätigkeiten werden durch die Ausnahmeregelung für die Ausübung der Jagd nicht zugelassen:

- *Errichtung jeglicher baulicher Anlagen (z.B. Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände, Fütterungen, Jagdhütten und sonstige Gebäude), abgesehen von offenen hölzernen Ansitzleitern*
- *Anlage von Wildäsungsflächen, Ausbringung und Lagerung von Futtermitteln (auch in der Notzeit), Anlage und Betrieb von Wildfutterplätzen*
- *Aussetzen von Tieren einschließlich jagdbarem Wild*
- *In den Verboten g) und k) genannte Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der Jagd verbunden sind (z.B. zu zelten, Radios zu betreiben, Fahrzeuge zu waschen) sowie die im Verbot p) aufgeführten Tätigkeiten*

Im Einzelfall können Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden.

Bei der Errichtung von offenen Ansitzleitern in den Naturschutzgebieten ist dafür Sorge zu tragen, dass diese möglichst klein, unauffällig und dem Landschaftsbild hinsichtlich Standort und Bauausführung angepasst sind.

Die Verbote untersagen somit nicht die eigentliche Jagdausübung und auch nicht die Ausübung der Fischerei (siehe Ausnahmen zu dem Verbot i), Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C i).

Auf die Ausnahme zum Fahren außerhalb von Wegen im Rahmen der Jagdausübung zum Verbot k (Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C k) wird hingewiesen.

i) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C i),

Im Zuge der Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei ist das Betreten von Uferpartien eine unausweichliche Notwendigkeit. Die Einhaltung des Fischereigesetzes und der Pachtverträge garantieren einen naturschutzkonformen Umgang mit den Gewässern und den darin lebenden Tieren.

Fischereiliche Hegemaßnahmen einschließlich Besitzmaßnahmen im Rahmen des Fischartenschutzes verfolgen das Ziel, dauerhaft sich selbst reproduzierende Fischpopulationen aufzubauen. Nach § 3 Abs. 2 LFischG ist ein künstlicher Besitz nur zulässig zum Ausgleich beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart, zur Wiederansiedlung ursprünglich einheimischer Fischarten und nach Fischsterben.

Veränderungen am und im Gewässer führen stets zu einer hohen Belastung (erhöhte Schwebstoffe während der Baumaßnahme etc.) für die im Wasser lebenden Organismen. Zusätzlich kann durch jede noch so kleine Baumaßnahme das Gewässerregime so verändert werden, dass dadurch z.B. Uferabbrüche initiiert werden. Aus diesem Grund sind jegliche verändernden Maßnahmen im und am Gewässer (z.B. Uferveränderungen, Anlage von Stegen, Aufstauungen) verboten. Ausnahmen oder Befreiungen können von der Unteren Landschaftsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zugelassen werden. Nach der allgemeinen Ausnahme e) (siehe Seite 17) bleibt die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde nach dem dort vorgesehenen Verfahren ausgenommen. Die Landwirte sollten erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen bei der Gemeinde oder der Unteren Wasserbehörde zur nächsten Gewässerschau anmelden.

Unter die Verbote fallen auch das Beweiden und regelmäßige Mähen von Gewässerrändern und Quellbereichen. Bei einer Beweidung besteht eine Handlungspflicht zur Sicherung der Gewässerränder jedoch nur dann, wenn durch die Viehtritte erhebliche Uferschäden einzutreten drohen. In diesen Fällen kommen Einzäunungen oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz des Ufers in Betracht.

Viehtränken an Gewässern sollten nach Möglichkeit durch landschaftsverträgliche Selbsttränkeanlagen (keine Badewannen oder Ähnliches) ersetzt werden oder – nach Abstimmung mit der Unteren Landschafts- und Wasserbehörde – an geeigneten Stellen direkt am Gewässer angelegt oder, soweit schon vorhanden, dort belassen werden. Zu vermeiden sind längere Uferabschnitte, die durchgängig als Tränke genutzt werden.

Neben diesen Regelungen für die Naturschutzgebiete bedürfen sämtliche Anlagen in und an Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung. Außerdem bedarf das Einsetzen gebietsfremder Arten einer Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde nach § 61 Abs. 3 LG. Weitere Beschränkungen ergeben sich aus § 18 LFischO.

Nicht unter den Begriff „fließende Gewässer“ fallen künstlich angelegte Drainagegräben, sodass sich dieses Verbot darauf nicht bezieht.

k) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C k)

Weitere Ausnahmen von den vorstehenden Betretungsverboten ergeben sich aus den allgemeinen Ausnahmeregelungen für die Ausübung der Landwirtschaft (siehe Ausnahme unter Verbot n), der Forstwirtschaft (siehe Ausnahme unter Verbot o) und der Jagd (siehe Ausnahme unter Verbot r, Seite 16).

Dies bedeutet für die forstliche Nutzung, dass auch Rückefahrzeuge zur Holzernte auf vorhandenen Rückewegen, -gassen und -linien fahren dürfen.

l) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C l)

Unter den Begriff der Modelle fallen u.a. Flug-, Schiffs- und Automodelle sowie Handdrachen.

m) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C m)

Eine Kalkung der Waldflächen erfolgt, um die negativen Auswirkungen der Luftschadstoffe auf Waldbestände und die nicht natürliche Versauerung von Boden und Wasser sowie die damit verbundene Auswaschung von Schwermetallen und langfristig Nitraten in das Grundwasser zu kompensieren bzw. zu minimieren. Die Waldkalkung sollte jedoch nur außerhalb der Nestbau-, Brut- und Nestlingszeit der Waldvögel (01.03. bis 31.08. eines Jahres) erfolgen, um Störungen der Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit zu vermeiden.

n) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C n)

Diese allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete enthalten nur übergeordnete Vorgaben für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Darüber hinaus enthalten die speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten individuelle Ge- und Verbotskataloge.

Die Regelungen des Landschaftsplans beschränken sich in der Regel nur auf die Erhaltung des derzeitigen Zustandes der Naturschutzgebiete, ohne konkrete Bewirtschaftungsvorgaben zu machen. Alle darüber hinausgehenden Regelungen bleiben dem Vertragsnaturschutz (Kulturlandschaftsprogramm) vorbehalten.

Wenn vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein oder sonstiger Programme des Naturschutzes abgeschlossen werden, so gelten für die Dauer der Vertragslaufzeit die dort getroffenen Regelungen zur

Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke anstelle der Festsetzungen des Naturschutzgebietes, wenn der abgeschlossene Vertrag von der Unteren Landschaftsbehörde unterzeichnet oder genehmigt wurde. Entsprechendes gilt auch für sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde und dem Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, die der Erreichung des Schutzzwecks dienen. Alle übrigen vertraglichen Regelungen bedürfen der Befreiung im Einzelfall.

Dieser Abschnitt beschränkt sich daher auf Regelungen zum Grünlandumbruch, zur Brachflächenbewirtschaftung, zur Winterbeweidung sowie zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(1) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C n) Abs. 1),

Der Umbruch einer Fläche hat weitreichende Auswirkungen auf die Vegetation. Nur regenerationsfähige und sich vegetativ (durch Ausläufer) vermehrende Arten können den radikalen Eingriff überstehen. Sie können die Fläche nach dem Umbruch als Erstes wiederbesiedeln und verdrängen somit die weniger regenerationsfreudigen Arten. Da aber die meisten der seltenen und geschützten Arten zu den konkurrenzschwachen Arten zählen, bleiben sie je nach Intensität und Häufigkeit eines Umbruchs vermehrt aus. Verstärkt wird dieser Vorgang noch durch eine nach einem Umbruch durchgeführte Neueinsaat. Die ausgesäten rasch keimenden Arten haben einen entscheidenden Konkurrenzvorteil und verdrängen so die vor dem Umbruch vorhandenen, oftmals seltenen Arten.

Viele kleine Strukturen der offenen Feldflur wie insbesondere Gras- und Staudenraine, Geländeterrassen, einzeln stehende Sträucher und Bäume, Vernässungsstellen und Lesesteinhaufen stellen vielfältige Biotopstrukturen für eine große Anzahl von Tieren und Pflanzen dar. Aufgrund der sich kleinräumig rasch ändernden Bedingungen können hier auf engstem Raum viele Arten überdauern, die sonst häufig im weiten Umkreis fehlen.

(2) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C n) Abs. 2),

Brachflächen sind alle Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt wurden.

Die in den Naturschutzgebieten liegenden Brachen sollen sich zukünftig nicht durch eine ständig fortschreitende Sukzession in Wälder verwandeln, sondern durch eine gewisse landwirtschaftliche Nutzung in ihrem Grünlandcharakter erhalten werden. Eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Brachen würde jedoch deren Funktion als Rückzugsraum für viele Arten gefährden. Daher kommt auch ein Umbruch und eine Düngung dieser Bereiche künftig nicht in Betracht.

Für Pflege und Bewirtschaftung der Brachflächen bietet sich ein Vertrag nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein an. Dieser Vertrag kann aufgrund der nachfolgenden Ausnahmeregelung (siehe Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C n) Abs. 2) auch eine Bewirtschaftung oder Pflege in kürzeren Zeitabständen als alle 3 Jahre vorsehen.

(3) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C n) Abs. 3),

Derartige Schäden können – über mechanische Einwirkungen auf die Grasnarbe hinaus – vor allem durch folgende Nutzungen entstehen:

- *Beweidung der Grünlandflächen mit Tieren aller Art in der Winterzeit (vor allem vom 16.11. bis 15.04. eines Jahres)*

Eine Beweidung im Winterhalbjahr in der Zeit vom 16.11. - 15.04. führt in der Regel zu schwerwiegenden Schäden durch die vom Vieh verursachte Trittbelastung. Da die Gräser ihr Wachstum witterungsbedingt eingestellt haben, werden kleinere Schäden nicht sofort wieder durch das Wachstum der Pflanzen ausgeglichen. Die hohen Niederschläge und die geringere Verdunstung führen zusätzlich zu einer Vernässung der Böden, wodurch sie tiefgründiger werden. Die mit den Trittbelastungen verbundene Veränderung der Vegetation widerspricht dem jeweiligen Schutzzweck und darf daher nicht erfolgen.

- *Beweidung der Grünlandflächen mit anderen Tierarten als Rindern, Schafen oder Ziegen*

Bei einer Beweidung mit Pferden entsteht sowohl für die Vegetation als auch für den Boden eine deutlich höhere Trittbelastung. Diese Beeinträchtigungen können in na-

turschutzwürdigen Bereichen zu unerwünschten Vegetationsveränderungen führen, sodass auf eine Beweidung mit Pferden verzichtet werden sollte.

Eine Pferdebeweidung kann jedoch durchgeführt werden, wenn aufgrund der Beschaffenheit der Grünlandfläche, der vorgesehenen Besatzdichte und der herrschenden Witterungsverhältnisse keine Schäden für die Grünlandfläche zu erwarten sind. Die Besatzdichte darf dabei 2 Pferde pro Hektar nicht überschreiten. Von einer Pferdebeweidung ausnahmslos ausgeschlossen sind jedoch Feucht- und Nassweiden.

Eine Geflügelhaltung würde durch die intensive Beweidung und das gerade bei Hühnervögeln intensive Bodenscharren ebenfalls eine deutliche Vegetationsbeeinträchtigung bewirken.

Der Eintritt von Schäden ist bei einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung in der Vegetationszeit durch Rinder, Schafe oder Ziegen nicht zu erwarten. Die dabei aufgrund besonderer Witterungsbedingungen oder an bestimmten Stellen einer Weidefläche zeitweise oder kleinflächig eintretenden Verletzungen der Grasnarbe fallen nicht unter dieses Verbot.

(4) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C n) Abs. 4),

Hierunter fällt nicht die ordnungsgemäße Düngung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Mist, Jauche, Gülle, mineralische Düngemittel).

Ausnahmen:

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung umfasst alle Tätigkeiten, die mit der täglichen Wirtschaftsweise auf den landwirtschaftlichen Flächen verbunden sind, also vor allem das Bestellen der Flächen und das Ernten landwirtschaftlicher Produkte. Nicht erfasst werden von dieser Ausnahme alle Maßnahmen, die erst der Vorbereitung einer Nutzungsaufnahme oder einer Nutzungsänderung dienen, konkret alle Maßnahmen zur Umwandlung einer Fläche oder zu deren Erschließung.

Daher fallen nicht alle Tatbestände der Verbote, auf die in der vorstehenden Ausnahme verwiesen wird, unter die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung. Da die Ausnahme insoweit nicht gilt, sind diese Verbote auch von der Landwirtschaft weiterhin einzuhalten. Nicht zulässige Maßnahmen sind z.B.:

- Entfernung von Bäumen und Sträuchern
- Einbringung von Pflanzen, die nicht der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen
- Errichtung landwirtschaftlich genutzter baulicher Anlagen
- Anlage oder Veränderung von Wegen und Lagerplätzen
- Anlage von Fischteichen im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe
- Neuanlage von Drainagen oder Erneuerung in der Form, dass der Wirkungsgrad der Drainage durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme oder tiefere oder breitere Gräben erhöht wird.

o) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C o),

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung umfasst alle Tätigkeiten, die mit der täglichen Wirtschaftsweise auf den forstlichen Flächen verbunden sind, also vor allem das Ernten forstwirtschaftlicher Produkte. Nicht erfasst werden von dieser Ausnahme alle Tätigkeiten, die erst der Vorbereitung einer Nutzungsaufnahme oder einer Nutzungsänderung dienen, konkret alle Maßnahmen zur Umwandlung einer Fläche oder zu deren Erschließung. Die Verbotstatbestände sind daher auch gegenüber der Forstwirtschaft uneingeschränkt gültig, vor allem hinsichtlich der Anlage oder Veränderung von Wegen und Lagerplätzen sowie hinsichtlich der Waldrodung. Maßnahmen zur Kalkung der Waldflächen sind aufgrund einer speziellen Ausnahme zu Verbot m) zulässig.

p) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C p),

Gehölzstrukturen, die sich überwiegend aus Straucharten zusammensetzen, bedürfen im Abstand von spätestens 10 - 15 Jahren einer Pflege, damit ihre ökologische Bedeutung langfristig erhalten bleibt. Bei diesen Schnittmaßnahmen ist aber darauf zu achten, dass größere zusammenhängende Strukturen nicht gleichzeitig „auf den Stock gesetzt“ werden. Hierdurch würde die Nistmöglichkeit für Vögel in dem auf die Maßnahme folgenden Jahr deutlich gemindert.

Dieses bedeutet aber nicht, dass die Gehölze im Abstand von 1 - 2 m stehen bleiben und die dazwischen liegenden „auf den Stock gesetzt“ werden. Diese Vorgehensweise würde zur Verschattung und zu einem Absterben der geschnittenen Gehölze und damit langfristig zu einer Auslichtung der Hecke führen.

Die Pflege sollte nicht die ganze Hecke, sondern maximal ein Drittel und höchstens 50 m von ihr umfassen, damit der Lebensraum in der Hecke unmittelbar angrenzend erhalten bleibt, solange ein Heckenteil zurückgeschnitten ist. Dadurch ist eine Wiederbesiedlung aus den benachbarten nicht zurückgeschnittenen Heckenteilen möglich. Nach der ersten Maßnahme sollte ein weiterer Heckenteil frühestens 3 Jahre später auf den Stock gesetzt werden. Unabhängig von der angegebenen Höchstlänge von 50 m werden Pflegeabschnitte von jeweils 20 m Länge empfohlen.

q) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C q),

Mit Ausnahme von wenigen, nur selektiv auf einzelne Arten wirkende Mittel haben die meisten der Pflanzenschutzmittel ein breites Wirkungsspektrum. Bei der Verwendung trifft es somit durchschnittlich nicht nur die Arten, die in einer Kultur zu Problemen führen, sondern auch andere für die Stabilisierung des Ökosystems erforderliche Organismen werden mehr oder weniger stark in Mitleidenschaft gezogen. Hierdurch kann der Lebensraum Wald langfristig geschädigt werden.

In begründeten Einzelfällen können Befreiungen von diesem Verbot erteilt werden.

Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie die chemische Behandlung von gepoltertem Holz, da es sich hierbei um das punktuelle Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln handelt.

r) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C r),

Die Jagd ist auch in den Naturschutzgebieten weiterhin möglich. Auf die allgemeinen Erläuterungen zur jagdlichen Nutzung in den Naturschutzgebieten unter Ziffer 2.1.0 (siehe Seite 24) wird besonders hingewiesen.

Das Verbot der Wildfütterung erfolgt, um das Wild nicht durch Futterstellen noch zusätzlich in die Naturschutzgebiete zu locken. Hiermit soll der Verbiss an jungen Gehölzen und ein zu starker Verbiss der Krautschicht sowie Beeinträchtigungen durch Tritt durch eine zu große Wilddichte unterbunden werden. Dies gilt ebenso für das Anlegen von Wildäckern, die zudem eine Veränderung der Vegetation darstellen. Weiterhin können durch Futterstellen Standortveränderungen durch Nährstoffanreicherungen aufgrund der Futtermittel und der Exkremente eintreten.

Aufgrund der Ausnahme zum Verbot g (siehe Ziffer 2.1.0 C g) ist insbesondere die Errichtung von offenen Ansitzleitern zulässig. Außerdem genießen die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Landschaftsplans vorhandenen Hochsitze Bestandsschutz und dürfen auch weiterhin betrieben und unterhalten werden. Neue Hochsitze sind – von im Einzelfall zu genehmigenden Anlagen abgesehen – nicht mehr zulässig, um Beeinträchtigungen der empfindlichen Vegetation durch Baumaßnahmen und regelmäßige Trittbelastungen im Umfeld sowie nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden.

Aufgrund der Flächengröße und des Flächenzuschnitts der Naturschutzgebiete können i.d.R. erforderliche Wildfutterstellen und notwendige Hochsitze auch auf den an das NSG angrenzenden Flächen errichtet werden.

s) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C s)

(1) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C s Abs. 1)

Generell untersagt ist auch das Aufasten der Bäume.

(4) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C s) Abs. 4).

Bei der Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als Weide ist es sinnvoll, die geschützten Bäume durch Koppelzäune mit einem Abstand von 2,50 m vom Baumstamm oder Bestandesrand vor schädigenden Auswirkungen durch das Weidevieh zu sichern. Dies gilt nicht für herkömmliche Weiden, in denen sich trotz einer dauernden Beweidung seit Jahrzehnten Hudebäume entwickeln konnten.

D. Allgemeine Ausnahmen: (zu Band 1 Ziffer 2.1.0 D),**a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 D a),**

Bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann es nach Prüfung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein im Einzelfall zur Erreichung des Schutzzwecks sinnvoll sein, von den Festsetzungen abzuweichen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der für die einzelnen Gebiete noch aufzustellenden Pflege- und Entwicklungspläne, die detaillierte, auf Einzelflächen bezogene Aussagen treffen werden. Im Einzelfall kann es auch erforderlich sein, zur Zurückdrängung aufkommender eingeschleppter Pflanzenarten (so genannte Neophyten wie z.B. Riesen-Bärenklau, Japan-Knöterich, Indisches Springkraut, Topinambur) und bestimmter Problemunkräuter (Ampfer, Ackerkratzdistel) geeignete Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gelten auch behördlich abgestimmte Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern.

Die Durchführung, Anordnung oder Genehmigung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz.

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 D b),

Ein Erhaltungsschnitt ist alle drei bis fünf Jahre erforderlich, um das Vergreisen des Kronengerüstes zu verhindern und eine ausreichende Durchlüftung der Krone, auch zur Verminderung von Pilzbefall, zu gewährleisten.

d) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 D d),

Der Bestandsschutz für bisher ausgeübte Nutzungen erstreckt sich auch auf Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, auf die Unterhaltung und erneute Anlage von Einfriedungen der Wohngrundstücke und diesen zugeordnete gärtnerische Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden, sowie auf vorhandene jagdliche Einrichtungen. Dabei sind die sonstigen Regelungen des Landschaftsplans allerdings durch die Wahl solcher Arbeitsmethoden zu beachten, die Beeinträchtigungen umliegender Flächen so weit wie möglich ausschließen. Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gelten die Ausnahmeregelungen unter den Verboten n) und o). Auf die Bestandsschutzregelungen in Band 1 Teil 2 Ziffer 1.2.3) wird ergänzend hingewiesen.

e) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 D e),

Die Ausnahmeregelung erstreckt sich nur auf die Abwehr von akuten Gefährdungen durch einen geminderten Wasserabfluss. Für Maßnahmen, die eine bloße Gestaltung oder Modellierung des Ufers zum Inhalt haben (z. B. ausschließlich auf eine Wiederherstellung des ursprünglichen Ausbauzustandes oder eines künstlich hergestellten oder auf andere Weise menschlich bewirkten naturfernen Gewässerzustands abzielen), gilt diese Ausnahmeregelung nicht, da dies nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Unterhaltungspflicht ist und die natürliche Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen dem Schutzzweck entspricht.

h) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 D h),

Grundsätzlich wird empfohlen, Viehtränken außerhalb des Gewässers anzulegen. Es soll jedoch weiterhin die Möglichkeit bestehen, an geeigneter Stelle eine Viehtränke am Bach einzurichten. Hier ist die Auszäunung des Baches dann zu unterbrechen.

Behördenverbindliche Regelungen**G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 G)**

Im Gegensatz zu den Ge- und Verboten entfalten die im Sinne von § 26 LG festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber jedermann, sondern sollen möglichst durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten realisiert werden. Im Regelfall werden diese Maßnahmen nicht durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der betreffenden Fläche, sondern durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, die Biologische Station Rothaargebirge oder durch vom Kreis Siegen-Wittgenstein beauftragte Dritte durchgeführt. Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen richten sich also weniger an den Einzelnen, sondern stellen vielmehr einen Handlungsauftrag dar, der sich an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger der Landschaftsplanung richtet.

Abweichend hiervon obliegt gemäß § 37 LG den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie Eigentümer oder Besitzer der Flächen sind.

Die vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes bedeutsam. Sie umfassen neben der Beseitigung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auch Maßnahmen zur Optimierung von Landschaftsteilen und Flächen im Sinne des Naturschutzes.

a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 G a)

Eine „naturnahe Waldbewirtschaftung“ bedeutet, dass die Flächen vor allem durch Naturverjüngung, durch Anpflanzung von geeigneten einheimischen und standortgerechten Laubhölzern, durch Beseitigung nicht standortgerechter Hölzer, durch Kahlschlagverzicht, durch femelwaldartige Bewirtschaftung, durch Beachtung der natürlichen Waldfolge, durch boden- und bestandsschonende Arbeitsverfahren, durch Einzelstammnahme sowie durch die Erhaltung von einzelnen älteren Bäumen und von Totholzbäumen bewirtschaftet werden. Die Beseitigung „nicht standortgerechter und nicht einheimischer Aufforstungen“ bedeutet z.B. die Entfernung aller Nadelgehölze, Pappeln, Roteichen und Robinien.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung dieser Maßnahmen nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 G b)

Die Beschilderung erfolgt nach § 48 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 DVO-LG. Die Schilder haben die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 90 cm. Die Schilder tragen einen dunkelgrünen Randstreifen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Feldes steht in dunkelgrüner Schrift die Bezeichnung „Naturschutzgebiet“. Im unteren Drittel des Schildes ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter fliegender Seeadler dargestellt. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben nach § 14 DVO-LG die Kennzeichnung der Gebiete und Objekte mit den Schildern zu dulden.



c) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 G c)

Die Erarbeitung der Biotopmanagementpläne erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), den nach § 12 LG anerkannten Vereinen und, soweit betroffen, mit der Landwirtschaftskammer und dem Landesbetrieb Wald und Holz.

e) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 G e)

Der Ankauf einzelner Grundstücke oder der gesamten Fläche der Schutzgebiete soll nur dann erfolgen, wenn hierdurch im Einzelfall die vorgesehenen Pflegemaßnahmen erleichtert oder ermöglicht werden oder nur durch einen Ankauf eine festgesetzte Entwicklung der Flächen erfolgen kann. Der Ankauf soll auch dann erfolgen, wenn hierdurch Entschädigungsansprüche der Grundstückseigentümer abgewendet werden können. Ein umfassender Ankauf aller Grundstücke in allen Schutzgebieten ist nicht vorgesehen.

f) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 G f)

Die an vielen Teichen angebrachten Netze und Drahtbespannungen haben zum Ziel, vor allem Fisch fressenden Vögeln wie Kormoran und Graureiher ein Landen und Ansitzen unmöglich werden zu lassen. In vielen Fällen haben diese Anlagen zu Verletzungen (Beinbrüche etc.) bzw. zum Tod von Individuen geführt. Aus tier- und artenschutzrechtlichen Gründen ist alles zu unterlassen, was zu einer Beeinträchtigung eines Vogel Lebens beiträgt. Zudem stellen die Netze und Drähte landschaftsästhetisch eine deutliche Beeinträchtigung dar.

Erläuterungen:**H. Allgemeine Erläuterungen****Gesetzliche Vorgaben**

Naturschutzgebiete werden nach § 23 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

- 1.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 3.) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

Allgemeine Erläuterungen

Naturschutzgebiete stellen die wichtigste und in ihren Regelungen weitestgehende Schutzgebietskategorie des Naturschutzrechts dar. Mit ihr sollen Bereiche mit besonderer Funktion für den Arten- und Biotopschutz sowie mit besonderer landschaftsästhetischer oder wissenschaftlicher Bedeutung vor negativen Veränderungen geschützt und ggf. im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden.

Es gibt eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, die durch den wirtschaftenden Menschen in ihrer Existenz bedroht werden. Dieses gilt vor allem für Arten auf Sonderstandorten, die z.B. aufgrund ihrer Geologie, ihrer Wasserversorgung oder ihrer Nährstoffversorgung für spezialisierte Arten von großer Bedeutung sind (z.B. Moore, Niedermoore, Trockenrasen). Diese Flächen fallen teils ganz aus der landwirtschaftlichen Nutzung oder die Standorte werden nivelliert und intensiver genutzt. Damit entfallen die besonderen Standortbedingungen und somit für die Arten der Lebensraum.

Durch eine Unterschutzstellung soll eine weitere Vernichtung oder schleichende ökologische Wertminderung verhindert werden.

Einige Arten oder auch Lebensgemeinschaften haben einen hohen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Wert, da sie Auskunft über ehemalige oder/und zukünftige Entwicklungen der Vegetation geben. Ein Schutz dieser Teile von Natur und Landschaft ist zur Sicherung des darin enthaltenen Informationsgehaltes unentbehrlich.

Landschaftliche Besonderheiten und seltene Tier- und Pflanzenarten üben einen besonderen Reiz auf den Betrachter aus. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet dient dazu, sowohl diese Besonderheiten zu erhalten als auch dem Erholungssuchenden deutlicher werden zu lassen.

Die im Landschaftsplan getroffene Abgrenzung der Naturschutzgebiete orientiert sich im Wesentlichen an den Vorschlägen des LANUV zur Ausweisung von Flächen als Naturschutzgebiet. Die Naturschutzgebiete umfassen auch FFH-Gebiete. Zudem wurden weitere Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt, denen im regionalen Zusammenhang eine besondere Bedeutung für den Naturschutz zukommt, sowie auch solche, die eine besondere Bedeutung im Rahmen des regionalen Biotopverbundes besitzen.

In die Abgrenzung der Naturschutzgebiete können im Einzelfall auch Flächen einbezogen sein, die aktuell keine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen. Dies kann erforderlich sein, um die eigentlich schutzwürdigen Flächen der Naturschutzgebiete vor negativen Einwirkungen von außen (z.B. Düngeeinträgen) wirkungsvoll zu schützen, um einen Biotopverbund zu entwickeln oder aber um hier eine Beseitigung von Beeinträchtigungen zu erreichen und eine Wiederherstellung von besonderen Werten und Funktionen von Natur und Landschaft einzuleiten.

In den Naturschutzgebieten hat die Erhaltung und ggf. Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit grundsätzlich Vorrang vor den entgegenstehenden Nutzungen. Allerdings stellen traditionelle extensive Landnutzungsformen in sehr vielen Fällen die Grundlage für den Erhalt und die Entwicklung dieser besonderen Werte und Funktionen dar. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, sollen deshalb in den Naturschutzgebieten menschliche Nutzungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht untersagt, sondern vielmehr nach Art und Umfang an die Erfordernisse des Schutzzwecks angepasst werden. In vielen Fällen ist es hierfür ausreichend, wenn die bisher betriebenen Nutzungen im derzeitigen Umfang weiter fortgeführt werden.

FFH-Gebiete

Aufgrund der Meldungen von FFH-Gebieten durch das Land Nordrhein-Westfalen an die Europäische Union wird im Landschaftsplangebiet folgendes Naturschutzgebiet ausgewiesen:

<u>NSG</u>	<u>Nr.</u>	<u>FFH-Gebiet</u>	<u>Nr.</u>
NSG Mischebachtal		Bergwiesen Lippe mit Buchheller und Mischebachtal	DE-5214-303

Rechtliche und finanzielle Auswirkungen

In den Naturschutzgebieten kann es zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sein, Festsetzungen zu treffen, die vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten Nutzungen und Handlungen in einer bestimmten Form verpflichtend verlangen (Gebote). In erster Linie handelt es sich bei den Festsetzungen aber um solche, die bestimmte Nutzungen und Handlungen ausschließen bzw. hinsichtlich Art und Zeitpunkt beschränken (Verbote).

Die im Landschaftsplan festgesetzten Ge- und Verbote sind unmittelbar für jedermann bindend. Sie markieren im Regelfall jenes Schutzniveau, das zum Erhalt des derzeitigen Zustandes bzw. zur Minimierung der gravierendsten akuten Beeinträchtigungen zwingend erforderlich ist. Da es sich um Mindestanforderungen zum langfristigen Erhalt der besonderen Werte und Funktionen der Gebiete für den Naturschutz handelt, kann auf diese Festsetzungen nicht verzichtet werden. Zeitlich befristete freiwillige Vereinbarungen (z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes) stellen eine wichtige Grundlage für den Naturschutz im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen dar. Sie können aber nicht der einzige Bestandteil für die Sicherung der Naturschutzgebiete sein. Grundsätzlich ist jedoch dem Vertragsnaturschutz der Vorrang vor ordnungsbehördlichen Regelungen zu geben.

Sofern durch die Festsetzungen im Zusammenhang mit den Naturschutzgebieten bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen über ein zumutbares Maß hinaus eingeschränkt werden, kann nach § 7 LG unter bestimmten Umständen eine Verpflichtung zur finanziellen Entschädigung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein gegenüber dem Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gegeben sein. Nähere Erläuterungen hierzu sind unter Band 1 Teil 1 Ziffer dieses Landschaftsplans zu finden.

Durch allgemeine und gebietspezifische Ausnahmeregelungen werden bestimmte Nutzungen und Handlungen von den Ge- und Verboten generell ausgenommen, sofern es der Schutzzweck erlaubt. Darüber hinaus kann im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen von den Festsetzungen des Landschaftsplans, insbesondere den Ge- und Verboten, abgewichen werden, wenn auf Antrag durch den Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde eine im Landschaftsplan näher bestimmte Ausnahme oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt wird.

Unabhängig davon, ob durch die nutzungsbeschränkenden Festsetzungen rechtliche Ansprüche auf Entschädigung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein entstehen, besteht im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bodennutzung grundsätzlich die Möglichkeit einer Förderung der extensiven Bewirtschaftung durch das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein (siehe Band 1 Teil 1 Ziffer 6). Auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Bewirtschafter und dem Kreis Siegen-Wittgenstein werden je nach Art der Fläche und der jeweiligen Nutzungsaufgaben über einen Mindestzeitraum von fünf Jahren feste Zuwendungen für die Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung gewährt.

Für die Forstwirtschaft bestehen zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Lebensräume Fördermöglichkeiten nach der Warburger Vereinbarung (siehe Band 1 Teil 1 Ziffer 6.2.6).

Im Gegensatz zu den Ge- und Verboten soll mit den in den Gebieten ebenfalls festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eine Optimierung der Gebiete im Sinne des Schutzzwecks erreicht werden. Diese Festsetzungen entfalten keine unmittelbare Wirkung und bedürfen vor ihrer Verwirklichung einer weiteren Umsetzung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können also nicht sofort nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans realisiert werden. Ihre Umsetzung auf privaten Grundstücken erfolgt vielmehr erst nach vorherigen Verhandlungen mit dem Ziel einer vertraglichen Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten.

Für den Fall, dass diese Vertragsverhandlungen ohne ein Ergebnis verlaufen, besteht nach § 40 LG die Möglichkeit, die Maßnahmen im Rahmen eines besonderen Duldungsverhältnisses

ses durchzusetzen. Dabei wäre eine angemessene (d.h. alle finanziellen Nachteile ausgleichende) Entschädigung zu zahlen. Von dieser Möglichkeit soll allerdings kein Gebrauch gemacht werden. Nur in Fällen ökologischer Dringlichkeit (z.B. wenn innerhalb von Naturschutzgebieten wichtige Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt sind und Handlungen zur aktiven Veränderung des Landschaftszustandes, z.B. Entfernen von nicht standortgemäßen Gehölzen, Umgestaltungsmaßnahmen an Gewässern, für dringend erforderlich erachtet werden), käme eine Abweichung vom vertraglichen Umsetzungsgrundsatz in Einzelfällen in Betracht. Auch in diesem Fall kann der Eigentümer die Übernahme des Grundstücks durch die öffentliche Hand verlangen (§ 40 Abs. 3 LG). Die Ausführung der Maßnahmen selbst erfolgt durch den Kreis Siegen-Wittgenstein bzw. auf Kosten des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Landwirtschaftliche Nutzung

Die Naturschutzwürdigkeit der Grünlandflächen in den Naturschutzgebieten ist, abgesehen von den besonderen standörtlichen Voraussetzungen, im Wesentlichen auf die jahrzehntelange extensive Flächenbewirtschaftung durch die einheimischen Landwirte zurückzuführen, die diese Kulturlandschaftsbiotope entscheidend geprägt haben. Das Ziel des Landschaftsplans, diese Grünlandflächen in ihrer naturschutzwürdigen Ausprägung zu erhalten, kann nur dann erreicht werden, wenn gemeinsam mit den Landwirten ökologisch und ökonomisch verträgliche Bewirtschaftungsweisen gefunden werden, mit denen die Flächennutzung der vergangenen Jahrzehnte fortgesetzt werden kann.

Um die erforderliche Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft auch durch die die landwirtschaftliche Nutzung betreffenden Regelungen zu fördern, verzichtet dieser Landschaftsplan weitgehend auf verbindliche Bewirtschaftungsvorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung. Er setzt auf den Abschluss freiwilliger Verträge mit den Landwirten, um so die extensive Bewirtschaftung fortzusetzen. Im Bereich empfindlicher Biotoptypen, die durch nachteilige Bewirtschaftungsmaßnahmen erheblich oder nachhaltig geschädigt werden können, sind die Bewirtschaftungsweisen zu den Gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG zu beachten (siehe Band 1 Teil 1 Ziffer 8.3).

Der Landschaftsplan sieht zur Betonung des Vertragsnaturschutzes in Ziffer 2.1.0 C n) unter Ausnahmen vor, dass die in vertraglichen Vereinbarungen auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein oder sonstiger Programme des Naturschutzes getroffenen Regelungen zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke für die Dauer der Vertragslaufzeit anstelle der jeweiligen Festsetzungen des Landschaftsplans gelten, wenn der abgeschlossene Vertrag von der Unteren Landschaftsbehörde unterzeichnet oder genehmigt wurde. Dadurch besteht die Möglichkeit, individuelle Lösungen in Verträgen zu vereinbaren, ohne dass der Landschaftsplan ein formelles Hindernis darstellt.

Zu den empfindlichen Biotoptypen zählen insbesondere:

- Magerwiesen und -weiden mit Vorkommen von Kreuzblümchen, Wald-Läusekraut, Frühlingssegge, Glattem Habichtskraut, Zittergras, Horstigem Rotschwingel, Teufelsabbiss, Hundsvilchen u.a.
- Orchideenreiche Feuchtwiesen
- Kleinseggenrieder
- Großseggenrieder
- Borstgrasrasen
- Pfeifengraswiesen

Diese Biotoptypen setzen sich vor allem aus Arten zusammen, die sehr konkurrenzschwach sind und die Nährstoffarmut der Böden gut vertragen. Schon nach einer einmaligen Düngung verbessern sich die Lebensbedingungen von anderen Arten, sodass die zu schützenden Pflanzengesellschaften rasch überwachsen und somit verdrängt werden. So kann z.B. bereits eine einmalige Düngergabe zu einem Verschwinden eines Borstgrasrasens einschließlich der darin vorkommenden Arten wie Arnika, Kreuzblümchen etc. führen.

Ähnliche Auswirkungen können Beweidungsgänge haben, die mit mehr als den bisher üblichen Weidetieren durchgeführt werden. Die vermehrt anfallenden Exkrememente führen punktuell zu einer viel zu intensiven Düngung, die sich mit zunehmender Besatzdichte erhöht. Dieser Effekt würde sich noch verstärken, wenn durch eine zusätzliche Fütterung ein weiterer Nährstoffeintrag von außen erfolgt. Zusätzlich können durch einen erhöhten Besatz Trittschäden auftreten.

Bei feuchtem bis nassem Grünland (Nasswiesen, Kleinseggenrieder etc.) kann eine Nutzung zur falschen Jahreszeit erhebliche und nachhaltige Schäden des Bodens mit sich bringen, die sich sehr negativ auf die Vegetation auswirken. Die Schäden stellen sich vor allem dann ein, wenn der Boden weitgehend mit Wasser gesättigt ist und die Tiere bzw. die landwirtschaftlichen Maschinen mehr oder weniger stark in den Boden einsinken. Es entstehen dadurch vegetationsfreie Flächen, die vor allem bei erhöhtem Viehbesatz deutlich an Ausdehnung zunehmen. Die Pflanzenbestände benötigen für eine vollständige Regeneration mehrere Jahre. Es besteht aber dabei stets die Gefahr, dass einige typische, den Schutz bedingende Arten ausbleiben.

Für die Teile der Naturschutzgebiete, die die oben genannten Biotoptypen umfassen, sollten Verträge abgeschlossen werden, durch die die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit zur Düngerausbringung, der Zulässigkeit, des Zeitraumes und des Umfanges von Mahd und Beweidung geregelt wird.

Gerade für diese im höchsten Maße für den Erhalt der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt wichtigen Bereiche ist eine weitere extensive landwirtschaftliche Nutzung besonders wichtig. Der Kreis Siegen-Wittgenstein und das Land NRW wollen in diesen Bereichen die weitere landwirtschaftliche Nutzung durch den Abschluss von Verträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein wirksam fördern. Daher wird auch in diesen Bereichen dauerhaft der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen - verbunden mit der finanziellen Förderung der Landwirte - möglich sein.

Im Bereich aller anderen Biotoptypen des Grünlandes werden die für die Erhaltung der naturschutzwürdigen Bereiche erforderlichen Bewirtschaftungsweisen in die speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten aufgenommen. Sie dienen als Orientierung dafür, welche naturschutzfachlichen Ziele für die einzelnen Teilflächen bestehen. Die Verwirklichung dieser Ziele soll ebenfalls durch den Abschluss von Verträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein erfolgen. Es wird angestrebt, innerhalb weniger Jahre für möglichst alle Grünlandflächen in den Naturschutzgebieten konkrete Vereinbarungen mit den Landwirten zu treffen. Die Inhalte dieser Verträge sollen in den folgenden Jahren stetig daraufhin überprüft werden, ob sich vor Ort die erwarteten positiven Auswirkungen auf die Grünlandflächen einstellen. Erforderlichenfalls soll mit den Landwirten über notwendige Ergänzungen der Verträge verhandelt werden. Eine wichtige Funktion zur Verwirklichung dieser Kooperation soll die Biologische Station Rothaargebirge übernehmen, die sämtliche Verhandlungen mit Landwirten über den Abschluss der Verträge führen wird. Die Biologische Station Rothaargebirge soll künftig die Naturschutzgebiete regelmäßig auf positive und negative Auswirkungen hin überwachen.

Falls in einzelnen Fällen das angestrebte Kooperationsprinzip – auch nach Vermittlung durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, den landwirtschaftlichen Kreisverband und den landwirtschaftlichen Betriebshilfsdienst – nicht erfolgreich sein sollte und nach Einschätzung des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Biologischen Station Rothaargebirge durch eine - gemessen an den Zielen der einzelnen Naturschutzgebiete - abweichende Nutzung nachteilige Auswirkungen für diese zu erwarten sind oder bereits eingetreten sein sollten, ist es hier erforderlich, zur Erreichung des Schutzzweckes der Naturschutzgebiete nachträglich auch für die landwirtschaftliche Nutzung in diesen Naturschutzgebieten verbindliche Regelungen nach folgendem Verfahren festzusetzen:

- Im Wege einer verschärfenden einstweiligen Sicherstellung gemäß § 42 e Abs. 2 LG verfügt der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde für die betreffenden Naturschutzgebiete oder deren Teilbereiche zusätzliche Ge- und Verbote. Diese Verfügung ergeht an einzelne Grundstückseigentümer und/oder Bewirtschafter als einzelner Verwaltungsakt oder, falls es die Anzahl der Betroffenen erfordert, als Allgemeinverfügung gemäß § 35 VwVfG. Diese zusätzlichen Ge- und Verbote gelten ab deren Bekanntmachung unmittelbar für die Dauer von 4 Jahren.*
- Die zusätzlichen Ge- und Verbote sind innerhalb dieses Zeitraumes von 4 Jahren durch eine vereinfachte Änderung gemäß § 29 Abs. 2 LG in diesen Landschaftsplan aufzunehmen. Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den durch die Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben, bevor dem Kreistag die Änderung des Landschaftsplans zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Haben die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen widersprochen, bedarf der Landschaftsplan einer Anzeige an die Bezirksregierung als Höherer Landschaftsbehörde nach § 28 LG.*

Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der Schutzziele

Unter ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung im Sinne der Schutzziele der durch diesen Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete wird eine Landnutzung nach guter fachlicher Praxis verstanden, die

- *die natürlichen Standorteigenschaften berücksichtigt,*
- *eine möglichst schonende Bodenbearbeitung durchführt, der Bodenerosion durch geeignete Maßnahmen vorbeugt sowie die Bodenfunktionen und die natürliche Bodenfruchtbarkeit langfristig sichert,*
- *die Grünlandnutzung in den empfindlichen Bereichen ohne Umbruch beibehält,*
- *unter Berücksichtigung der naturschutzwürdigen Lebensgemeinschaften und der gesetzlich geschützten Biotope wie Magergrünland, Wacholderheiden, arnika- und orchideenreichen Feuchtwiesen auf eine Düngung, Kalkung, Ausbringung von chemischen Mitteln und auf Entwässerung verzichtet,*
- *naturnahe Biotopstrukturen der Feldflur erhält und entwickelt sowie auch auf den Nutzflächen selbst zum Erhalt der typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft beiträgt,*
- *die Erhaltung der Lebensraumfunktion sowie der Erholungseignung der Kulturlandschaft insgesamt nachhaltig unterstützt,*
- *Erkenntnisse und Methoden zur Minimierung von Umweltbelastungen umsetzt, die Betriebsführung fachkundig und verantwortungsvoll durchführt sowie die relevanten naturschutzrechtlichen bzw. sonstigen fachgesetzlichen Regelungen strikt beachtet.*

Bei einer Mahd der Grünlandfläche flüchten die Tiere in noch nicht gemähte Bereiche. Wenn eine Mahd kreisförmig von außen nach innen erfolgt, besteht die Gefahr, zum Schluß viele in die letzte Restfläche geflohene Tiere zu verletzen oder zu töten. Ein Schutz der wildlebenden Tiere wird am ehesten erreicht, wenn vor der Mahd die Flächen abgegangen werden.

Forstwirtschaftliche Nutzung

Das LG sieht vor, dass Regelungen, die eine bestimmte Waldbewirtschaftung vorschreiben, nicht als Ge- und Verbote der jeweiligen Schutzausweisung aufgenommen werden. Hierfür sind Festsetzungen nach § 25 LG erforderlich. Damit die zu einem Naturschutzgebiet erforderlichen Regelungen zusammenhängend redaktionell dargestellt werden können, sind diese Festsetzungen nicht im Kapitel „Forstliche Festsetzungen“ (siehe Ziffer 1.2.5, siehe Seite 7) enthalten, sondern den einzelnen Naturschutzgebieten zugeordnet. Auf die allgemeinen Erläuterungen unter Ziffer 1.2.1 (siehe Seite 7) sowie 1.2.5 (siehe Seite 7) wird hingewiesen. Generelle Forstliche Festsetzungen für alle Waldflächen in den Naturschutzgebieten sind nicht vorgesehen.

Die allgemeinen Regelungen für die Naturschutzgebiete enthalten eine Vielzahl von Verboten, die sich nicht primär an die Forstwirtschaft richten, sondern einen allgemeinen Charakter haben. Sie gelten aber grundsätzlich auch für die Waldeigentümer und -bewirtschafter. Damit die weitere Waldbewirtschaftung auch in Naturschutzgebieten künftig möglich bleibt, ist unter Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 C o) eine allgemeine Ausnahme für die forstwirtschaftliche Bodennutzung aufgenommen. Auf die dortigen Erläuterungen wird hingewiesen.

Darüber hinaus enthalten die Verbotregelungen für die Naturschutzgebiete einige Tatbestände, die die forstwirtschaftliche Nutzung (also Maßnahmen, die über die forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehen oder diese erst ermöglichen) reglementieren. Einige dieser Regelungen (z.B. Errichtung baulicher Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Waldwegebau) betreffen Maßnahmen, die zur Errichtung bzw. zum Ausbau der forstlichen Infrastruktur zählen. Die in einzelnen Fällen erforderlichen Abweichungen von diesen Regelungen können über Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden.

Zusätzlich gilt für die Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Lebensräume im Wald das Förderangebot der Warburger Vereinbarung (siehe Band 1 Teil 1 Ziffer 6.2.6).

Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung

Unter ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung im Sinne der hier getroffenen Festsetzungen wird eine Waldnutzung verstanden, die nach LFoG als Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt. Besondere Aspekte dieser Bewirtschaftungsweise sind:

- *Langfristigkeit der forstlichen Produktion*
- *Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder)*
- *Vermeidung großflächiger Kahlhiebe*
- *Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt*
- *Pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport*
- *Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken*
- *Standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit*
- *Weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes*
- *Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen zur Wildschadenverhütung*
- *Ausreichender Erhalt von Alt- und Todholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen*

Fischereiliche Nutzung

Während des Jahres wird nur vereinzelt und an wechselnden Orten von wenigen Anglern (mit Berechtigungsschein) ein Gewässerrand betreten. Negative Auswirkungen sind bislang nicht bekannt geworden. Insofern besteht hinsichtlich der Betretungsbefugnis derzeit keine Regelungsnotwendigkeit.

Durch die Renaturierung von Gewässerabschnitten und die Beseitigung von Barrieren in Gewässern sollen die Bedingungen für die natürlichen Gewässerlebensgemeinschaften einschließlich der Fischfauna verbessert und die natürliche Wiederbesiedlung von Gewässerbereichen ermöglicht bzw. optimiert werden.

Jagdliche Nutzung

Die Ausübung der Jagd, die weitere Nutzung und Erhaltung vorhandener jagdlicher Einrichtungen sowie Maßnahmen des Jagdschutzes bleiben in den Naturschutzgebieten grundsätzlich zulässig. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es aber erforderlich, bestimmte Formen der Jagd bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehende Handlungen und Nutzungen in den Schutzgebieten besonders zu betrachten. So soll in den Naturschutzgebieten die Fallenjagd nur in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen, da hiermit eine zumindest einmal tägliche Trittbelastung durch den Kontrollgang mit ihren nachteiligen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt verbunden ist. Bei der Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd) innerhalb der NSG besteht in verstärktem Maße die Gefahr, dass – vor allem wegen des weitgehend fehlenden Niederwildes als regelmäßige Beute – einheimische Vögel der besonders geschützten Arten durch die Greifvögel geschlagen werden. Auch die Beizjagd soll nur in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen.

Zur Sicherung der schutzwürdigen und trittempfindlichen Vegetationsbestände ist es zudem erforderlich, die Anlage von Futterstellen sowie die Durchführung von Fütterungen in den Schutzgebieten grundsätzlich auszuschließen. Wildäsungsflächen (speziell angelegte Wildwiesen und Wildäcker, Anpflanzungen von Verbissgehölzen und Frucht tragenden Bäumen) sowie sonstige Futterplätze sind für diese Flächen wesensfremd und können zu erheblichen Vegetations- und Standortveränderungen führen. Außerdem kann durch eine intensive Bewirtschaftung eine Nährstoffanreicherung der Standorte erfolgen. Durch Fütterungen und Kurrungen können infolge unnatürlich hoher Wildkonzentrationen Schäden durch erhöhten Verbiss, Einbringen biotopfremder Pflanzen und zusätzlicher Nährstoffanreicherung durch den Eintrag von Futtermitteln und Exkrementen entstehen.

Um die besondere landschaftliche Eigenart und Schönheit der Gebiete vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren, ist es des Weiteren erforderlich, die Anlage neuer jagdlicher Einrichtungen auf die Errichtung offener hölzerner Ansitzleitern, die an die landschaftliche Situation bestmöglich angepasst sein sollen, zu beschränken. Aufgrund der teilweise geringen Flächengröße der Naturschutzgebiete bzw. ihrer linearen räumlichen Ausdehnung erscheint es für viele NSG zumutbar, diese Anlagen und Handlungen im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Jagd außerhalb der Naturschutzgebietsflächen zu errichten bzw. durchzuführen.

Unabhängig von den Regelungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, forstlichen, fischereilichen und jagdlichen Nutzung enthält der Landschaftsplan diejenigen Regelungen, die zu einem wirksamen Schutz der Naturschutzgebiete vor Dritten erforderlich sind.

2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet "Malscheid" (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.1)

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.).....	26
Behördenverbindliche Regelungen (E.).....	26
Erläuterungen (F. - G.)	27

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:****B. Zonen im NSG:****C. Zusätzliche Verbote: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.1 C)****D. Forstliche Festsetzungen: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.1 D)**

Nicht betroffen von dieser Regelung sind Pflegemaßnahmen in Nadelholzbeständen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 2.0.5 (siehe Seite 33) wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass über die obigen zusätzlichen Regelungen hinaus die Allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete (siehe Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0, Abschnitte A. - F.) auch in diesem Naturschutzgebiet zu beachten sind. Aus Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 F. ergeben sich auch für Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Ausnahmen und Befreiungen zu den vorstehenden Regelungen sind ebenfalls im Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 „Naturschutzgebiete - Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen“ unter D „Allgemeine Ausnahmen“ und „E“ Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall“ enthalten.

Behördenverbindliche Regelungen**E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:****a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.1 E a)**

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erhaltung der wertvollen Grünlandflächen erforderlich. Kennzeichnendes Merkmal der schutzwürdigen Pflanzengesellschaften in diesem Naturschutzgebiet sind viele seltene Pflanzenarten. Diese Pflanzen benötigen im Gegensatz zu den schnellwüchsigen Gräsern eine deutlich längere Entwicklungsphase im Frühjahr und Frühsommer, um blühen und aussamen zu können. Nur dann, wenn diese Entwicklung abgeschlossen werden kann, können diese Pflanzenarten langfristig auf den Grünlandflächen erhalten werden..

Bei Brachflächen steht im Vordergrund, diese Bereiche als Offenland zu erhalten. Ansonsten würden diese Flächen zunehmend verbuschen und sich langfristig zu Wald entwickeln. Zur Offenhaltung reicht es aus, jedes Jahr nur einen Teil der Brachflächen zu mähen, so dass jeder Teil nur alle 3 - 5 Jahre erneut bearbeitet wird. Abweichend von dem allgemeinen Mahdbeginn in naturschutzwürdigem Grünland am 01.07. eines Jahres soll auf diesen Brachen und in nassen Bereichen die Mahd erst im Herbst erfolgen, damit außerdem die erst spät fruchtenden, seltenen und zum Teil geschützten Pflanzenarten aussamen können.

b) ... zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.1 E b)

Nicht einheimische Arten führen in vielfältiger Weise zu einer Veränderung der Lebensgemeinschaft "Wald". Je höher der prozentuale Anteil ist, desto größer ist die Veränderung (z. B. Versauerung des Bodens, Verdrängung typischer Laubwaldarten, Einwanderung von weiteren nicht typischen Arten). Die einheimischen Wälder enthalten natürlicherweise keine Nadelholzanteile, umso mehr muss in Naturschutzgebieten das Ziel verfolgt werden, das ursprüngliche Landschaftsbild und die darin vorkommenden Lebensgemeinschaften zu erhalten bzw. wieder neu einheimisch werden zu lassen. Insbesondere die flächigen Nadelholzbestände aus Fichten und Lärchen sollen durch sukzessiven Umbau zu Laubholzbeständen entwickelt werden.

c) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.1 E c)

Hierunter fällt vor allem die Beseitigung der Fichtennaturverjüngung in ökologisch sensiblen Bereichen wie Quellen und in Fließgewässernähe. Nicht einheimische Arten führen in vielfältiger Weise zu einer Veränderung der Lebensgemeinschaft "Wald". Je höher der prozentuale Anteil ist, desto größer ist die Veränderung.

d) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.1 E d)

Gerade Altholz und stehendes und liegendes Totholz bietet einer Vielzahl von Lebewesen geeignete Existenzmöglichkeiten. Direkt gefördert werden höhlenbewohnende Arten wie Spechte, Fledermäuse und zum anderen Holz zersetzende Arten wie Bockkäfer und viele Pilze.

e) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.1 E g)

Die Festsetzung erfolgt, da die vorkommenden gefährdeten Pflanzenarten der Magerwiesen auf eine Beschattung äußerst empfindlich reagieren und die Pflanzen durch die Gehölze verdrängt werden können. Gleichzeitig wird durch das Hereinwachsen der Gehölzbestände in die Wiesenflächen die für den Erhalt des Offenlandes notwendige landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt.

f) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.1 E h)

Naturnahe Fließgewässerbereiche sollen wiederhergestellt werden, um die Lebensbedingungen für die typischen Gewässerlebensgemeinschaften zu verbessern und die Durchgängigkeit des Gewässers für die Gewässerorganismen wiederherzustellen

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist unter Ziffer 2.1.0 0 (siehe Seite 17) sowie unter Ziffer 2 Teil 3 (siehe Seite 78 und folgende Seiten) näher erläutert.

Erläuterungen

F. Allgemeine Erläuterungen

Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet "Malscheid" liegt südlich von Struthhütten und besitzt eine Größe von ca. 107 ha. Das Gebiet umfasst im Wesentlichen den ehemaligen Basaltsteinbruch auf dem Malscheid sowie die unmittelbar östlich und südöstlich angrenzenden Waldflächen. Es wird begrenzt im Westen durch die Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz, im Süden durch die Landesgrenze zum Rheinland-Pfalz und zum Hohenseelbachkopf, im Osten durch den Ziegenberg und den Ziegenbergsweg und im Norden durch die Feuerwehrrzufahrt zum Steinbruch. Auch auf rheinland-pfälzischer Seite ist der Bereich des ehemaligen Steinbruchs und der jetzigen Wasserfläche im Kreis Altenkirchen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der rheinland-pfälzische Teil umfasst eine Fläche von 17,3 ha.

Das Gebiet verläuft auf einer Höhenlage von ca. 355 m üNN bis 500 m üNN.

Ein Großteil der Böden im Naturschutzgebiet sind durch den jahrzehntelangen Abbau abgetragen oder im nördlichen Bereich des Schutzgebietes überdeckt worden. Lediglich in den forstwirtschaftlich genutzten Hochwaldbereichen im Norden und vor allem im Osten sind je nach Untergrund nährstoffreiche bzw. -arme Braunerden zu finden.

Innerhalb des Muldenraumes befinden sich zwei Gewässer. Der große See an der tiefsten Stelle des ehemaligen Steinbruchs führt ganzjährig Wasser und wird sowohl durch Grund- als auch Oberflächenwasser gespeist. Das zweite Gewässer ist ein flacher Tümpel, der ebenfalls im ehemaligen Abbaubereich liegt, stark schwankende Wasserspiegel aufweist und in den Sommermonaten regelmäßig trocken fällt.

Das Schutzgebiet zeichnet sich durch die Verzahnung verschiedenartiger Lebensräume mit hoher standörtlicher Vielfalt aus. Hierzu gehören insbesondere Steinschutt-Halden, Ruderale Staudenfluren, Gewässer, Gebüsche und Vorwaldstadien, Stieleichen-Wälder und Bergahorn-Wälder.

Zugleich ist im Gebiet eine hohe Anzahl an Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten vertreten, die zum Teil landes- oder bundesweit gefährdet sind. Sie finden in diesem exponierten Gebiet mit seiner extensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung einen der letzten Lebensräume im Neunkirchener Gemeindegebiet.

Von den im Gebiet vorkommenden Tierarten sind insbesondere die Vorkommen des Haselhuhns, der Gelbbauchunke, des Sandlaufkäfers (*Cincindela sylvicola*) und verschiedener Hautflügler und Schmetterlingsarten hervorzuheben.

Zu starke Beweidung und vorzeitige Mahd, Sukzessionsprozesse, die Überführung von Laubwäldern in Nadelwald aber insbesondere auch Störung durch un gelenkte touristische Nutzung führen zu einem Rückgang der vorgenannten Arten.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Alpen-Ziest	<i>Stachys alpina</i>	(RL */*)
Gemeines Kreuzblümchen	<i>Polygala vulgaris</i>	(RL 3/3)
Braunstielliger Streifenfarn	<i>Asplenium trichomanes</i>	(RL */*)
Färber-Hundskamille	<i>Anthemis tinctoria</i>	(RL 3/2)
Gold-Klee	<i>Trifolium aureum</i>	(RL 3/3)
Grüne Waldhyazinthe	<i>Platanthera chlorantha</i>	(RL */*, §)
Kahle Gänsekresse	<i>Arabis glabra</i>	(RL */*)
Krebsschere	<i>Stratiotes aloides</i>	(RL 0/-)
Mähnenjerste	<i>Hordeum jubatum</i>	(RL */*)
Norwegisches Fingerkraut	<i>Potentilla norwegica</i>	(RL */*)
Purpur-Sommerwurz	<i>Orobranche purpurea</i>	(RL 2/1)
Saat-Hohlzahn	<i>Galeopsis segetum</i>	(RL 3/*)
Schuppenwurz	<i>Lathraea squamaria</i>	(RL 3/*)
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>	(RL */*)
Vogel-Nestwurz	<i>Neottia nidus-avis</i>	(RL 3/3)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten

Vögel (§):

Grauspecht	<i>Picus canus</i>	(RL 2S/2S)
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	(RL 1S/1S)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	(RL 3/3)
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	(RL RS/R)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	(RL 2N/3N)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	(RL */*)

Amphibien (§):

Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	(RL */*)
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	(RL */*)
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	(RL 1N/1)
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	(RL V/V)
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	(RL */*)

Reptilien (§):

Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	(RL */*)
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	(RL 2/3)
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	(RL 2/3)
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	(RL */*)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	(RL 2/2)

Schmetterlinge:

Argus-Bläuling	<i>Plebeius argus</i>	(RL 2S/2S)
Brauner Feuerfalter	<i>Heodes tityrus</i>	(RL 3/3)
Dukatenfalter	<i>Heodes virgaurea</i>	(RL 2/3)
Gemeiner Scheckenfalter	<i>Mellicta athalia</i>	(RL 1/2S)
Großer Eisvogel	<i>Limnitis populi</i>	(RL 1/2)
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	(RL V/*)

	<i>Parasemia plantaginis</i>	(RL)
<u>Libellen (§):</u>		
Westliche Keiljungfer	<i>Gomphus pulchellus</i>	(RL **)
Großer Blaufeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	(RL **)

Weiterhin ergibt sich die Bedeutung des Gebietes im Raum Neunkirchen aufgrund seiner Flächengröße, der Exposition und der Geologie.

Der hohe ökologische Wert des Gebietes ist teils durch eine Intensivierung der Freizeitnutzung sowie durch Brachfallen und Bewaldung von Teilflächen gefährdet. Alle an eine extensive Nutzung der Grünlandflächen angepassten Arten finden immer weniger geeignete Lebensbedingungen, sodass eine Unterschutzstellung und eine wieder aufgenommene landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflege erforderlich ist.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Talraumes für den Arten- und Biotopschutz sowie seiner in weiten Bereichen noch hohen visuell wahrnehmbaren landschaftlichen Qualität und Eigenart sind die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Außerdem sollen der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Talzuges erreicht werden.

Auch durch die LANUV wird der Bereich als schutzwürdig vorgeschlagen. Neben der Sicherung der noch bestehenden Werte und Funktionen dient die Ausweisung als Naturschutzgebiet auch der Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensraumqualität in den beeinträchtigten Bereichen. Hierbei kommt der Offenhaltung des Steinbruchs und der extensiven Nutzung des Gebietes eine zentrale Rolle zu. Um den Schutzzweck dauerhaft zu sichern, ist vor dem Hintergrund der Gefährdung des Gebietes und der sich daraus ergebenden erhöhten Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit eine Ausweisung als Naturschutzgebiet unverzichtbar.

Für einen Teilbereich des Kesselraumes besteht bereits gegenwärtig ein Vertrag nach dem Kulturlandschaftsprogramm, sodass hier eine extensive landwirtschaftliche Nutzung erfolgt.

Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bestehen für die bewirtschaftenden Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein.

G. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (siehe Band 1 Teil 1 Ziffer 8.3).

Fläche der Biotope: 1,4 ha

Anteil am NSG: 5,3 %

Abgrenzung: Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte "Gesetzlich geschützte Flächen"

Biotopnummern: GB-5213-001, GB-5211-002, GB-5213-006

Biotoptypen: Trocken-, und Halbtrockenrasen, Stillgewässer,

Verbote: Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Die einzelnen Auswirkungen des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG sind in die nachfolgenden Regelungen und Erläuterungen eingearbeitet.

Bewirtschaftung Gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG:

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gesetzlich geschützten Biotope ergeben sich nachfolgend aufgeführte Bewirtschaftungsweisen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass bei ihrer Einhaltung eine Gefährdung, Zerstörung oder Beeinträchtigung Gesetzlich geschützter Biotope nicht stattfindet. Auf die Ausführungen zu den Gesetzlich geschützten Biotopen in Band 1 Teil 1 Ziffer 8.3) wird ergänzend hingewiesen.

<u>Biotoptypen</u>	<u>Nutzung</u>	<u>Düngung</u>
Magerwiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd oder Nachbeweidung ab 01.09.	bei weniger empfindlichen Flächen: PK-Düngung oder Düngung mit max. 7 t Festmist pro Jahr und Hektar in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein
Magerweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha zwischen dem 15.04. und 01.07., danach Bewirtschaftung bis 15.11. ohne Auflagen, danach darf keine Bewirtschaftung mehr erfolgen	bei Flächen mit Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger z.B. Kreuzblümchen, Waldläusekraut, Frühlingssegge, Glattem Habichtskraut, Zittergras, Horstigem Rotschwengel, Teufelsabbiss, Hundsveilchen: keine Düngung

Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen hinausgeht, unterlassen werden. Ebenso muss die Einbringung von nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten vermieden werden.

Darüber hinaus sollten folgende Bewirtschaftungsformen eingehalten werden, um langfristig keine Verschlechterung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG zu erhalten. Dabei sollte vermieden werden,

- a) eine maschinelle Bearbeitung der Grünlandflächen (z.B. Walzen, Schleppen) im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. oder innerhalb von 10 Tagen nach der Schneeschmelze durchzuführen,

Erläuterung:

Da der Aufwuchs bis zum 01. April eines jeden Jahres vernachlässigbar ist und durchschnittlich im März keine Schneebedeckung mehr vorliegt, kann die Bodenbearbeitung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Eine maschinelle Bearbeitung dieser Flächen durch Walzen oder Schleppen zu Beginn der Vegetationsperiode (April - Juni) würde die Entwicklung der Pflanzen durch mechanische Beschädigung wie Abtrennen von Pflanzenteilen oder Niederdrücken erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

- b) die Flächen vor dem 01.07. eines Jahres mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden oder weidenden Tieren zuzufüttern,

Erläuterung:

Die von 2 Rindern, 14 Schafen oder 10 Ziegen benötigte Nahrung entspricht in etwa der Pflanzenmenge, die auf einem Hektar Grünland ohne Düngung durchschnittlich wächst. Wenn mehr Tiere zur Beweidung aufgetrieben werden, kann nur dann ausreichend Nahrung bereitgestellt werden, wenn gedüngt oder zugefüttert wird. Zusätzlich würde ein höherer Viehbesatz zu vermehrten Schäden durch Tritt wie z.B. übermäßige Verletzung der Grasnarbe, Verletzung des Bodens oder mechanische Verletzung der Pflanzen führen.

Das bedeutet auch, dass eine Rotationsbeweidung mit mehreren unterteilten Koppeln, durch die zeitweilig eine erhöhte Besatzstärke pro Flächeneinheit erreicht wird, nicht erfolgen darf. Hierdurch wären negative Veränderungen des Vegetationsbestandes und der Lebensgemeinschaft der Grünlandfläche zu erwarten. Nicht untersagt ist eine Unterteilung einer Weidefläche, bei der sichergestellt ist, dass zu keiner Zeit in den einzelnen Koppeln die genannte Besatzstärke überschritten wird.

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs.3 Nr. 5 BNatSchG handelt, wer entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt.

Maßnahmen oder Handlungen im Rahmen der vorstehenden Bewirtschaftungsweisen entsprechen den Vorgaben von § 30 BNatSchG, so dass insoweit keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet "Hellertalau" (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.2)

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.).....	31
Behördenverbindliche Regelungen (E.)	31
Erläuterungen (F. - G.)	32

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:****B. Zonen im NSG:****C. Zusätzliche Verbote: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.2 C)****a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.2 C a)**

Das Gewässer, dessen Ufer und die angrenzenden Gewässerrandstreifen sollen sich künftig ohne jeglichen menschlichen Eingriff natürlich entwickeln können. Durch unterbleibende Maßnahmen der Gewässerunterhaltung wird dem Bachlauf eine uneingeschränkte Eigendynamik innerhalb des Gewässerrandstreifens ermöglicht. Die im Randstreifen liegenden Grünlandflächen sollen künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und vorhandene oder aufkommende Gehölze sollen nicht mehr entfernt werden. Dadurch kann sich im Uferbereich eine dem Fließgewässer entsprechende Vegetation mit zunehmend aufkommenden Gehölzen entwickeln. In diesen Bereichen wird sich ein wertvoller Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten einstellen.

Ausgenommen von dem Nutzungsverbot des Uferrandstreifens bleibt eine Beweidung, bei der eine Beschädigung bzw. Beeinträchtigung des Gewässers und ihrer Ufer durch Viehtritt, Bodenerosion, Fäkalien- oder Sedimenteintrag aufgeschlossen ist.

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.2 C b)

In Nachtpferchen werden die Schafe für die Nachtruhe auf einer relativ kleinen Fläche zusammengetrieben, die mit einem Zaun abgesteckt wird. Auf dieser Fläche wird der Aufwuchs intensiv flach getreten und die Böden in erheblichem Umfang durch die Fäkalien mit Nährstoffen angereichert. Dieser Nährstoffeintrag führt in fast allen Fällen zu einer deutlichen Vegetationsveränderung in Richtung Fettweide. Nachtpferche in den Gesetzlich geschützten Biotopen würden daher zu erheblichen Vegetationsveränderungen führen.

Lockere Hütewaltung ist die Form des Gehüts eines Wanderschäfers über eine kurze Zeit, die in ihrer Wirkung einer extensiven Beweidung durch Rinder mit einer Besatzstärke von 2 GVE/ha (entspricht 14 Mutterschafen pro Hektar und Jahr) nahe kommt. Dies bedeutet, dass nach einer Schafbeweidung mit einer kurzen Verweildauer kein übermäßiger Verbiss erfolgt, keine besonderen Trittschäden eintreten und kein übermäßiger Fäkalieneintrag stattfindet, jeweils im Vergleich mit einer extensiven Rinderhaltung.

Ausgehend von einer ganztägigen Beweidungsdichte von 2 GVE/ha (= 14 Mutterschafe/ha) muss die Zeitdauer der Beweidung so reduziert werden, dass es zu keiner erheblichen Schädigung der Grasnarbe durch die Tiere kommt.

Behördenverbindliche Regelungen**D. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.2 E)****a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.2 E a)**

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erhaltung der wertvollen Grünlandflächen erforderlich. Kennzeichnendes Merkmal der schutzwürdigen Pflanzengesellschaften in diesem Naturschutzgebiet sind viele seltene Pflanzenarten. Diese Pflanzen benötigen im

Gegensatz zu den schnellwüchsigen Gräsern eine deutlich längere Entwicklungsphase im Frühjahr und Frühsommer, um blühen und aussamen zu können. Nur dann, wenn diese Entwicklung abgeschlossen werden kann, können diese Pflanzenarten langfristig auf den Grünlandflächen erhalten werden..

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.2 E b)

Bei Brachflächen steht im Vordergrund, diese Bereiche als Offenland zu erhalten. Ansonsten würden diese Flächen zunehmend verbuschen und sich langfristig zu Wald entwickeln. Zur Offenhaltung reicht es aus, jedes Jahr nur einen Teil der Brachflächen zu mähen, so dass jeder Teil nur alle 3 - 5 Jahre erneut bearbeitet wird. Abweichend von dem allgemeinen Mahdbeginn in naturschutzwürdigem Grünland am 01.07. eines Jahres soll auf diesen Brachen und in nassen Bereichen die Mahd erst im Herbst erfolgen, damit außerdem die erst spät fruchtenden, seltenen und zum Teil geschützten Pflanzenarten aussamen können.

d) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.2 E d)

Naturnahe Fließgewässerbereiche sollen wiederhergestellt werden, um die Lebensbedingungen für die typischen Gewässerlebensgemeinschaften zu verbessern und die Durchgängigkeit des Gewässers für die Gewässerorganismen wiederherzustellen.

g) ... (zu Band 1 Ziffer 2.1.2 E g)

Die Festsetzung erfolgt, da die vorkommenden gefährdeten Pflanzenarten der Magerwiesen auf eine Beschattung äußerst empfindlich reagieren und die Pflanzen durch die Gehölze verdrängt werden können. Gleichzeitig wird durch das Hereinwachsen der Gehölzbestände in die Wiesenflächen die für den Erhalt des Offenlandes notwendige landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt.

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist unter Ziffer 2.1.0 0 (siehe Seite 17) sowie unter Ziffer 2 Teil 3 (siehe Seite 78 und folgende Seiten) näher erläutert.

Erläuterungen

E. Allgemeine Erläuterungen

Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Wiederstein und umfasst ein breites Muldental zwischen der Gemeindegrenze zu Burbach und dem Ortsteil Wiederstein. Das Naturschutzgebiet schließt sich nördlich an die Ortschaft Wiederstein an und grenzt unterhalb der Mischbachmündung an die von Neunkirchen nach Burbach führende L 531. Das breite, von Südost nach Nordwest verlaufende Sohlental, erstreckt sich auf einer Höhe von 295 bis 305 m ü. NN.

*Das Naturschutzgebiet "Hellertal-Aue" umfasst eine bis zu etwa 250 m breite, überwiegend ebene Talsohle, die von der naturnahen, leicht mäandrierenden Heller durchflossen wird. Das schottrige Bachbett der Heller weitet sich lokal bis auf etwa 6 m Breite und erhält somit schon beinahe das Aussehen eines Flusses. Bachbegleitend treten in lockerer Anordnung die für Weichholz-Auen typischen Gehölze wie Bruchweide und Ohrweide (*Salix fragilis*, *Salix aurita*) und Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) auf. Weichhölzer wie Weiden und Erlen ertragen die regelmäßigen jährlichen Überflutungen in Flussnähe ausgezeichnet. Besonders die Weiden bewältigen mehrwöchige Überschwemmungen und die damit verbundene Sauerstoffknappheit, indem sie an der Wasserlinie sogenannte "Luftwurzeln" ausbilden.*

*Neben dem bachbegleitenden Gehölzsaum ist die Hellertal-Aue von ausgedehnten Grünlandbeständen geprägt. Lediglich an einigen der zahlreichen Parzellengrenzen stocken Einzelsträucher oder Bäume. Das Grünland besteht aus nassen Sumpfwiesen, Kleinseggenriedern und aus frischen extensiv genutzten Feuchtweiden und Brachflächen. Reste der ehemaligen Reisenwiesen sind in der Talaue heute noch zu erkennen. Weite Teilbereiche der Hellertal-Aue werden von einem Wanderschäfer genutzt. Aufgrund der jahrzehntelangen extensiven Nutzung des Grünlandes konnten sich in der Hellertal-Aue zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten erhalten. Nasse Parzellen sind mit Igelkolben (*Sparganium erectum*) oder der gelben Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) bestanden. Auch der gefährdete Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) und das dunkel-purpurrote Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*) besiedeln die nassen Wiesen.*

Die Hellertal-Aue ist auch von großer Bedeutung für die Tierwelt, speziell für die Vogelwelt.

Dichte Hochstaudenfluren, wie sie in Teilbereichen wachsen, werden von Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) und Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) bewohnt. Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), ein bodenbrütender, seltener Vogel, ist auf eine regelmäßige extensive Nutzung der Feuchtfächen eingestellt.

Folgende Reptilien sowie Amphibien kommen im Gebiet vor: Ringelnatter (*Natrix natrix*), Waldeidechse (*Lacerta vivipara*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) sowie Grasfrosch (*Rana temporaria*), Bergmolch (*Triturus alpestris*) und Erdkröte (*Bufo bufo*).

Der Bund für Naturschutz und Vogelkunde (BNV, Kreisgruppe Siegen-Wittgenstein, heute NABU, Naturschutzbund Deutschland) beantragte die Unterschutzstellung der Hellertal-Aue. Seit November 1995 ist das Gebiet durch die ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz gestellt. Die Heller mit den angrenzenden Uferhochstaudensäumen und Ufergehölzen sowie weite Teile des Grünlandes sind zudem als Biotope nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt

Im Bereich der Helleraue konnten zahlreiche der in der Roten Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufgeführten Lebewesen ermittelt werden. Von den Schmetterlingsarten sei als besonders gefährdete und schützenswerte Arten der durch seine Fortpflanzungsbiologie interessante Dunkelblaue Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) genannt. Ebenso beachtlich ist die Vogelwelt. Als Auswahl der hier erfreulicherweise großen Zahl verschiedener Brutvogelarten konnten hier nachgewiesen werden: Bekassine, Braunkehlchen und Wiesenpieper.

Die Besonderheit der Entstehung des Gebietes mit den daraus sich ergebenden besonderen Standortbedingungen, dem ausgeprägten Kleinrelief und der sich natürlich eingestellte Artenreichtum der Tier- und Pflanzenwelt rechtfertigen eine weitere Unterschutzstellung dieses Standortes und eine Erweiterung des Schutzgebietes im nordwestlichen Talraumbereich.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>	(RL 3S/3S)
Fadenbinse	<i>Juncus filiformis</i>	(RL 2S/3)
Fieberschleim	<i>Menyanthes trifoliata</i>	(RL 3/3S)
Sumpf-Veilchen	<i>Viola palustris</i>	(RL 3/*)
Sumpf-Storchschnabel	<i>Geranium palustre</i>	(RL 3/*)
Sumpf-Blutauge	<i>Comarum palustre</i>	(RL 3/3)
Teufelsabbiss	<i>Succisa pratensis</i>	(RL 3/3)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten

Vögel (§):

Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	(RL 1S/1S)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	(RL /*)
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	(RL V/1)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	(RL /*)
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	(RL /*S)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	(RL 2S/2)

Reptilien (§):

Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	(RL V/*)
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	(RL 2/3)

Amphibien (§):

Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	(RL /*)
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	(RL /*)

Schmetterlinge:

Schwarzblauer Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	(RL 2S/2S)
-------------------------------	-----------------------------	------------

Der hohe ökologische Wert des Gebietes droht durch eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung aber auch durch Nutzungsaufgabe abzunehmen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Talraumes für den Arten- und Biotopschutz, u.a. dem Vorkommen gefährdeter Nass- und Feuchtgrünlandgesellschaften, sowie seiner visuell wahrnehmbaren landschaftlichen Qualität und Eigenart sind die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Auch durch die LANUV wird der Bereich als schutzwürdig vorgeschlagen.

Neben der Sicherung der noch bestehenden Werte und Funktionen dient die Ausweisung als Naturschutzgebiet auch der Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensraumqualität in den beeinträchtigten Bereichen. Hierbei kommt der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung zur Offenhaltung der Landschaft eine zentrale Rolle zu. Die offenen Flächen können den gefährdeten Tier- und Pflanzenarten auch zukünftig einen Lebensraum bieten.

Um den Schutzzweck dauerhaft zu sichern, ist vor dem Hintergrund der Gefährdung des Gebietes und der sich daraus ergebenden erhöhten Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit auch weiterhin eine Ausweisung als Naturschutzgebiet unverzichtbar.

F. Biotopschutz nach § 30 BNatSch i.V.m. § 62 LG

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (siehe Band 1 Teil 1 Ziffer 8.3).

Fläche der Biotope: ha

Anteil am NSG: %

Abgrenzung: Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte "Gesetzlich geschützte Flächen"

Biotopnummern: GB-5214-077, GB-5214-216

Biotoptypen: Quellen, naturnahes Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland,

Verbote: Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Die einzelnen Auswirkungen des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG sind in die nachfolgenden Regelungen und Erläuterungen eingearbeitet.

Bewirtschaftung Gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG:

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gesetzlich geschützten Biotope ergeben sich nachfolgend aufgeführte Bewirtschaftungsweisen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass bei ihrer Einhaltung eine Gefährdung, Zerstörung oder Beeinträchtigung Gesetzlich geschützter Biotope nicht stattfindet. Auf die Ausführungen zu den Gesetzlich geschützten Biotopen in Band 1 Teil 1 Ziffer 8.3) wird ergänzend hingewiesen.

<u>Biotoptypen</u>	<u>Nutzung</u>	<u>Düngung</u>
<i>Arnika- und orchideenreiche Feucht- und Magerwiesen</i>	<i>Mahd ab 15.07., Nachmahd oder Beweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich</i>	<i>Keine</i>
<i>Nassweiden</i>	<i>Beweidung mit max. 2 GVE/ha vom 16.04. bis 15.11.</i>	<i>PK-Düngung möglich</i>
<i>Nass- oder Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiese)</i>	<i>Mahd ab 15.07., ab 01.09 zweite Mahd, in trockenen Jahren wie bisher Nachbeweidung möglich</i>	<i>Düngung mit Festmist bis max. 7 t/ha/Jahr (max. 45 kg N-Stickstoff/ha/Jahr) möglich</i>
<i>Übrige Nasswiesen</i>	<i>Mahd ab 15.07., zweite Mahd ab 16.09. möglich</i>	<i>Keine</i>

Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen hinausgeht, unterlassen werden. Ebenso muss die Einbringung von nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten vermieden werden.

Darüber hinaus sollten folgende Bewirtschaftungsformen eingehalten werden, um langfristig keine Verschlechterung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG zu erhalten. Dabei sollte vermieden werden,

- a) eine maschinelle Bearbeitung der Grünlandflächen (z.B. Walzen, Schleppen) im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. oder innerhalb von 10 Tagen nach der Schneeschmelze durchzuführen,

Erläuterung:

Da der Aufwuchs bis zum 01. April eines jeden Jahres vernachlässigbar ist und durchschnittlich im März keine Schneebedeckung mehr vorliegt, kann die Bodenbearbeitung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Eine maschinelle Bearbeitung dieser Flächen durch Walzen oder Schleppen zu Beginn der Vegetationsperiode (April - Juni) würde die Entwicklung der Pflanzen durch mechanische Beschädigung wie Abtrennen von Pflanzenteilen oder Niederdrücken erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

- b) die Flächen vor dem 01.07. eines Jahres mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden oder weidenden Tieren zuzufüttern,

Erläuterung:

Die von 2 Rindern, 14 Schafen oder 10 Ziegen benötigte Nahrung entspricht in etwa der Pflanzenmenge, die auf einem Hektar Grünland ohne Düngung durchschnittlich wächst. Wenn mehr Tiere zur Beweidung aufgetrieben werden, kann nur dann ausreichend Nahrung bereitgestellt werden, wenn gedüngt oder zugefüttert wird. Zusätzlich würde ein höherer Viehbesatz zu vermehrten Schäden durch Tritt wie z.B. übermäßige Verletzung der Grasnarbe, Verletzung des Bodens oder mechanische Verletzung der Pflanzen führen.

Das bedeutet auch, dass eine Rotationsbeweidung mit mehreren unterteilten Koppeln, durch die zeitweilig eine erhöhte Besatzstärke pro Flächeneinheit erreicht wird, nicht erfolgen darf. Hierdurch wären negative Veränderungen des Vegetationsbestandes und der Lebensgemeinschaft der Grünlandfläche zu erwarten. Nicht untersagt ist eine Unterteilung einer Weidefläche, bei der sichergestellt ist, dass zu keiner Zeit in den einzelnen Koppeln die genannte Besatzstärke überschritten wird.

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. BNatSchG handelt, wer entgegen § 30 Abs. Satz 1 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt.

Maßnahmen oder Handlungen im Rahmen der vorstehenden Bewirtschaftungsweisen entsprechen den Vorgaben von § 30 BNatSchG, so dass insoweit keine Ordnungswidrigkeit vorliegt

2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet "Wildenbachtal" (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.3)

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.).....	36
Behördenverbindliche Regelungen (E.).....	36
Erläuterungen (F. - G.)	37

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.3 A)****B. Zonen im NSG: (zu Band Teil 2 Ziffer 2.1.3 B)****C. Zusätzliche Verbote: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.3 C)****a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.3 C a)**

Das Gewässer, dessen Ufer und die angrenzenden Gewässerrandstreifen sollen sich künftig ohne jeglichen menschlichen Eingriff natürlich entwickeln können. Durch unterbleibende Maßnahmen der Gewässerunterhaltung wird dem Bachlauf eine uneingeschränkte Eigendynamik innerhalb des Gewässerrandstreifens ermöglicht. Die im Randstreifen liegenden Grünlandflächen sollen künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und vorhandene oder aufkommende Gehölze sollen nicht mehr entfernt werden. Dadurch kann sich im Uferbereich eine dem Fließgewässer entsprechende Vegetation mit zunehmend aufkommenden Gehölzen entwickeln. In diesen Bereichen wird sich ein wertvoller Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten einstellen.

Ausgenommen von dem Nutzungsverbot des Uferstrandstreifens bleibt eine Beweidung, bei der eine Beschädigung bzw. Beeinträchtigung des Gewässers und ihrer Ufer durch Viehtritt, Bodenerosion, Fäkalien- oder Sedimenteintrag aufgeschlossen ist.

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.3 C b)

In Nachtpferchen werden die Schafe für die Nachtruhe auf einer relativ kleinen Fläche zusammengetrieben, die mit einem Zaun abgesteckt wird. Auf dieser Fläche wird der Aufwuchs intensiv flach getreten und die Böden in erheblichem Umfang durch die Fäkalien mit Nährstoffen angereichert. Dieser Nährstoffeintrag führt in fast allen Fällen zu einer deutlichen Vegetationsveränderung in Richtung Fettweide. Nachtpferche in den Gesetzlich geschützten Biotopen würden daher zu erheblichen Vegetationsveränderungen führen.

Lockere Hütelhaltung ist die Form des Gehüts eines Wanderschäfers über eine kurze Zeit, die in ihrer Wirkung einer extensiven Beweidung durch Rinder mit einer Besatzstärke von 2 GVE/ha (entspricht 14 Mutterschafen pro Hektar und Jahr) nahe kommt. Dies bedeutet, dass nach einer Schafbeweidung mit einer kurzen Verweildauer kein übermäßiger Verbiss erfolgt, keine besonderen Trittschäden eintreten und kein übermäßiger Fäkalieneintrag stattfindet, jeweils im Vergleich mit einer extensiven Rinderhaltung.

Ausgehend von einer ganztägigen Beweidungsdichte von 2 GVE/ha (= 14 Mutterschafe/ha) muss die Zeitdauer der Beweidung so reduziert werden, dass es zu keiner erheblichen Schädigung der Grasnarbe durch die Tiere kommt.

Behördenverbindliche Regelungen**D. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.3 D)****a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.3 D a)**

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erhaltung der wertvollen Grünlandflächen erforderlich. Kennzeichnendes Merkmal der schutzwürdigen Pflanzengesellschaften in diesem Naturschutzgebiet sind viele seltene Pflanzenarten. Diese Pflanzen benötigen im Gegensatz zu den schnellwüchsigen Gräsern eine deutlich längere Entwicklungsphase im

Frühjahr und Frühsommer, um blühen und aussamen zu können. Nur dann, wenn diese Entwicklung abgeschlossen werden kann, können diese Pflanzenarten langfristig auf den Grünlandflächen erhalten werden.

Bei Brachflächen steht im Vordergrund, diese Bereiche als Offenland zu erhalten. Ansonsten würden diese Flächen zunehmend verbuschen und sich langfristig zu Wald entwickeln. Zur Offenhaltung reicht es aus, jedes Jahr nur einen Teil der Brachflächen zu mähen, so dass jeder Teil nur alle 3 - 5 Jahre erneut bearbeitet wird. Auf diesen Brachen und in nassen Bereichen soll die Mahd erst im Herbst erfolgen, damit außerdem die erst spät fruchtenden, seltenen und zum Teil geschützten Pflanzenarten aussamen können.

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.3 D b)

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers, z. B. durch Rückbau von Uferbefestigungen und Sohlabstürzen, soll erfolgen, um die Lebensbedingungen für die typischen Gewässerorganismen zu verbessern. Zusätzlich sollen soweit möglich auch die Brunnen im Quellbereich entfernt werden, um hier wieder natürliche Lebensräume mit den typischen Quelllebensgemeinschaften zu entwickeln.

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist unter Ziffer 2.1.0 0 (siehe Seite 17) sowie unter Ziffer 2 Teil 3 (siehe Seite 78 und folgende Seiten) näher erläutert.

Erläuterungen

E. Allgemeine Erläuterungen

Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet "Wildenbachtal" befindet sich südwestlich von Wilden und umfasst den Wildenbach mit dem angrenzenden Grünland. Von der Spies'schen Mühle in Wilden beginnend erstreckt es sich auf einer Höhe von 300 bis 330 m ü. NN südlich der von Wilden nach Salchendorf führenden L 722 bis zur Gemeindegrenze von Neunkirchen.

Das Naturschutzgebiet umfasst das von Nordost nach Südwest verlaufende feuchte bis nasse Wiesental des Wildenbaches. An seiner schmalsten Stelle misst das Gebiet etwa 25 m und dehnt sich im Westen bis auf 300 m aus. Am recht naturnahen, leicht mäandrierenden Bach sind stellenweise kleinere Uferabbrüche und Kolke ausgebildet. In lockerer Verteilung begleiten mächtige Bruchweiden (*Salix fragilis*) und Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) den Bachlauf. Stellenweise treten Uferröhrichte mit Rohrkolben (*Typha latifolia*) oder Hochstaudenfluren mit Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) sowie gelbe Wasser-Schwertlilien (*Iris pseudacorus*) auf. Ersatzgesellschaften der hier standorttypischen Weichholz- und Hartholzauwe sind die durch landwirtschaftliche Nutzung entstandenen Feuchtgrünlandgesellschaften.

Die ehemals als Rieselwiesen bewirtschafteten Grünlandbereiche lassen noch zahlreiche, quer zur Talaue verlaufende Be- und Entwässerungsgräben erkennen. Kleinflächig bildeten sich neben Feucht- und Sumpfwiesen Klein- und Großseggenrieder und über stark wassersattenden Bodenhorizonten auch Braunseggenrieder aus. Breitblättriges Knabenkraut, Fieberklee, Sumpfbloodauge, Sumpfvögelchen und Herbstzeitlose stellen nur eine Auswahl der nennenswerten Pflanzenarten des Wildenbachtals dar.

Die Vielfalt der Pflanzengesellschaften des Naturschutzgebietes spiegelt sich auch in der artreichen Tierwelt wieder. Ringelnatter (*Natrix natrix*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Waldeidechse sowie Erdkröte und Grasfrosch finden hier einen Lebensraum. Weiterhin brüten im Wildenbachtal das Braunkehlchen und die Bekassine. Die beiden seltenen Wiesenvögel gehören genauso wie der Wiesenpieper zu den besonders schützenswerten Arten des Wildenbachtals..

Die Fläche hat eine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz aufgrund des Vorkommens gefährdeter Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten. Sie weist ein hohes Artenspektrum und einen hohen Anteil an gefährdeten Arten auf. Mit den verschiedenen bestehenden Strukturen wird auch die Habitatqualität erhöht. Die blütenreichen Mager-, Nass- und Feuchtgrünlandbereiche dienen insbesondere Insekten (Schmetterlinge) als Lebensraum. Die hangaufwärts gelegenen, extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen sind z.B. Lebensraum des gefährdeten und durch seine Fortpflanzungsbiologie seltenen Dunkelblauen Ameisenbläulings.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Grüne Waldhyazinthe	<i>Platanthera chlorantha</i>	(RL */*, §)
Blasen-Segge	<i>Carex vesicaria</i>	(RL 3/3)
Borstgras	<i>Nardus stricta</i>	(RL 3/ *S)
Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>	(RL 3S/3S, §)
Fieberklee	<i>Menyanthes trifoliata</i>	(RL 3/3S)
Herbstzeitlose	<i>Colchicum autumnale</i>	(RL 3S/3S)
Schmalblättriges Wollgras	<i>Eriophorum angustifolium</i>	(RL 3/3S)
Sumpf-Blutauge	<i>Comarum palustre</i>	(RL 3/3)
Sumpfteufelsabbiss	<i>Viola palustris</i>	(RL 3/*)
Teufelsabbiss	<i>Succisa pratensis</i>	(RL 3/3)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten TierartenVögel:

Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	(RL 1S/2S)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	(RL */*)
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	(RL V/1)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	(RL 2S/2)
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	(RL S/*S)

Reptilien:

Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	(RL */*)
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	(RL 2/3)
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	(RL */*)

Amphibien (§):

Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	(RL */*)
------------	------------------------	----------

Schmetterlinge (§):

Dukatenfalter	<i>Heodes virgaureae</i>	(RL 2/3)
Kleewidderchen	<i>Zygaena trifolii</i>	(RL 3/3)
Grünwidderchen	<i>Procris stances</i>	(RL 3/3S)
Schwarzblauer Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	(RL 2S/2S)

Der hohe ökologische Wert des Gebietes droht zudem durch eine Intensivierung der Grünlandnutzung aber auch durch eine Nutzungsaufgabe deutlich abzunehmen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Talbereiches für den Arten- und Biotopschutz mit seiner großen Anzahl an gefährdeten Arten sowie der hohen visuell wahrnehmbaren landschaftlichen Qualität und Eigenart sind die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Auch durch die LANUV wird der Bereich als schutzwürdig vorgeschlagen.

Neben der Sicherung der noch bestehenden Werte und Funktionen dient die Ausweisung als Naturschutzgebiet auch der Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensraumqualität in den beeinträchtigten Bereichen. Hierbei kommt der Offenhaltung der Tallage und der Beibehaltung der extensiven Nutzung des Grünlandes eine zentrale Rolle zu. Um den Schutzzweck dauerhaft zu sichern, ist vor dem Hintergrund der Gefährdung des Gebietes und der sich daraus ergebenden erhöhten Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit eine Ausweisung als Naturschutzgebiet notwendig.

Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bestehen für die bewirtschaftenden Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein, wie sie im Naturschutzgebiet bereits bestehen. Nähere Erläuterungen hierzu können Band 1 Teil 1 Ziffer 6.2.5 entnommen werden.

F. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (siehe Band 1 Teil 1 Ziffer 8.3).

Fläche der Biotope: 8,5 ha

Anteil am NSG: 82,5 %

Abgrenzung: Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte "Gesetzlich geschützte Flächen"

Biotopnummern: GB-5114-357, GB-5114-016

Biotoptypen: Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe und Riede, Fließgewässer

Verbote: Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Die einzelnen Auswirkungen des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG sind in die nachfolgenden Regelungen und Erläuterungen eingearbeitet.

Bewirtschaftung Gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG:

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gesetzlich geschützten Biotope ergeben sich nachfolgend aufgeführte Bewirtschaftungsweisen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass bei ihrer Einhaltung eine Gefährdung, Zerstörung oder Beeinträchtigung Gesetzlich geschützter Biotope nicht stattfindet. Auf die Ausführungen zu den Gesetzlich geschützten Biotopen in Band 1 Teil 1 Ziffer 8.3) wird ergänzend hingewiesen.

<u>Biotoptypen</u>	<u>Nutzung</u>	<u>Düngung</u>
Magerwiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd oder Nachbeweidung ab 01.09.	bei weniger empfindlichen Flächen: PK-Düngung oder Düngung mit max. 7 t Festmist pro Jahr und Hektar in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein
Magerweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha zwischen dem 15.04. und 01.07., danach Bewirtschaftung bis 15.11. ohne Auflagen, danach darf keine Bewirtschaftung mehr erfolgen	bei Flächen mit Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger z.B. Kreuzblümchen, Waldläusekraut, Frühlingssegge, Glattem Habichtskraut, Zittergras, Horstigem Rotschwengel, Teufelsabbiss, Hundsvilchen: keine Düngung
Orchideenreiche Feucht- und Magerwiesen	Mahd ab 01.07., Nachmahd oder Beweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich	Keine
Nassweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha vom 16.04. bis 15.11.	PK-Düngung möglich
Nass- oder Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiese)	Mahd ab 01.07., ab 01.09 zweite Mahd, in trockenen Jahren wie bisher Nachbeweidung möglich	Düngung mit Festmist bis max. 7 t/ha/Jahr (max. 45 kg N-Stickstoff/ha/Jahr) möglich
Übrige Nasswiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab 16.09. möglich	Keine

Darüber hinaus sollten folgende Bewirtschaftungsformen eingehalten werden, um langfristig keine Verschlechterung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG zu erhalten. Dabei sollte vermieden werden,

- a) eine maschinelle Bearbeitung der Grünlandflächen (z.B. Walzen, Schleppen) im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. oder innerhalb von 10 Tagen nach der Schneeschmelze durchzuführen,

Erläuterung:

Da der Aufwuchs bis zum 01. April eines jeden Jahres vernachlässigbar ist und durchschnittlich im März keine Schneebedeckung mehr vorliegt, kann die Bodenbearbeitung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Eine maschinelle Bearbeitung dieser Flächen durch Walzen oder Schleppen zu Beginn der Vegetationsperiode (April - Juni) würde die Entwicklung der Pflanzen durch mechanische Beschädigung wie Abtrennen von Pflanzenteilen oder Niederdrücken erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

- b) die Flächen vor dem 01.07. eines Jahres mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden oder weidenden Tieren zuzufüttern,

Erläuterung:

Die von 2 Rindern, 14 Schafen oder 10 Ziegen benötigte Nahrung entspricht in etwa der Pflanzenmenge, die auf einem Hektar Grünland ohne Düngung durchschnittlich wächst. Wenn mehr Tiere zur Beweidung aufgetrieben werden, kann nur dann ausreichend Nahrung bereitgestellt werden, wenn gedüngt oder zugefüttert wird. Zusätzlich würde ein höherer Viehbesatz zu vermehrten Schäden durch Tritt wie z.B. übermäßige Verletzung der Grasnarbe, Verletzung des Bodens oder mechanische Verletzung der Pflanzen führen.

Das bedeutet auch, dass eine Rotationsbeweidung mit mehreren unterteilten Koppeln, durch die zeitweilig eine erhöhte Besatzstärke pro Flächeneinheit erreicht wird, nicht erfolgen darf. Hierdurch wären negative Veränderungen des Vegetationsbestandes und der Lebensgemeinschaft der Grünlandfläche zu erwarten. Nicht untersagt ist eine Unterteilung einer Weidefläche, bei der sichergestellt ist, dass zu keiner Zeit in den einzelnen Koppeln die genannte Besatzstärke überschritten wird.

- c) eine Mahd der Magerweiden durchzuführen,

Erläuterung:

Weiden haben in weiten Teilen eine andere Artenzusammensetzung als Wiesen. Die vorkommenden Pflanzen müssen auf einer Weide tritt- und verbissunempfindlich sein, wogegen typische Wiesenarten (z. B. Glatthafer und Goldhafer) nach einer ungestörten Wachstumszeit weitgehend unempfindlich gegenüber einem Schnitt sein müssen. Dieses unterschiedliche Verhalten gegenüber verschiedenen Beanspruchungen führt bei einem Wechsel der Nutzung von einer Weide zu einer Wiese zu ungewollten Artenverschiebungen, die dem Schutzzweck hinsichtlich einiger Arten zuwiderlaufen.

- d) bei einer Mahd von Grünlandflächen das Mäh- bzw. Mulchgut auf der Fläche liegen zu lassen,

Erläuterung:

Das Mäh- bzw. Mulchgut darf auf den Biotopflächen nicht liegen bleiben, weil durch sich zersetzende Pflanzenteile eine Nährstoffanreicherung der Fläche erfolgt und die Arten, die auf nährstoffreichere Standorte angewiesen sind, gefördert würden. Dadurch würde sich eine andere, nicht beabsichtigte Pflanzensammensetzung ergeben

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. BNatSchG handelt, wer entgegen § 30 Abs. Satz 1 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt.

Maßnahmen oder Handlungen im Rahmen der vorstehenden Bewirtschaftungsweisen entsprechen den Vorgaben von § 30 BNatSchG, so dass insoweit keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet "Mischebachtal" (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.4)

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - E.).....	41
Behördenverbindliche Regelungen (F.)	42
Erläuterungen (G. - H.).....	43

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

- A. Schutzzweck: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.4 A)**
- B. Zonen im NSG: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.4 B)**
- C. Zusätzliche Verbote: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.4 C)**

a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.4 C a)

Das Gewässer, dessen Ufer und die angrenzenden Gewässerrandstreifen sollen sich künftig ohne jeglichen menschlichen Eingriff natürlich entwickeln können. Durch unterbleibende Maßnahmen der Gewässerunterhaltung wird dem Bachlauf eine uneingeschränkte Eigendynamik innerhalb des Gewässerrandstreifens ermöglicht. Die im Randstreifen liegenden Grünlandflächen sollen künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und vorhandene oder aufkommende Gehölze sollen nicht mehr entfernt werden. Dadurch kann sich im Uferbereich eine dem Fließgewässer entsprechende Vegetation mit zunehmend aufkommenden Gehölzen entwickeln. In diesen Bereichen wird sich ein wertvoller Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten einstellen.

Ausgenommen von dem Nutzungsverbot des Uferrandstreifens bleibt eine Beweidung, bei der eine Beschädigung bzw. Beeinträchtigung des Gewässers und ihrer Ufer durch Viehtritt, Bodenerosion, Fäkalien- oder Sedimenteintrag aufgeschlossen ist.

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.4 C b)

In Nachtpferchen werden die Schafe für die Nachtruhe auf einer relativ kleinen Fläche zusammengetrieben, die mit einem Zaun abgesteckt wird. Auf dieser Fläche wird der Aufwuchs intensiv flach getreten und die Böden in erheblichem Umfang durch die Fäkalien mit Nährstoffen angereichert. Dieser Nährstoffeintrag führt in fast allen Fällen zu einer deutlichen Vegetationsveränderung in Richtung Fettweide. Nachtpferche in den Gesetzlich geschützten Biotopen würden daher zu erheblichen Vegetationsveränderungen führen.

Lockere Hütelhaltung ist die Form des Gehüts eines Wanderschäfers über eine kurze Zeit, die in ihrer Wirkung einer extensiven Beweidung durch Rinder mit einer Besatzstärke von 2 GVE/ha (entspricht 14 Mutterschafen pro Hektar und Jahr) nahe kommt. Dies bedeutet, dass nach einer Schafbeweidung mit einer kurzen Verweildauer kein übermäßiger Verbiss erfolgt, keine besonderen Trittschäden eintreten und kein übermäßiger Fäkalieneintrag stattfindet, jeweils im Vergleich mit einer extensiven Rinderhaltung.

Ausgehend von einer ganztägigen Beweidungsdichte von 2 GVE/ha (= 14 Mutterschafe/ha) muss die Zeitdauer der Beweidung so reduziert werden, dass es zu keiner erheblichen Schädigung der Grasnarbe durch die Tiere kommt.

c) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.2 C c)

Die nicht landwirtschaftlich genutzten Lebensräume reagieren insbesondere empfindlich auf Düngergaben, so dass der Ausschluss der Düngung eine Gefährdung, Zerstörung oder Beeinträchtigung durch gezielten Nährstoffeintrag verhindert. Dies gilt insbesondere auch für naturschutzfachlich wertvolle, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen wie Borstgrasrasen, die in der Zone e1 dargestellt sind. Borstgrasrasen sind sehr düngerempfindlich, so dass bereits eine einmalige Düngergabe zu einer deutlichen Artenverschiebung bzw. zum Ausbleiben der Vegetationsform führt. Daher ist dieses Verbot zur Sicherung dieser hochschutzwürdigen und nach § 30 BNatSchG Gesetzlich geschützten Biotope erforderlich.

D. Forstliche Festsetzungen: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.4 D)**a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.4 D a)**

Auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.2.5 (siehe Seite 7) wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass über die obigen zusätzlichen Regelungen hinaus die Allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete (siehe Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0, Abschnitte A. – F.) auch in diesem Naturschutzgebiet zu beachten sind. Aus Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 F. ergeben sich auch für Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Ausnahmen und Befreiungen zu den vorstehenden Regelungen sind ebenfalls unter Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 „Naturschutzgebiete - Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen“ unter D „Allgemeine Ausnahmen“ und E „Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall“ enthalten. Zu den vorstehenden Forstlichen Festsetzungen wird insbesondere auf die Ausnahmeregelung in Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 D. hingewiesen.

Behördenverbindliche Regelungen**E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.4 E)****a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.4 E a)**

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erhaltung der wertvollen Grünlandflächen erforderlich. Kennzeichnendes Merkmal der schutzwürdigen Pflanzengesellschaften in diesem Naturschutzgebiet sind viele seltene Pflanzenarten. Diese Pflanzen benötigen im Gegensatz zu den schnellwüchsigen Gräsern eine deutlich längere Entwicklungsphase im Frühjahr und Frühsommer, um blühen und aussamen zu können. Nur dann, wenn diese Entwicklung abgeschlossen werden kann, können diese Pflanzenarten langfristig auf den Grünlandflächen erhalten werden.

Eine Übernahme dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch landschaftliche Betriebe im Rahmen eines Vertrages mit dem Kreis wäre wünschenswert. Hierzu bietet sich ein Vertrag auf der Basis des Kulturlandschaftsprogramms (siehe Band 1 Teil 1 Ziffer 6.2.5) an.

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.4 E b)

Bei Brachflächen stehen im Vordergrund, diese Bereiche als Offenland zu erhalten. Ansonsten würden diese Flächen zunehmend verbuschen und sich langfristig zu Wald entwickeln. Zur Offenhaltung reicht es aus, jedes Jahr nur einen Teil der Brachflächen zu mähen, so dass jeder Teil nur alle 3 - 5 Jahre erneut bearbeitet wird. Abweichend von dem allgemeinen Mahdbeginn in naturschutzwürdigem Grünland am 01.07. eines Jahres soll auf den Brachen und in nassen Bereichen die Mahd erst später erfolgen, damit die erst spät fruchtenden seltenen und zum Teil geschützten Pflanzenarten aussamen können.

Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung soll durch diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass durch geeignete Formen der Grünlandbewirtschaftung die Lebensräume für die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben können.

c) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.4 E c)

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers, z. B. durch Rückbau von Uferbefestigungen und Sohlabstürzen, soll erfolgen, um die Lebensbedingungen für die typischen Gewässerorganismen zu verbessern.

d) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.4 E d)

Im Waldrandbereich breiten sich in Teilflächen zunehmend aufkommende Gebüsche, die zu einer starken Beschattung und Verdrängung der Grünlandvegetation führen, stark aus. Hierdurch werden typische stark schützenswerte Pflanzenarten des Offenlandes, z.B. Orchideenarten, verdrängt. Zugleich entfällt der Lebensraum für Offenland bewohnende Tierarten wie z.B. Insekten und Reptilien. Ebenso sind die Borstgrasrasen und die Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen als Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie durch eine Verbuschung und damit einhergehende Beschattung gefährdet.

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist unter Ziffer 2.1.0 0 (siehe Seite 17) sowie unter Ziffer 2 Teil 3 (siehe Seite 78 und folgende Seiten) näher erläutert.

Erläuterungen**F. Allgemeine Erläuterungen****Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:**

Das Naturschutzgebiet liegt südlich von Wiederstein und umfasst ein schmales, von Südwest nach Nordost verlaufendes Muldental nahe der Gemeindegrenze zu Burbach. Das Schutzgebiet verläuft auf einer Höhenlage zwischen ca. 345m ü. NN. und 305m ü. NN.

Der Mischebach zeigt überwiegend naturnahe Strukturen und wird durch einen standorttypischen Erlen-Eschen-Weiden-Auwald begleitet.

Von den im Gebiet vorkommenden Tierarten sind insbesondere der Neuntöter, der Eisvogel und die vielen bemerkenswerten Schmetterlingsarten, die eng an die im Gebiet vorhandenen Futterpflanzen gebunden sind, hervorzuheben.

Das Tal weist eine hohe visuell erlebbare landschaftliche Qualität und Eigenart auf. Besonders Strukturen wie die landschaftsbildprägenden Ufergehölze und der Zeitraum der Orchideenblüte besitzen eine hohe Erlebnisqualität in dem Raum.

Die besondere Bedeutung des Talbereiches für den Natur- und Biotopschutz resultiert neben dem Vorkommen gefährdeter Biotope und Arten auch aus der großflächigen extensiven Mähwiesennutzung, die zur Ausbildung blütenreicher, heterogener Wiesen führt. Hier bietet sich vielen Tieren, insbesondere Schmetterlingen und Vögeln ein wertvoller Lebensraum.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Fadenbinse	<i>Juncus filiformis</i>	(RL 2S/3)
Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>	(RL 3S/3S)
Grünliche Waldhyazinthe	<i>Platanthera chlorantha</i>	(RL */*)
Großes Zweiblatt	<i>Listera ovata</i>	(RL */*)
Herbstzeitlose	<i>Colchicum autumnale</i>	(RL 3S/3S)
Borstgras	<i>Nardus stricta</i>	(RL 3/*S)
Teufelsabbiss	<i>Succisa pratensis</i>	(RL 3/3)
Sumpf-Veilchen	<i>Viola palustris</i>	(RL 3/*)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten**Vögel (§):**

Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	(RL VS/V)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	(RL */*)

Fische:

Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	(RL */*)
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	(RL */*)

Reptilien:

Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	(RL 2/3)
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	(RL */*)

Schmetterlinge:

Schwarzblauer Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	(RL 2S/2S)
-------------------------------	-----------------------------	------------

Libellen (§):

Blaufügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	(RL V/*)
-------------------------	-------------------------	----------

Die Durchgängigkeit, die natürliche Arten- und Strukturvielfalt sowie der natürliche Wasserchemismus des Mischebachs sollen erhalten und, soweit erforderlich, wieder hergestellt werden.

Aus den Randbereichen der Waldflächen dringen in zunehmendem Maße aufkommende Sukzessionsgehölze (insbesondere Schlehe) verstärkt in die botanisch wertvollen Grünlandflächen ein. Ein weiteres Aufkommen der Gehölze soll durch geeignete Pflegemaßnahmen unterbunden werden, um eine dauerhafte landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grünlandflächen zu gewährleisten und somit gleichzeitig eine Verdrängung der wertvollen, konkurrenzschwachen Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften zu verhindern.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Talbereiches für den Arten- und Biotopschutz sowie seiner hohen visuell wahrnehmbaren landschaftlichen Qualität und Eigenart sind die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Auch durch die LANUV wird der Bereich als schutzwürdig vorgeschlagen.

Neben der Sicherung der noch bestehenden Werte und Funktionen dient die Ausweisung als Naturschutzgebiet auch der Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensraumqualität in den beeinträchtigten Bereichen. Hierbei kommt der Offenhaltung der Tallage und der extensiven Nutzung des Gebietes eine zentrale Rolle zu. Um den Schutzzweck dauerhaft zu sichern, ist vor dem Hintergrund der Gefährdung des Gebietes und der sich daraus ergebenden erhöhten Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit eine Ausweisung als Naturschutzgebiet notwendig.

Für die Durchführung der festgesetzten extensiven Grünlandbewirtschaftung bestehen für die bewirtschaftenden Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluß von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein. Nähere Erläuterungen hierzu können siehe Band 1 Teil 1 Ziffer 6.2.5) entnommen werden.

G. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (siehe Band 1 Teil 1 Ziffer 8.3).

Fläche der Biotope: 11,2 ha

Anteil am NSG: 68,7 %

Abgrenzung: Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte "Gesetzlich geschützte Flächen"

Biotopnummern: GB-5214-212

Biotoptypen: Nass- und Feuchtgrünland, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Fließgewässer

Verbote: Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Die einzelnen Auswirkungen des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG sind in die nachfolgenden Regelungen und Erläuterungen eingearbeitet.

Bewirtschaftung Gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG:

Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen hinausgeht, unterlassen werden. Ebenso muss die Einbringung von nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten vermieden werden.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gesetzlich geschützten Biotope ergeben sich nachfolgend aufgeführte Bewirtschaftungsweisen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass bei ihrer Einhaltung eine Gefährdung, Zerstörung oder Beeinträchtigung Gesetzlich geschützter Biotope nicht stattfindet. Auf die Ausführungen zu den Gesetzlich geschützten Biotopen in Band 1 Teil 1 Ziffer 8.3) wird ergänzend hingewiesen.

<u>Biototypen</u>	<u>Nutzung</u>	<u>Düngung</u>
Arnika- und orchideenreiche Feucht- und Magerwiesen	Mahd ab 01.07., Nachmahd oder Beweidung mit 2 GVE/ha ab 15.09. möglich	Keine
Nassweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha vom 15.04. bis 15.11.	PK-Düngung möglich
Nass- oder Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiese)	Mahd ab 01.07., ab 01.09. zweite Mahd, in trockenen Jahren wie bisher Nachbeweidung möglich	Düngung mit Festmist bis max. 7 t/ha/Jahr (max. 45 kg N-Stickstoff/ha/Jahr) möglich
Übrige Nasswiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab 15.09. möglich	Keine

Darüber hinaus sollten folgende Bewirtschaftungsformen eingehalten werden, um langfristig keine Verschlechterung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG zu erhalten. Dabei sollte vermieden werden,

- a) eine maschinelle Bearbeitung der Grünlandflächen (z.B. Walzen, Schleppen) im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. oder innerhalb von 10 Tagen nach der Schneeschmelze durchzuführen,

Erläuterung:

Da der Aufwuchs bis zum 01. April eines jeden Jahres vernachlässigbar ist und durchschnittlich im März keine Schneebedeckung mehr vorliegt, kann die Bodenbearbeitung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Eine maschinelle Bearbeitung dieser Flächen durch Walzen oder Schleppen zu Beginn der Vegetationsperiode (April - Juni) würde die Entwicklung der Pflanzen durch mechanische Beschädigung wie Abtrennen von Pflanzenteilen oder Niederdrücken erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

- b) die Flächen vor dem 16.07. eines Jahres mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden oder weidenden Tieren zuzufüttern,

Erläuterung:

Die von 2 Rindern, 14 Schafen oder 10 Ziegen benötigte Nahrung entspricht in etwa der Pflanzenmenge, die auf einem Hektar Grünland ohne Düngung durchschnittlich wächst. Wenn mehr Tiere zur Beweidung aufgetrieben werden, kann nur dann ausreichend Nahrung bereitgestellt werden, wenn gedüngt oder zugefüttert wird. Zusätzlich würde ein höherer Viehbesatz zu vermehrten Schäden durch Tritt wie z.B. übermäßige Verletzung der Grasnarbe, Verletzung des Bodens oder mechanische Verletzung der Pflanzen führen.

Das bedeutet auch, dass eine Rotationsbeweidung mit mehreren unterteilten Koppeln, durch die zeitweilig eine erhöhte Besatzstärke pro Flächeneinheit erreicht wird, nicht erfolgen darf. Hierdurch wären negative Veränderungen des Vegetationsbestandes und der Lebensgemeinschaft der Grünlandfläche zu erwarten. Nicht untersagt ist eine Unterteilung einer Weidefläche, bei der sichergestellt ist, dass zu keiner Zeit in den einzelnen Koppeln die genannte Besatzstärke überschritten wird.

- c) bei einer Mahd von Grünlandflächen das Mäh- bzw. Mulchgut auf der Fläche liegen zu lassen,

Erläuterung:

Das Mäh- bzw. Mulchgut darf auf den Biotopflächen nicht liegen bleiben, weil durch sich zersetzende Pflanzenteile eine Nährstoffanreicherung der Fläche erfolgt und die Arten, die auf nährstoffreichere Standorte angewiesen sind, gefördert würden. Dadurch würde sich eine andere, nicht beabsichtigte Pflanzenzusammensetzung ergeben.

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. BNatSchG handelt, wer entgegen § 30 Abs. Satz 1 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt.

Maßnahmen oder Handlungen im Rahmen der vorstehenden Bewirtschaftungsweisen entsprechen den Vorgaben von § 30 BNatSchG, so dass insoweit keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet "Pfannenberger Wald" (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.5)

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.).....	26
Behördenverbindliche Regelungen (E.).....	26
Erläuterungen (F. - G.)	27

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.5 A):****B. Zonen im NSG (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.5 B):****C. Zusätzliche Verbote: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.5 C)****D. Forstliche Festsetzungen: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.5 D)**

Auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 2.0.5 (siehe Seite 33) wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass über die obigen zusätzlichen Regelungen hinaus die Allgemeinen Regelungen für alle Naturschutzgebiete (siehe Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0, Abschnitte A. - F.) auch in diesem Naturschutzgebiet zu beachten sind. Aus Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 F. ergeben sich auch für Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Ausnahmen und Befreiungen zu den vorstehenden Regelungen sind ebenfalls im Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.0 „Naturschutzgebiete - Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen“ unter D „Allgemeine Ausnahmen“ und „E“ Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall“ enthalten.

Behördenverbindliche Regelungen**E. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:****a) ... zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.5 E a)**

Nicht einheimische Arten führen in vielfältiger Weise zu einer Veränderung der Lebensgemeinschaft "Wald". Je höher der prozentuale Anteil ist, desto größer ist die Veränderung (z. B. Versauerung des Bodens, Verdrängung typischer Laubwaldarten, Einwanderung von weiteren nicht typischen Arten). Die einheimischen Wälder enthalten natürlicherweise keine Nadelholzanteile, umso mehr muss in Naturschutzgebieten das Ziel verfolgt werden, das ursprüngliche Landschaftsbild und die darin vorkommenden Lebensgemeinschaften zu erhalten bzw. wieder neu einheimisch werden zu lassen. Insbesondere die flächigen Nadelholzbestände aus Fichten und Lärchen sollen durch sukzessiven Umbau zu Laubholzbeständen entwickelt werden.

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.5 E b)

Hierunter fällt vor allem die Beseitigung der Fichtennaturverjüngung in ökologisch sensiblen Bereichen wie Quellen und in Fließgewässernähe. Nicht einheimische Arten führen in vielfältiger Weise zu einer Veränderung der Lebensgemeinschaft "Wald". Je höher der prozentuale Anteil ist, desto größer ist die Veränderung.

c) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.5 E c)

Gerade Altholz und stehendes und liegendes Totholz bietet einer Vielzahl von Lebewesen geeignete Existenzmöglichkeiten. Direkt gefördert werden höhlenbewohnende Arten wie Spechte, Fledermäuse und zum anderen holzzersetzende Arten wie Bockkäfer und viele Pilze.

d) ... (zu Band 1 Ziffer 2.1.5 E d)

Die Festsetzung erfolgt, da die vorkommenden gefährdeten Pflanzenarten der Magerwiesen auf eine Beschattung äußerst empfindlich reagieren und die Pflanzen durch die Gehölze verdrängt werden können. Gleichzeitig wird durch das Hereinwachsen der Gehölzbestände in die Wiesenflächen die für den Erhalt des Offenlandes notwendige landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt.

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist unter Ziffer 2.1.0 0 (siehe Seite 17) sowie unter Ziffer 2 Teil 3 (siehe Seite 78 und folgende Seiten) näher

erläutert.

Erläuterungen

F. Allgemeine Erläuterungen

Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet "Pfannenberger Wald" liegt nördlich von Salchendorf an der Stadtgrenze zu Siegen und besitzt eine Größe von ca. 41,1 ha. Das Gebiet umfasst im Wesentlichen den in Südost-Richtung exponierten Niederwaldkomplex zwischen der Firma Schäfer und der Stadtgrenze zu Siegen und verläuft auf einer Höhenlage von ca. 360 m üNN bis 485 m üNN. Ein Großteil der Böden im Naturschutzgebiet ist durch den jahrzehntelangen Erzabbau abgetragen, überprägt oder an anderen Standorten wieder aufgefüllt worden. Durch die frühgeschichtliche Erzgewinnung (Pingen) und den im Gebiet häufig anzutreffenden Hohlwegen kommt dem Bereich auch eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der Kulturgeschichte und des Landschaftsbildes zu.

Das Schutzgebiet zeichnet sich durch die Verzahnung verschiedenartig alter, heidelbeerreicher Niederwaldstadien mit hoher standörtlicher Vielfalt aus. An den sonnexponierten Wegerändern sind Relikte der Heidevegetation vorhanden, die insbesondere während der Blütezeit eine hohe Landschaftsattraktivität erzeugen.

Zugleich ist im Gebiet eine hohe Anzahl an Tierarten vertreten, die zum Teil landes- oder bundesweit gefährdet sind. Sie finden in diesem exponierten Gebiet mit seiner kulturhistorischen Nutzung einen der letzten Lebensräume im Neunkirchener Gemeindegebiet.

Von den im Gebiet vorkommenden Tierarten sind insbesondere die Vorkommen des Haselhuhns und verschiedener Spechtarten hervorzuheben.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten

Vögel (§):

Grauspecht	<i>Picus canus</i>	(RL 2S/2S)
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	(RL 1S/1S)

Amphibien (§):

Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	(RL **)
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	(RL **)

Reptilien (§):

Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	(RL **)
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	(RL **)

Weiterhin ergibt sich die Bedeutung des Gebietes im Raum Neunkirchen aufgrund seiner Flächengröße, der Exposition, der Geologie und der in der Vergangenheit ausgeübten Kultureinflüsse (Erzgewinnung und Haubergsnutzung).

Der hohe ökologische Wert des Gebietes ist teils durch eine Umwandlung der Bestockung auf Teilflächen sowie durch Aufgabe der Niederwaldnutzung und eine un gelenkte touristische Nutzung gefährdet.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Talraumes für den Arten- und Biotopschutz sowie seiner in weiten Bereichen noch hohen visuell wahrnehmbaren landschaftlichen Qualität und Eigenart sind die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Außerdem sollen der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Waldkomplexes erreicht werden.

Auch durch die LANUV wird der Bereich als schutzwürdig vorgeschlagen. Neben der Sicherung der noch bestehenden Werte und Funktionen dient die Ausweisung als Naturschutzgebiet auch der Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensraumqualität in den beeinträchtigten Bereichen. Hierbei kommt der Beibehaltung der Niederwaldnutzung (Haubergsnutzung) eine zentrale Rolle zu. Um den Schutzzweck dauerhaft zu sichern, ist vor dem Hintergrund der Gefährdung des Gebietes und der sich daraus ergebenden erhöhten Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit eine Ausweisung als Naturschutzgebiet unverzichtbar. Im Regionalplan für den Bereich Siegen ist diese Fläche als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Gemäß den Zielen des Regionalplanes sind die Bereiche für den Schutz der Natur in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.

2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet "Hofstätter Wald" (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.6)

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.).....	36
Behördenverbindliche Regelungen (E.).....	36
Erläuterungen (F. - G.)	37

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

- A. Schutzzweck: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.6 A)**
- B. Zonen im NSG: (zu Band Teil 2 Ziffer 2.1.6 B)**
- C. Zusätzliche Verbote: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.6 C)**

Behördenverbindliche Regelungen**D. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.6 D)****a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.6 D a)**

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahme trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

f) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.6 E f)

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers, z. B. durch Rückbau von Uferbefestigungen und Sohlabstürzen, soll erfolgen, um die Lebensbedingungen für die typischen Gewässerorganismen zu verbessern.

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist unter Ziffer 2.1.0 0 (siehe Seite 17) sowie unter Ziffer 2 Teil 3 (siehe Seite 78 und folgende Seiten) näher erläutert.

Erläuterungen**E. Allgemeine Erläuterungen****Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:**

Das Naturschutzgebiet "Hofstätter Wald" befindet sich nordöstlich von Salchendorf und umfasst den Waldkomplex zwischen der Ortslage von Salchendorf, der Landstraße 531, der Landstraße 722 und der Stadtgebietsgrenze von Siegen auf einer Höhenlage von 305 bis 435 m ü. NN.

Es handelt sich bei dem Schutzgebiet um einen großflächig zusammenhängenden Waldkomplex aus überwiegend Laubwaldbeständen und verstreut auch Nadelholzbeständen. Die Laubwälder sind, mit Ausnahme einzelner kernwüchsiger Bereiche, als durchgewachsene Niederwaldstrukturen mit Eiche-Birke-Mischbeständen vorzufinden.

Im Südosten des Schutzgebietes sind sowohl auf den trockeneren Hangpartien als auch auf feuchteren Standorten zwei größere Waldkomplexe mit Buchenaltholzbeständen und älteren Eichenwäldern anzutreffen. Auf nassen Standorten ist die Erle und auf Unterhangbereichen auch die Hainbuche anzutreffen.

*Die Vielfalt der Waldgesellschaften des Naturschutzgebietes spiegelt sich auch in der artenreichen Tierwelt wieder. Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Waldeidechse sowie Erdkröte und Grasfrosch finden hier einen Lebensraum. Weiterhin brüten im Schutzgebiet in den Buchen- und Eichen-Buchenmischwäldern die seltenen und an Waldklimaxstadien oder Höhlen gebundenen Vogelarten Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan und Hohлтаube. Die Fläche hat eine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz aufgrund des Vorkommens gefährdeter, an spezielle Waldbewirtschaftungsformen (Niederwaldnutzung) und Altholzstadien gebundener Tierarten. Sie weist ein hohes Artenspektrum und einen hohen Anteil an gefährdeten Lebensraumtypen auf. Mit den verschiedenen bestehenden Strukturen wird auch die Habitatqualität erhöht.*

Mit Ausnahme der das Gebiet südöstlich und nordwestlich eingrenzenden Landesstraßen bietet das Gebiet durch seine Lage und Größe einen weitgehend ungestörten Lebensraum für viele seltene und gefährdete Tierarten.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten

Vögel:

Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	(RL */*S)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	(RL */*S)
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	(RL 2S/2S)
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	(RL 3/3)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	(RL 3/3)

Schmetterlinge (§):

Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	(RL V/*)
--------------	------------------------	----------

Reptilien:

Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	(RL */*)
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	(RL */*)

Amphibien (§):

Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	(RL */*)
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	(RL */*)

Der hohe ökologische Wert des Gebietes droht insbesondere durch eine Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. eine Veränderung der Bestockungsart deutlich abzunehmen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Talbereiches für den Arten- und Biotopschutz mit seiner großen Anzahl an gefährdeten Arten sowie der hohen visuell wahrnehmbaren landschaftlichen Qualität und Eigenart sind die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Auch durch die LANUV wird der Bereich als schutzwürdig vorgeschlagen. Im rechtskräftigen Regionalplan sind diese Flächen als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt und sollen gemäß Ziel 20 des Regionalplanes auf untergeordneten Planungsebenen in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

Neben der Sicherung der noch bestehenden Werte und Funktionen dient die Ausweisung als Naturschutzgebiet auch der Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensraumqualität in den beeinträchtigten Bereichen. Hierbei kommt einerseits der Beibehaltung der der kulturhistorischen Haubergsnutzung/Niederwaldnutzung und andererseits der Erhaltung und Entwicklung von Altholzbeständen eine zentrale Rolle zu. Um den Schutzzweck dauerhaft zu sichern, ist vor dem Hintergrund der Gefährdung des Gebietes und der sich daraus ergebenden erhöhten Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit eine Ausweisung als Naturschutzgebiet notwendig.

F. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (siehe Band 1 Teil 1 Ziffer 8.3).

Fläche der Biotope: 0,9 ha

Anteil am NSG: 0,4 %

Abgrenzung: Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte "Gesetzlich geschützte Flächen"

Biotopnummern: GB-5114-014

Biotoptypen: Fließgewässer, Quelle und Quellbereiche,

Verbote: Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Die einzelnen Auswirkungen des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG sind in die nachfolgenden Regelungen und Erläuterungen eingearbeitet.

Bewirtschaftung Gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG:

Für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Gesetzlich geschützte Biotope sind, sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen hinausgeht, unterlassen werden. Ebenso muss die Einbringung von nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Baumarten vermieden werden.

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. BNatSchG handelt, wer entgegen § 30 Abs. Satz 1 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt.

Maßnahmen oder Handlungen im Rahmen der vorstehenden Bewirtschaftungsweisen entsprechen den Vorgaben von § 30 BNatSchG, so dass insoweit keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

2.1.7 N 7 - Naturschutzgebiet "Bahlenbachseifen" (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.7)

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - D.).....	36
Behördenverbindliche Regelungen (E.)	36
Erläuterungen (F. - G.)	37

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

- A. Schutzzweck: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.7 A)**
- B. Zonen im NSG: (zu Band Teil 2 Ziffer 2.1.7 B)**
- C. Zusätzliche Verbote: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.7 C)**
- a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.7 C a)

In Nachtpferchen werden die Schafe für die Nachtruhe auf einer relativ kleinen Fläche zusammengetrieben, die mit einem Zaun abgesteckt wird. Auf dieser Fläche wird der Aufwuchs intensiv flach getreten und die Böden in erheblichem Umfang durch die Fäkalien mit Nährstoffen angereichert. Dieser Nährstoffeintrag führt in fast allen Fällen zu einer deutlichen Vegetationsveränderung in Richtung Fettweide. Nachtpferche in den Gesetzlich geschützten Biotopen würden daher zu erheblichen Vegetationsveränderungen führen.

Lockere Hütelhaltung ist die Form des Gehüts eines Wanderschäfers über eine kurze Zeit, die in ihrer Wirkung einer extensiven Beweidung durch Rinder mit einer Besatzstärke von 2 GVE/ha (entspricht 14 Mutterschafen pro Hektar und Jahr) nahe kommt. Dies bedeutet, dass nach einer Schafbeweidung mit einer kurzen Verweildauer kein übermäßiger Verbiss erfolgt, keine besonderen Trittschäden eintreten und kein übermäßiger Fäkalieneintrag stattfindet, jeweils im Vergleich mit einer extensiven Rinderhaltung.

Ausgehend von einer ganztägigen Beweidungsdichte von 2 GVE/ha (= 14 Mutterschafe/ha) muss die Zeitdauer der Beweidung so reduziert werden, dass es zu keiner erheblichen Schädigung der Grasnarbe durch die Tiere kommt.

Behördenverbindliche Regelungen

- D. Zusätzliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.7 D)**
- a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.3 D a)

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Verbote oder Handlungsanweisungen für Eigentümer oder Bewirtschafter dar. Falls allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung in Teilen des Schutzgebietes nicht mehr erfolgen sollte, geben diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vorgaben für eine durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zu organisierende Pflege der Flächen. Weder der derzeitige Nutzer noch der Eigentümer der Fläche kann hierzu verpflichtet werden. Die Kosten für diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die möglichst im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms erfolgen sollten, trägt der Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erhaltung der wertvollen Grünlandflächen erforderlich. Kennzeichnendes Merkmal der schutzwürdigen Pflanzengesellschaften in diesem Naturschutzgebiet sind viele seltene Pflanzenarten. Diese Pflanzen benötigen im Gegensatz zu den schnellwüchsigen Gräsern eine deutlich längere Entwicklungsphase im Frühjahr und Frühsommer, um blühen und aussamen zu können. Nur dann, wenn diese Entwicklung abgeschlossen werden kann, können diese Pflanzenarten langfristig auf den Grünlandflächen erhalten werden.

Bei Brachflächen stehen im Vordergrund, diese Bereiche als Offenland zu erhalten. Ansonsten würden diese Flächen zunehmend verbuschen und sich langfristig zu Wald entwickeln. Zur Offenhaltung reicht es aus, jedes Jahr nur einen Teil der Brachflächen zu mähen, so dass jeder Teil nur alle 3 - 5 Jahre erneut bearbeitet wird. Auf diesen Brachen und in nassen Bereichen soll die Mahd erst im Herbst erfolgen, damit außerdem die erst spät fruchtenden, seltenen und zum Teil geschützten Pflanzenarten aussamen können.

- c) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.1.7 D c)

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers, z. B. durch Rückbau von Uferbefestigungen und Sohlabstürzen, soll erfolgen, um die Lebensbedingungen für die typischen Gewässerorganismen zu verbessern.

Die Art und Weise der Umsetzung dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist unter Ziffer 2.1.0 0 (siehe Seite 17) sowie unter Ziffer 2 Teil 3 (siehe Seite 78 und folgende Seiten) näher erläutert.

Erläuterungen

E. Allgemeine Erläuterungen

Beschreibung des Naturschutzgebietes mit Erläuterungen zum Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet "Bahlenbachseifen" befindet sich nordöstlich von Wiederstein und umfasst den Bahlenbachseifen vom Quellbereich bis zur Einmündung in die Hellertalau mit dem angrenzenden Grünland und Waldbereichen. Von dem Quellbereich an der Grenze zu Burbach verläuft es in Südwestrichtung auf einer Höhe von 420 bis 290 m ü. NN bis zur Einmündung des Bahlenbachseifen in die Hellertalau.

Das Naturschutzgebiet umfasst das von Nordost nach Südwest verlaufende feuchte bis nasse Wiesental des Bahlenbaches. Am sehr naturnahen, leicht mäandrierenden Bach sind stellenweise kleinere Uferabbrüche und Kolke ausgebildet. Alte landschaftsbildprägende Schwarzerlenbestände (*Alnus glutinosa*) prägen den Bachverlauf in den Grünlandbereichen. Kleinflächig bildeten sich neben Feucht- und Sumpfwiesen Klein- und Großseggenrieder und über stark wasserstauenden Bodenhorizonten auch Braunseggenrieder aus. Breitblättriges Knabenkraut, Sumpfteufelchen und Herbstzeitlose stellen nur eine Auswahl der nennenswerten Pflanzenarten des Bahlenbachseifen dar.

Stellenweise treten Uferöhrliche oder Hochstaudenfluren mit Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) sowie gelbe Wasser-Schwertlilien (*Iris pseudacorus*) auf. Ersatzgesellschaften der hier standorttypischen Weichholz- und Hartholzaue sind die durch landwirtschaftliche Nutzung entstandenen Feuchtgrünlandgesellschaften. An hangaufwärts gelegenen Flächen sind kleinflächig typisch ausgeprägte Magerwiesen anzutreffen. Die Grünlandflächen in der Talau werden an vielen Stellen durch Aufforstungen mit standortfremden Nadelgehölzen (Fichten) unterbrochen. Mehrere kleine Grundstücke mit Freizeiteinrichtungen und Wochenendhäusern sind im Gebiet vorhanden.

Im Osten des Schutzgebietes sind auf den trockeneren Hangpartien zwei größere Waldkomplexe mit Buchenaltholzbeständen und Eiche-Buchenwäldern anzutreffen.

Die Vielfalt der Pflanzengesellschaften des Naturschutzgebietes spiegelt sich auch in der artenreichen Tierwelt wieder. Ringelnatter (*Natrix natrix*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Waldeidechse sowie Erdkröte und Grasfrosch finden hier einen Lebensraum. Weiterhin brüten im Schutzgebiet in den Buchen- und Eichen-Buchenmischwäldern die seltenen und an Waldklimaxstadien gebundenen Vogelarten Schwarzspecht, Grauspecht und Hohltaube. Das Vorkommen von Neunaugen und auch der Wasseramsel stellt einen bedeutenden Indikator für das Vorhandensein naturnaher, weitgehend unbeeinträchtigter Mittelgebirgsbäche dar.

Die Fläche hat eine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz aufgrund des Vorkommens gefährdeter Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten. Sie weist ein hohes Artenspektrum und einen hohen Anteil an gefährdeten Arten auf. Mit den verschiedenen bestehenden Strukturen wird auch die Habitatqualität erhöht. Die blütenreichen Nass- und Feuchtgrünlandbereiche dienen insbesondere Insekten (Schmetterlinge, Reptilien) und Amphibien als Lebensraum. Die zur Hellertalau gelegenen, extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen sind z.B. Lebensraum des gefährdeten und durch seine Fortpflanzungsbiologie seltenen Dunkelblauen Ameisenbläulings.

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Pflanzenarten

Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>	(RL 3S/3S, §)
Braune Segge	<i>Carex nigra</i>	(RL V/*)
Großer Wiesenknopf	<i>Sanguisorba officinalis</i>	(RL */*)
Harzer Labkraut	<i>Galium hircynicum</i>	(RL */*)
Herbstzeitlose	<i>Colchicum autumnale</i>	(RL 3S/3S)
Sumpfteufelchen	<i>Viola palustris</i>	(RL 3/*)
Teufelsabbiss	<i>Succisa pratensis</i>	(RL 3/3)

Auswahl der bisher nachgewiesenen gefährdeten oder bemerkenswerten Tierarten

Vögel:

Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	(RL */*)
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	(RL */*S)

Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	(RL *S/*S)
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	(RL 2S/2S)
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	(RL */*S)
<i>Fische / Rundmäuler:</i>		
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	(RL */*)
Bachforelle	<i>Trutta fario</i>	(RL */*)
<i>Reptilien:</i>		
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	(RL */*)
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	(RL 2/3)
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	(RL */*)
<i>Amphibien (§):</i>		
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	(RL */*)
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	(RL */*)
<i>Schmetterlinge (§):</i>		
Grünwidderchen	<i>Procris stances</i>	(RL 3/3S)
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	(RL V/*)
Schwarzblauer Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	(RL 2S/2S)

Der hohe ökologische Wert des Gebietes droht zudem durch eine Intensivierung der Grünlandnutzung aber auch durch eine Nutzungsaufgabe deutlich abzunehmen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Talbereiches für den Arten- und Biotopschutz mit seiner großen Anzahl an gefährdeten Arten sowie der hohen visuell wahrnehmbaren landschaftlichen Qualität und Eigenart sind die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Auch durch die LANUV wird der Bereich als schutzwürdig vorgeschlagen. Im rechtskräftigen Regionalplan sind u.a. diese Flächen als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt und sollen gemäß Ziel 20 des Regionalplanes auf untergeordneten Planungsebenen in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

Neben der Sicherung der noch bestehenden Werte und Funktionen dient die Ausweisung als Naturschutzgebiet auch der Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensraumqualität in den beeinträchtigten Bereichen. Hierbei kommt der Offenhaltung der Tallage und der Beibehaltung der extensiven Nutzung des Grünlandes eine zentrale Rolle zu. Um den Schutzzweck dauerhaft zu sichern, ist vor dem Hintergrund der Gefährdung des Gebietes und der sich daraus ergebenden erhöhten Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit eine Ausweisung als Naturschutzgebiet notwendig.

Für die Durchführung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung bestehen für die bewirtschaftenden Landwirte grundsätzlich Fördermöglichkeiten durch den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein, wie sie im Naturschutzgebiet bereits bestehen. Nähere Erläuterungen hierzu können Band 1 Teil 1 Ziffer 6.2.5 entnommen werden.

F. **Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG**

Teile des Naturschutzgebietes sind gleichzeitig Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (siehe Band 1 Teil 1 Ziffer 8.3).

Fläche der Biotope:	ha
Anteil am NSG:	%
Abgrenzung:	Siehe zeichnerische Darstellung in der Karte "Gesetzlich geschützte Flächen"
Biotopnummern:	GB-5214-010, GB-5214-128, GB-5214-216, GB-5214-127
Biotoptypen:	Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Quelle und Quellbereiche, Magerwiese
Verbote:	Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gesetzlich geschützten Biotope führen können.

Die einzelnen Auswirkungen des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG sind in die nachfolgenden Regelungen und Erläuterungen eingearbeitet.

Bewirtschaftung Gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG:

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gesetzlich geschützten Biotope ergeben sich nachfolgend aufgeführte Bewirtschaftungsweisen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass bei ihrer Einhaltung eine Gefährdung, Zerstörung oder Beeinträchtigung Gesetzlich geschützter Biotope nicht stattfindet. Auf die Ausführungen zu den Gesetzlich geschützten Biotopen in Band 1 Teil 1 Ziffer 8.3) wird ergänzend hingewiesen.

<u>Biotoptypen</u>	<u>Nutzung</u>	<u>Düngung</u>
Magerwiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd oder Nachbeweidung ab 01.09.	bei weniger empfindlichen Flächen: PK-Düngung oder Düngung mit max. 7 t Festmist pro Jahr und Hektar in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein
Magerweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha zwischen dem 15.04. und 01.07., danach Bewirtschaftung bis 15.11. ohne Auflagen, danach darf keine Bewirtschaftung mehr erfolgen	bei Flächen mit Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger z.B. Kreuzblümchen, Waldläusekraut, Frühlingssegge, Glattem Habichtskraut, Zittergras, Horstigem Rotschwengel, Teufelsabbiss, Hundsveilchen: keine Düngung
Orchideenreiche Feucht- und Magerwiesen	Mahd ab 01.07., Nachmahd oder Beweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich	Keine
Nassweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha vom 16.04. bis 15.11.	PK-Düngung möglich
Nass- oder Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiese)	Mahd ab 01.07., ab 01.09 zweite Mahd, in trockenen Jahren wie bisher Nachbeweidung möglich	Düngung mit Festmist bis max. 7 t/ha/Jahr (max. 45 kg N-Stickstoff/ha/Jahr) möglich
Übrige Nasswiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab 16.09. möglich	Keine

Darüber hinaus sollten folgende Bewirtschaftungsformen eingehalten werden, um langfristig keine Verschlechterung der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG zu erhalten. Dabei sollte vermieden werden,

- a) eine maschinelle Bearbeitung der Grünlandflächen (z.B. Walzen, Schleppen) im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. oder innerhalb von 10 Tagen nach der Schneeschmelze durchzuführen,

Erläuterung:

Da der Aufwuchs bis zum 01. April eines jeden Jahres vernachlässigbar ist und durchschnittlich im März keine Schneebedeckung mehr vorliegt, kann die Bodenbearbeitung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Eine maschinelle Bearbeitung dieser Flächen durch Walzen oder Schleppen zu Beginn der Vegetationsperiode (April - Juni) würde die Entwicklung der Pflanzen durch mechanische Beschädigung wie Abtrennen von Pflanzenteilen oder Niederdrücken erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

- b) die Flächen vor dem 01.07. eines Jahres mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern oder weidenden Tieren zuzufüttern,

Erläuterung:

Die von 2 Rindern, 14 Schafen oder 10 Ziegen benötigte Nahrung entspricht in etwa der Pflanzenmenge, die auf einem Hektar Grünland ohne Düngung durchschnittlich wächst. Wenn mehr Tiere zur Beweidung aufgetrieben werden, kann nur dann ausreichend Nahrung bereitgestellt werden, wenn gedüngt oder zugefüttert wird. Zusätzlich würde ein höherer Viehbesatz zu vermehrten Schäden durch Tritt wie z.B. übermäßige Verletzung der Grasnarbe, Verletzung des Bodens oder mechanische Verletzung der Pflanzen führen.

Das bedeutet auch, dass eine Rotationsbeweidung mit mehreren unterteilten Koppeln, durch die zeitweilig eine erhöhte Besatzstärke pro Flächeneinheit erreicht wird, nicht erfolgen darf. Hierdurch wären negative Veränderungen des Vegetationsbestandes und der Lebensgemeinschaft der Grünlandfläche zu erwarten. Nicht untersagt ist eine Unterteilung einer Weidefläche, bei der sichergestellt ist, dass zu keiner Zeit in den einzelnen Koppeln die genannte Besatzstärke überschritten wird.

- c) *eine Mahd der Magerweiden durchzuführen,*

Erläuterung:

Weiden haben in weiten Teilen eine andere Artenzusammensetzung als Wiesen. Die vorkommenden Pflanzen müssen auf einer Weide tritt- und verbissunempfindlich sein, wogegen typische Wiesenarten (z. B. Glatthafer und Goldhafer) nach einer ungestörten Wachstumszeit weitgehend unempfindlich gegenüber einem Schnitt sein müssen. Dieses unterschiedliche Verhalten gegenüber verschiedenen Beanspruchungen führt bei einem Wechsel der Nutzung von einer Weide zu einer Wiese zu ungewollten Artenverschiebungen, die dem Schutzzweck hinsichtlich einiger Arten zuwiderlaufen.

- d) *bei einer Mahd von Grünlandflächen das Mäh- bzw. Mulchgut auf der Fläche liegen zu lassen,*

Erläuterung:

Das Mäh- bzw. Mulchgut darf auf den Biotopflächen nicht liegen bleiben, weil durch sich zersetzende Pflanzenteile eine Nährstoffanreicherung der Fläche erfolgt und die Arten, die auf nährstoffreichere Standorte angewiesen sind, gefördert würden. Dadurch würde sich eine andere, nicht beabsichtigte Pflanzensammensetzung ergeben

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. BNatSchG handelt, wer entgegen § 30 Abs. Satz 1 BNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt.

Maßnahmen oder Handlungen im Rahmen der vorstehenden Bewirtschaftungsweisen entsprechen den Vorgaben von § 30 BNatSchG, so dass insoweit keine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

2.2 Landschaftsschutzgebiet - LSG Neunkirchen (§ 26 BNatSchG) (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2)

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - G.).....	56
Behördenverbindliche Regelungen (H.).....	60
Erläuterungen (I.).....	62

A. Abgrenzung (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 A)

Für diese Teilflächen wird durch das Verbot m) (siehe Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2) zusätzlich der Umbruch des Grünlandes und die Umwandlung in Acker untersagt. Im Übrigen unterscheiden sich die für diese Teilflächen festgesetzten Regelungen nicht von denen für das sonstige Landschaftsschutzgebiet. Es wird auf die weiteren Erläuterungen auf Seite 64 zu dieser Regelung verwiesen.

B. Schutzzweck (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 B)

C. Verbote (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 C)

a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 C a)

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten z.B. auch Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, Sport- und Spielplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wohn- und Hausboote, verankerte Fischzuchtanlagen, Fernmeldeeinrichtungen, Windkraftanlagen und jagdliche Einrichtungen. Unter die Veränderung baulicher Anlagen fällt auch die Umgestaltung deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise.

Offene Viehunterstände ermöglichen unabhängig von ihrer Größe den Tieren immer einen Zugang zum Gebäude. Sie können eine gesamte Wand offen haben, es kann aber auch nur eine halbe Wand offen sein oder eine Türöffnung bestehen. Ställe dienen dagegen zum Wegsperrern der Tiere. Sie sind verschließbar und nicht durchgehend offen. Während Ställe und Lagerräume in der Regel nicht für bestimmte Grundstücke standortgebunden sind, müssen Viehunterstände auf den beweideten Flächen errichtet werden und sind auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zulässig. Soweit Ställe und Lagerräume innerhalb des Landschaftsschutzgebietes errichtet werden müssen, kann über deren Zulassung im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung entschieden werden.

Nach § 6 Abs. 4 LG bedürfen alle Eingriffe, die nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen, einer Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde. Alle baulichen Anlagen stellen nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG Eingriffe dar, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen. Somit ist für alle baugenehmigungsfreien baulichen Anlagen eine Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 C b)

Ortsübliche Weidezäune ermöglichen im Gegensatz zu Knotengitterzäunen oder Zäunen aus Maschendraht sowohl kleineren als auch größeren Tieren den Durchgang bzw. Durchflug. Sie stellen somit in der Regel kein Hindernis für die frei lebenden Tiere dar. Dagegen entsteht durch Maschendrahtzäune eine hohe Verletzungsgefahr gerade für größere und zudem noch nachtaktive Vögel wie z.B. Eulen. Über die Bauweise ortsüblicher Weidezäune informiert gerne die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Siegen-Wittgenstein, Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück.

Nicht unter die Verbotsregelung fallen so genannte Weidenetze die bei der mobilen Wanderschafhaltung zur Anwendung kommen.

Unter Wegeerhaltung versteht man Maßnahmen, die der Substanzerhaltung, der Erhaltung des Gebrauchswertes für den Benutzer und der Umweltverträglichkeit unter Einschluss der Nebenanlagen dienen. Die Instandsetzung dient der vollständigen Wiederherstellung der Funktion eines Weges, wobei die Lienenführung und Ausbauweise beibehalten wird. Unter die Wegeunterhaltung (Wegepflege) fallen Maßnahmen, die dem Entstehen von Schäden vorbeugen bzw. das Ausweiten beginnender Schäden verhindern.

Als standortgerechte Materialien gelten natürliche Mineralstoffe, die im Mineral- und Basengehalt den örtlichen geologischen Verhältnissen entsprechen. Dadurch werden der Eintrag von Nährstoffen und eine Veränderung des pH-Wertes sowie der damit einhergehende Einfluss auf die Vegeta-

tion vermieden. Die Verwendung von künstlichen Mineralstoffen (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte) bleibt untersagt.

c) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 C c)

Hierunter fällt unabhängig von § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG auch die geringfügige Auffüllung von Oberböden oder das Verfüllen von Seifen, Teichen, Tümpeln oder dergleichen.

Vorhandene Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen dürfen im Rahmen des Bestandsschutzes (s. Ziffer 1.2.3.) weiterbetrieben und im bisherigen Umfang unterhalten werden (z. B. Erneuerung beschädigter Rohre, regelmäßiger Grabenaushub, Anpassung an Gewässeränderungen). Nicht zulässig ist es, an anderen Stellen Drainagen zu verlegen oder den Wirkungsgrad der Drainagen durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme bzw. tiefere oder breitere Gräben zu erhöhen.

e) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 C e)

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen. Die fachgerechte Pflege der Hecken, Feld- und Ufergehölze ist unter Beachtung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

Gehölzstrukturen, die sich überwiegend aus Straucharten zusammensetzen, bedürfen im Abstand von spätestens 10 - 15 Jahren einer Pflege, damit ihre ökologische Bedeutung langfristig erhalten bleibt. Bei diesen Schnittmaßnahmen ist aber darauf zu achten, dass größere zusammenhängende Strukturen nicht gleichzeitig „auf den Stock gesetzt“ werden. Hierdurch würde die Nistmöglichkeit für Vögel in dem auf die Maßnahme folgenden Jahr deutlich gemindert.

Dieses bedeutet aber nicht, dass die Gehölze im Abstand von 1 - 2 m stehen bleiben und die dazwischen liegenden „auf den Stock gesetzt“ werden. Diese Vorgehensweise würde zur Verschattung und zu einem Absterben der geschnittenen Gehölze und damit langfristig zu einer Auslichtung der Hecke führen.

Die Pflege sollte nicht die ganze Hecke, sondern maximal ein Drittel und höchstens 50 m von ihr umfassen, damit der Lebensraum in der Hecke unmittelbar angrenzend erhalten bleibt, solange ein Heckenteil zurückgeschnitten ist. Dadurch ist eine Wiederbesiedlung aus den benachbarten nicht zurückgeschnittenen Heckenteilen möglich. Nach der ersten Maßnahme sollte ein weiterer Heckenteil frühestens 3 Jahre später auf den Stock gesetzt werden. Unabhängig von der angegebenen Höchstlänge von 50 m werden Pflegeabschnitte von jeweils 20 m Länge empfohlen.

f) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 C f)

Eine Überführung von Brach- oder Sukzessionsflächen in eine landwirtschaftliche Nutzung kann in bestimmten Fällen sinnvoll sein und kann daher auf Antrag ggf. durch eine Ausnahmegenehmigung erlaubt werden. Das Gleiche gilt für einen Unterbau von Sukzessionsflächen mit einheimischen und standortgerechten Laubhölzern.

Die Überführung landwirtschaftlicher Flächen in Waldflächen stellt durch eine sich völlig verändernde optische Erscheinung dieser Fläche eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes dar, auch wenn eine Aufforstung mit einheimischen Laubhölzern geplant ist. Die Erstaufforstung ist daher auf allen Flächen von einer Ausnahmegenehmigung abhängig. Auch die reihenförmige oder truppweise Anpflanzung von Fichten kann das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen und fällt aus diesen Gründen unter dieses Verbot.

h) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 C h)

Unter die Verbote fällt auch das Beweiden und regelmäßige Mähen von Gewässerrändern und Quellbereichen. Bei einer Beweidung besteht eine Handlungspflicht zur Sicherung der Gewässerränder jedoch nur dann, wenn durch die Viehtritte erhebliche Uferschäden einzutreten drohen. In diesen Fällen kommen Einzäunungen oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz des Ufers in Betracht.

Viehtränken an Gewässern sollten nach Möglichkeit durch landschaftsverträgliche Selbsttränkeanlagen (keine Badewannen oder Ähnliches) ersetzt werden oder – nach Abstimmung mit der Unteren Landschafts- und Wasserbehörde – an geeigneten Stellen direkt am Gewässer angelegt oder, soweit schon vorhanden, dort belassen werden. Zu vermeiden sind längere Uferabschnitte, die durchgängig als Tränke genutzt werden.

Soweit in Einzelfällen durch Uferabbrüche in größerem Umfang erhebliche Schäden für angrenzende Grundstücke drohen, können in Abstimmung mit der Unteren Landschafts- und Wasserbehörde und der Gemeinde Neunkirchen notwendige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

l) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 C l)

Nicht betroffen von diesen Verboten sind Hubschrauberflüge zu forstlichen Zwecken sowie Einsatzflüge im Rahmen der Luftrettung.

m) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 C m)

Auf die Erläuterungen unter Ziffer 2.2 A (siehe Seite 56) zu dieser Regelung wird verwiesen.

n) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 C n)

Generell nicht verwendet werden dürfen invasive Arten (Neophyten), die auch von Seiten der Landwirtschaftskammer oder des Bundesamtes für Naturschutz als nicht empfehlenswert eingestuft sind (z.B. Igniscum).

o) (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 C o)

Für die Zulassung von Kurzumtriebsplantagen sollen dieselben Regelungen gelten, die sich in der Vergangenheit für Erstaufforstungen bzw. Weihnachtsbaumkulturen bewährt haben.

Folgende Kriterien sind zugrunde zu legen:

Nicht genutzt werden können

- 1. Bachtäler mit Seitenhängen*
- 2. Freiflächen um geschlossene Ortlagen*
- 3. Freiflächen um Gehöftlagen*
- 4. Freiflächen von hohem Erholungswert:*
- 5. Freifläche indirekt wertvoll (z.B. wegen freiem Landschaftsausblick, der nach Anlage verloren geht)*
- 6. landschaftsästhetisch im derzeitigen Zustand wertvolle Flächen*
- 7. Flächen zur Mindestflurerhaltung in deutlich überdurchschnittlich freiflächenarmen Bereichen, soweit diese Freiflächen überwiegend landschaftsprägenden Charakter haben*
- 8. ökologisch inzeitigem Zustand wertvolle Flächen*

p) (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 C p)

Auf Grünlandflächen im Landschaftsschutzgebiet die folgende Kriterien erfüllen, ist der Anbau von Kulturen mit Energiepflanzen nicht erlaubt:

- 1. Landschaftsschutzgebiet mit Umbruchverbotszone*
- 2. Biotop nach § 30 BNatSchG*
- 3. Vorkommen von streng geschützten Arten oder FFH-Lebensraumtypen*
- 4. Bachtäler im Nahbereich von Fließgewässern (100m)*
- 5. Bereiche mit schutzwürdigen Böden*

*Umbruchverbotszonen bestehen vornehmlich nur in Talbereichen. Aufgrund der besonderen Bedeutung für den Grünlanderhalt und das Landschaftsbild stehen sie für den Energiepflanzenanbau nicht zur Verfügung. Bei den geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG handelt es sich um schutzwürdige Vegetationsbestände, die bei einem Anbau von Energiepflanzen vernichtet würden. Unabhängig von den nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen können im Plangebiet weitere seltene und auf Grünlandlebensräume angepasste streng geschützte Tierarten vorkommen, bei denen der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert werden darf. Zu diesen Arten zählen im Kreisgebiet der Dunkle Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), der Blauschiller-Feuerfalter (*Lycaena helle*), der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), der Feldschwirl (*Locustella naevia*), die Bekassine (*Gallinago gallinago*), der Neuntöter (*Lanius collurio*) und der Wachtelkönig (*Crex crex*). Innerhalb des Plangebietes kom-*

men auch außerhalb der FFH-Gebiete sog. FFH-Lebensraumtypen vor, z.B. Glatthaferwiesen, Borstgrasrasen, Bergmähwiesen, die nicht als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kartiert sind, deren Erhaltung aber gesetzlich vorgegeben ist.

Der Anbau von Energiepflanzen setzt normalerweise eine intensive Bodenbearbeitung mit Verwendung von Chemikalien voraus. Die Gefahr, dass damit eine Gewässergefährdung einhergeht, soll durch das Anbauverbot von Energiepflanzen im Nahbereich von Fließgewässern ausgeschlossen werden. Aus Bodenschutzgründen sollen darüber hinaus Bereiche mit schutzwürdigen Böden (Gleye, Pseudogleye, Moorböden) nicht für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen zur Verfügung stehen.

D. Allgemeine Ausnahmen: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 D)

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG allgemein ausgenommen

a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 D a)

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung umfasst alle Tätigkeiten, die mit der täglichen Wirtschaftsweise auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen verbunden sind, also vor allem das Bestellen der Flächen und das Ernten land- und forstwirtschaftlicher Produkte. Nicht erfasst werden von dieser Ausnahme alle Maßnahmen, die erst der Vorbereitung einer Nutzungsaufnahme oder einer Nutzungsänderung dienen, konkret alle Maßnahmen zur Umwandlung einer Fläche oder zu deren Erschließung.

Daher fallen nicht alle Verbotstatbestände, auf die in der vorstehenden Ausnahme verwiesen wird, unter die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Da die Ausnahme insoweit nicht gilt, sind diese Verbote auch von der Land- und Forstwirtschaft weiterhin einzuhalten. Nicht zulässig sind z.B.:

- Entfernung und Beschädigung von Bäumen und Sträuchern im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung
- Errichtung land- und forstwirtschaftlich genutzter baulicher Anlagen
- Anlage von Fischteichen im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe
- Erstaufforstungen
- Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau
- Neuanlage oder Veränderung von Drainagen, Gräben oder sonstigen Wasserzu- und -abführungseinrichtungen (dem Bestandsschutz unterliegen nur reine Unterhaltungsmaßnahmen, die der Aufrechterhaltung der bestehenden Funktionsfähigkeit dienen)
- Lagerung von Stallmist unter Verletzung wasserrechtlicher Vorgaben oder innerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG
- Die Flächen- oder Ballensilage sind der landwirtschaftlichen Bodennutzung zuzuordnen. Da sie jedoch bei einer auffälligen Abdeckung durch helle oder reflektierende Farben zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung des Gebiets führen können und damit dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ist eine allgemeine Ausnahme nur bei Verwendung unauffälliger Folien (z. B. in dem Farbton RAL 6021 oder dunkler) möglich.

c) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 D c)

Unter standortgerechtem Material sind solche Wegebaustoffe zu verstehen, die in der näheren Umgebung gewonnen worden sind oder durch die keine Vegetationsveränderungen verursacht werden. Es dürfen daher keine schadstoffhaltigen Baustoffe, kein Kunststoff, kein Eisen oder bei empfindlichen Standorten keine von deren Nährstoffgehalt oder pH-Wert stark abweichenden Baustoffe eingesetzt werden, da je nach Standort durch standortfremde Baustoffe (wie z. B. Kalk, Dolomit, Diabas, Splitt zur Befestigung der Oberfläche, aufbereiteter Bauschutt mit stark abweichendem pH-Wert) Vegetationsveränderungen entstehen können. Das bedeutet, dass Schiefer und Grauwacke problemlos eingesetzt werden können (autochthones Material).

Wegebaumaßnahmen, bei denen Abfallstoffe verwendet werden oder die einen Neubau zum Inhalt haben oder die eine Verbreiterung des Weges, eine Verschiebung der Trasse oder Abgrabungen und Anschüttungen zur Folge haben, sind verboten und unterliegen der Genehmigungspflicht.

d) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 D d)Erläuterung:

Insbesondere folgende Tätigkeiten werden durch die Unberührtheitsklausel für die Ausübung der Jagd nicht zugelassen:

- Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Jagdhütten und sonstige Gebäude)
- In den Verboten j) und k) genannte Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der Jagd verbunden sind (z.B. Reiten, Zelten, Musik machen, Fahrzeuge waschen)

Neben diesen Regelungen für das Landschaftsschutzgebiet bedürfen sämtliche Anlagen in und am Gewässer einer wasserrechtlichen Genehmigung. Außerdem bedarf das Einsetzen gebietsfremder Arten einer Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 BNatSchG.

e) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 D e)

Der Bestandsschutz für bisher ausgeübte Nutzungen erstreckt sich auch auf Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, auf die Unterhaltung und Neuanlage von Einfriedungen der Wohngrundstücke und angrenzenden gärtnerischen Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden, sowie auf vorhandene jagdliche Einrichtungen. Auf die Bestandsschutzregelungen in Ziffer 1.2.3 (siehe Seite 7) wird ergänzend hingewiesen.

f) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 D f)

Schnittmaßnahmen sind unter Beachtung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig. Das Auf-den-Stock-Setzen darf jedoch nur in 12- bis 15-jährigem Rhythmus und auch nur abschnittsweise auf mehrere Jahre verteilt erfolgen, sodass jederzeit noch intakte Gehölzabschnitte vorhanden sind.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 E)**F. Ordnungswidrigkeiten: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 F)****Behördenverbindliche Regelungen****G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 G)**

Im Gegensatz zu den Verboten entfalten die im Sinne von § 26 LG festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber jedermann, sondern sollen möglichst durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten realisiert werden. Im Regelfall werden diese Maßnahmen nicht durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der betreffenden Fläche, sondern durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, die Biologische Station Siegen-Wittgenstein oder durch vom Kreis Siegen-Wittgenstein beauftragte Dritte durchgeführt. Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen richten sich also weniger an den Einzelnen, sondern stellen vielmehr einen Handlungsauftrag dar, der sich an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger der Landschaftsplanung selbst richtet.

Die vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich. Sie umfassen neben der Beseitigung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auch Maßnahmen zur Optimierung von Landschaftsteilen und Flächen im Sinne des Naturschutzes.

Abweichend hiervon obliegt gemäß § 37 LG den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie Eigentümer oder Besitzer der Flächen sind.

a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 G a)

Eine „naturnahe Waldbewirtschaftung“ bedeutet, dass die Flächen vor allem durch Naturverjüngung, durch Anpflanzung von geeigneten einheimischen und standortgerechten Laubhölzern, durch Beseitigung dieser Hölzer, durch Kahlschlagverzicht, durch femelwaldartige Bewirtschaftung, durch Beachtung der natürlichen Waldfolge, durch Bewirtschaftung in schonender Arbeitsweise anstatt erheblichem technischen Mitteleinsatz, durch Einzelstammentnahme sowie durch Erhaltung von einzelnen älteren Bäumen und von Totholzbäumen bewirtschaftet werden. Die Be-

seitigung „nicht standortgerechter bzw. nicht einheimischer Aufforstungen“ bedeutet z.B. die Entfernung aller Nadelgehölze, Pappeln, Roteichen und Robinien, insbesondere in Quellbereichen und Bachtälern.

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.2 G b)

Die Beschilderung erfolgt nach § 48 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 DVO-LG. Die Schilder haben die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 90 cm. Die Schilder tragen einen dunkelgrünen Randstreifen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Feldes steht in dunkelgrüner Schrift die Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet“. Im unteren Drittel des Schildes ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter fliegender Seeadler dargestellt. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben nach § 14 DVO-LG die Kennzeichnung des Gebietes mit den Schildern zu dulden.

**H. Allgemeine Erläuterungen****Gesetzliche Vorgaben**

Landschaftsschutzgebiete werden nach § 26 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

- 1.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung, oder
- 3.) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Allgemeine Erläuterungen

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), stellt fast den gesamten Außenbereich im Landschaftsplangebiet als Bereich für den Schutz der Landschaft dar. Nur wenige, vor allem siedlungsnahen Flächen werden hierdurch nicht erfasst. Der Regionalplan sieht in diesem Bereich vor, dass die natürlichen Lebensgrundlagen als Basis der räumlichen Entwicklung verstärkt zu schützen und zu pflegen sind. Dabei soll die Funktionsfähigkeit der Landschaft nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Hierzu sollen nach dem Gebietsentwicklungsplan die Bereiche für den Schutz der Landschaft in ihren wesentlichen Teilen als LSG festgesetzt werden, um den Naturhaushalt zu erhalten oder wiederherzustellen, das Landschaftsbild zu sichern und die besondere Erholungsfunktion zu bewahren.

Das gesamte Plangebiet wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die Kulturlandschaft im Landschaftsplangebiet hat wie überall im Kreisgebiet in den letzten Jahrzehnten einen ungewöhnlich raschen Wandel erlebt. Naturnahe Flächen mussten neuen Siedlungen und Verkehrswegen weichen oder haben durch die intensivere Landbewirtschaftung an ökologischem Wert verloren. Zahlreiche Pflanzen- und Tierarten sind wie in vielen Gegenden Nordrhein-Westfalens auch hier selten geworden oder ganz verschwunden. Das vertraute Landschaftsbild hat sich zunehmend verändert. Die einheimische Flora und Fauna kann nur erhalten werden, wenn ihre Lebensräume geschützt, verbessert und neu geschaffen werden (Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts).

Die strukturelle Vielfalt und landschaftliche Schönheit des Landschaftsplangebietes wird insbesondere durch die zahlreichen extensiv landwirtschaftlich genutzten Fluss- und Bachtäler bestimmt. Gerade die offenen Bachtäler tragen ganz wesentlich zum hohen ästhetischen Wert der Landschaft bei. Für den Erholungssuchenden ist der Wechsel von Wald und Freiflächen, das Vorhandensein von Bächen und anderen Gewässern sowie die Vielfältigkeit der Landschaft durch Einzelstrukturen wie Hangkanten, Mulden, Hecken, Bäumen, Obstwiesen etc. sowie Farbaspekte durch Blütenreichtum besonders wichtig. Da die vorhandene Landschaft sehr vielfältig gestaltet ist, trifft für sie das Kriterium „Vielfalt“ von § 26 BNatSchG besonders zu. Diese Landschaftsstrukturen sollen durch das Landschaftsschutzgebiet erhalten werden.

Die besondere Eigenart des Raumes besteht darin, dass die Bachtäler überwiegend unbewaldet sind und als Grünland genutzt werden. Hangaufwärts schließen sich überwiegend Wälder an, die teilweise noch als Laubwälder ausgebildet sind. Um dieses Bild zu erhalten, sollen landschaftsverändernde

Eingriffe wie Erstaufforstungen, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen, das Errichten von Gebäuden (Häuser, Nebengebäude, Hütten, Unterstände usw.), Anschüttungen, Verfüllungen und Abgrabungen oder der Bau von Wegen, Straßen, Freileitungen untersagt werden, um die derzeit vorhandene Kulturlandschaft langfristig zu erhalten.

Neben diesen vorwiegend ästhetischen Aspekten dient der Erhalt von Landschaftselementen als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auch den naturschutzfachlichen Zielsetzungen der Schutzausweisung. So sollen hier gravierende Veränderungen der Ökologie ausgeschlossen werden, z.B. die Beseitigung von Einzelelementen der Landschaft (Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Hecken, offene Stollen und Höhlen u.a.) und Eingriffe in fließende oder stehende Gewässer.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist erforderlich, um den zunehmenden Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaften wirkungsvoll und vorbeugend begegnen zu können. Eingriffe in die Landschaft, die heute nachhaltiger, großräumiger und in ihrer Abfolge rascher erfolgen, sollen abgewehrt werden. Naturnahe Bereiche sollen erhalten und die Strukturvielfalt und somit die Lebensmöglichkeiten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere verbessert werden. Dies ist nur durch eine langfristige Sicherung der Freiflächen außerhalb der bebauten Ortslagen und den Erhalt eines intakten Naturhaushalts möglich.

Grundsätzlich steht der Natur- und Landschaftsschutz im Konflikt mit nahezu allen Nutzungsansprüchen in der freien Landschaft, die vorwiegend ökonomisch orientierte Produktionen und Leistungen zum Ziel haben. So bestehen nicht nur unterschiedliche Nutzungsinteressen zwischen Naturschutz und Siedlung, Industrie, Gewerbe und Verkehr, sondern es bestehen oftmals auch Zielkonflikte im Bereich land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Während die Ausweisung von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen in der Regel bereits weniger naturnahe und demnach kaum naturschutzrelevante Flächen erfassen sollte, trifft die intensive Flächennutzung von Land- und Forstwirtschaft noch verhältnismäßig intakte und somit für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Bereiche.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die meisten Waldbereiche des Plangebietes, den größten Teil des Grünlandes und einige Ackerflächen. Durch die Unterschutzstellung soll die Land- und Forstwirtschaft nicht unterbunden werden, denn für einen langfristigen Erhalt der Landschaft ist eine weitere land- und forstwirtschaftliche Nutzung unerlässlich. Daher wird die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung grundsätzlich von den Verboten des LSG ausgenommen, d.h., dass alle Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Bestellung und Ernte in der derzeitigen Nutzungsart verbunden sind, zulässig bleiben. Insbesondere sieht das Landschaftsschutzgebiet keinerlei Regelungen zur Bewirtschaftungsintensität der jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebe vor. Maßnahmen des Wechsels der Bewirtschaftungsart und der Vorbereitung oder Intensivierung einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Aufforstung, Drainage, Wegebau, bauliche Anlagen usw.), die sich landschaftsverändernd auswirken können, werden allerdings von diesem Ausnahmetatbestand nicht erfasst. Derartige Maßnahmen sind zum großen Teil auch unabhängig von einem LSG nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig.

Es hängt daher vor allem von den Landwirten ab, dass eine Nivellierung der natürlichen Landschaftsvielfalt durch Entwässerungen und Flurbereinigungsmaßnahmen (Zusammenlegung kleiner Felder, Beseitigung von Hangkanten und anderen kleinräumigen Landschaftsstrukturen, Feldrainen, Hecken, Einzelbäumen etc.) unterbleibt. Gerade diese Elemente sind sowohl für das typische Erscheinungsbild der hiesigen Landschaft als auch für die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bedeutsam. Sie machen in ihrer Gesamtheit den schutzwürdigen Lebensraum aus.

Wegen der langen Umtriebszeit des Produktes Holz und der auf die langfristigen Wirtschaftsziele ausgerichteten Nachhaltigkeit als wesentliches Prinzip der forstlichen Nutzung erweist sich der Wald als verhältnismäßig stabiles Ökosystem. Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es, in Zukunft vielfältigere Waldbestände aufzubauen, die mit naturnahen Bewirtschaftungsmethoden bearbeitet werden. Dazu gehören u. a. der Verzicht auf Kahlschlag, die Förderung der Naturverjüngung, die vermehrte Berücksichtigung von standortgerechten einheimischen Laubholzarten bei der Wiederaufforstung sowie die bewusste Pflege und der Aufbau natürlicher und naturnaher Bestände und der weitgehende Verzicht auf den Einsatz chemischer Mittel.

Von den vorgesehenen Verboten ist die Forstwirtschaft außer durch das Erstaufforstungsverbot nur durch die Untersagung der Neuanlage und der Erweiterung von Forstwegen betroffen, mit der eine übermäßige Erschließung des Waldes durch Forstwege zu Lasten natürlicher Lebensräume verhindert werden soll.

Untersagung des Umbruches von Grünlandflächen in Talauen

Der Umbruch von Grünland und die Umwandlung der Grünlandflächen in Acker ist im Bereich des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich nicht verboten. Auf einigen Teilflächen wird die landwirtschaftliche Nutzung jedoch in der Weise beschränkt, dass innerhalb dieser Zonen der Grünlandumbruch sowie die Überführung des Grünlandes in Ackerflächen untersagt wird. Die von dieser Regelung betroffenen Bereiche sind in dem Abschnitt A „Abgrenzung“ (siehe Seite 56) aufgeführt.

Auch wenn ein Umbruch in diesen Bereichen nicht durchgeführt werden darf, kann eine weitere Grünlandnutzung durchgeführt werden. Die Grundwassernähe bzw. die Überschwemmungsgefahr schließen eine vernünftige Ackernutzung auf diesen Flächen in der Regel ohnehin aus. Ein dauerhafter Umbruch würde einen gravierenden Eingriff in die Auenlandschaft darstellen und wird daher für diese Bereiche ausgeschlossen.

Rechtliche und finanzielle Auswirkungen

Da mit den Verboten das Ziel verfolgt wird, Veränderungen in der Landschaft zu unterbinden, bleibt es in allen Fällen zulässig, bisherige Bewirtschaftungen sowie zulässige Nutzungen weiterzuführen. Besondere Belastungen sind daher nicht zu erwarten, da bestehende Nutzungsrechte nicht angetastet werden. Außerdem ist keine starre Regelung getroffen worden, da in vielen Fällen Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten vorgesehen sind, durch die Einzelfälle zugelassen werden können.

Finanzielle Auswirkungen durch Entschädigungsansprüche sind daher nicht zu erwarten.

2.3 Naturdenkmale - ND (§ 28 BNatSchG) (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.3)

2.3.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.).....	65
Behördenverbindliche Regelungen (G.).....	65
Erläuterungen (H.).....	71

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

A. Abgrenzung: (zu Band 1)

B. Schutzzweck: (zu Band 1)

C. Verbote (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.3.1 C)

Verboten sind auch solche Maßnahmen, die außerhalb des Schutzbereiches erfolgen, die aber Einfluss auf das Naturdenkmal haben.

j) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.3.1 C j)

Bei der Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als Weide ist es sinnvoll, die geschützten Bäume durch Koppelzäune mit einem Abstand von 2,50 m vom Baumstamm oder Bestandesrand vor schädigenden Auswirkungen des Weideviehs zu schützen.

D. Allgemeine Ausnahmen: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.3.1 D)

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.3.1 D b)

Bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann es nach Prüfung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein im Einzelfall sinnvoll sein, zur Erreichung des Schutzzwecks von den Festsetzungen abzuweichen.

Die Durchführung, Anordnung oder Genehmigung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.3.1 E)

F. Ordnungswidrigkeiten: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.3.1 F)

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.3.1 G)

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.3.1 G b)

Die Beschilderung erfolgt nach § 48 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 DVO-LG. Die Schilder haben die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 15 cm. Die Schilder tragen einen dunkelgrünen Randstreifen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Feldes steht in dunkelgrüner Schrift die Bezeichnung „Naturdenkmal“. Im unteren Drittel des Schildes ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter fliegender Seeadler dargestellt. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben nach § 14 DVO-LG die Kennzeichnung der Objekte mit Schildern zu dulden.

H. Allgemeine Erläuterungen

Gesetzliche Vorgaben

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar nach § 28 BNatSchG festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder

2.) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Allgemeine Erläuterungen

Bei den durch diesen Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmalen handelt es sich um Schutzobjekte aus einem oder mehreren markanten Einzelbäumen sowie um geologische Objekte.

Besonders markante Einzelbäume werden ausgewiesen, da sie der Landschaft ein unverwechselbares Bild geben und somit einen hohen Beitrag zur optischen Gestaltung des Freiraumes leisten. Markante Einzelbäume befinden sich in der offenen Landschaft, in Siedlungen oder auch als herausragende, weithin sichtbare Überhälter im Wald.

An markanten Einzelbäumen existieren im Landschaftsplangebiet überwiegend Eichen, aber auch Linden und Buchen. Oft stehen die Bäume an topographisch exponierten Stellen und anderen Standorten, die schwierig zu bewirtschaften sind, ferner als Hofbäume auf Bauernhöfen oder bei Wohnhäusern. Neben dem ästhetischen Wert als gliederndes Element in der Landschaft hat ein Solitärbaum auch eine erhebliche ökologische Bedeutung:

- Verbesserung des Lokalklimas im Baumschatten (Hof- und Hausbäume)
- Nahrungs- und Brutplatz für verschiedene Tiere, z.B. Vögel
- Abhängig von der Baumart und dem Baumalter sowie vom Totholzanteil besonderer Wert für viele Insekten- und Fledermausarten (in sonnenexponierten, morschen Ästen an Eichen lebt zum Beispiel der Bockkäfer)

Gefährdet sind die Solitärbäume in der Regel durch Beseitigung, nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen, Wurzelbeeinträchtigungen, Nutzungen des Kronentraufbereiches (Bereich unter der Baumkrone) oder Bodenversiegelungen.

Die Ausweisung geologischer Objekte, wie z.B. Felsen oder offene Felswände in ehemaligen Steinbrüchen, erfolgt aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen, wenn sie einen guten Einblick in den Aufbau und die Entwicklung des geologischen Untergrundes ermöglichen.

Rechtliche und finanzielle Auswirkungen

Mit den Regelungen für Naturdenkmale wird das Ziel verfolgt, das jeweilige Objekt ohne jegliche nachteilige Veränderungen zu erhalten. Es handelt sich daher in der Regel um einen Totalschutz.

Da sich diese geschützten Bäume bereits über viele Jahrzehnte nahezu unbeeinträchtigt entwickeln konnten, wird durch eine Unterschutzstellung nur der derzeitige Zustand gesichert. Unzumutbare Beeinträchtigungen für den Grundstückseigentümer treten nicht auf, da keinerlei Veränderungen erfolgen sollen. Da auch ggf. notwendige Pflege- und Sicherungsarbeiten an den Bäumen vom Kreis Siegen-Wittgenstein ausgeführt werden, sind für den Eigentümer keinerlei Kosten mit der Unterschutzstellung verbunden.

Die mit der Unterschutzstellung der Bäume als Naturdenkmal verbundenen Verbote bewirken im Wesentlichen einen vollständigen Schutz. Dem Grundstückseigentümer ist es daher nicht mehr erlaubt, an den Bäumen entstehende Gefahren durch geeignete Maßnahmen abzuwehren. Da der Grundstückseigentümer mit der Unterschutzstellung seine Einwirkungsmöglichkeiten auf den Baum vollständig verliert, obliegt ihm insoweit auch keine Verkehrssicherungspflicht mehr. Da notwendige Sicherungsmaßnahmen nur noch vom Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde ausgeführt werden können, fällt dem Kreis Siegen-Wittgenstein auch die Verkehrssicherungspflicht zur Last.

Der Eigentümer hat allerdings auch weiterhin eine Beobachtungs- und Meldepflicht, d.h. er muss den Baum gelegentlich besichtigen und optisch erkennbare Veränderungen, Schäden und drohende Gefahren an den Kreis Siegen-Wittgenstein melden. Hierdurch und durch die vom Kreis Siegen-Wittgenstein sicherzustellende regelmäßige Kontrolle aller Naturdenkmale soll gewährleistet werden, dass notwendige Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

Tritt dennoch durch unterlassene Maßnahmen am Naturdenkmal ein Schaden ein, so ist der Kreis Siegen-Wittgenstein dafür im Rahmen seines Verschuldens haftbar. Zur Deckung der entstehenden Kosten hat der Kreis Siegen-Wittgenstein eine entsprechende Versicherung abgeschlossen. Der Grundstückseigentümer haftet allerdings dann mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein gemeinsam, wenn er seiner Beobachtungs- und Meldepflicht nicht nachgekommen ist.

Entsteht ein Schaden aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses oder aus höherer Gewalt (z.B. Sturm, Überschwemmung oder Erdbeben), für die niemand ein Verschulden trifft, so ist eine Haftung ausgeschlossen. Eine Haftung des Kreises Siegen-Wittgenstein ist auch in den Fällen ausgeschlossen, wenn ein Schaden auf bestimmte Handlungen Dritter zurückzuführen ist, z.B. wenn durch Bauarbeiten oder andere Maßnahmen Gefahrensituationen geschaffen werden. Dies gilt vor allem auch für im Einwirkungsbereich eines Baumes geschaffene Anlagen wie z.B. Sitzbänke oder andere Erholungsanlagen.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile - LB (§ 29 BNatSchG) (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4)**2.4.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen**

Inhalt:	Seite
Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung (A. - F.)	67
Behördenverbindliche Regelungen (G.)	70
Erläuterungen (H.)	71

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Abgrenzung:****B. Schutzzweck:****C. Verbote (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 C)**

Die Verbote gelten nur bei den nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteilen der Kategorie II flächendeckend. Hinsichtlich der Schutzobjekte der Kategorie I beschränken sich die Verbote auf die einzelnen geschützten Elemente. Für die dazwischen liegenden Flächen, die i.d.R. aus Grünland bestehen, haben die Verbote jedoch keine Wirkung.

a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 C a)

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten z.B. auch Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, Sport- und Spielplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche, Angelstege, verankerte Fischzuchtanlagen, Fernmeldeeinrichtungen und jagdliche Einrichtungen. Unter den Begriff „Verändern baulicher Anlagen“ fällt auch die Umgestaltung deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise.

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 C b)

Ortsübliche Weidezäune ermöglichen im Gegensatz zu Knotengitterzäunen oder Zäunen aus Maschendraht sowohl kleineren als auch größeren Tieren den Durchgang bzw. Durchflug. Sie stellen somit in der Regel kein Hindernis für die frei lebenden Tiere dar. Dagegen entsteht durch Maschendrahtzäune eine hohe Verletzungsgefahr gerade für größere und zudem noch nachtaktive Vögel wie z.B. Eulen. Über die Bauweise ortsüblicher Weidezäune informiert gerne die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Siegen-Wittgenstein, Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück.

c) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 C c)

Hierunter fällt unabhängig von § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG auch die geringfügige Auffüllung von Oberboden (z.B. in Feuchtwiesen) oder das Verfüllen von Seifen, Teichen, Tümpeln oder dergleichen.

e) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 C e)

Diese Regelung verbietet auch das Aufasten von Gehölzen auf oder an landwirtschaftlichen Nutzflächen.

i) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 C i)

Im Zuge der Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei ist das Betreten von Uferpartien eine unausweichliche Notwendigkeit. Die Einhaltung des Fischereigesetzes und der Pachtverträge garantieren einen naturschutzkonformen Umgang mit den Gewässern und den darin lebenden Tieren.

Fischereiliche Hegemaßnahmen einschließlich Besatzmaßnahmen im Rahmen des Fischartenschutzes verfolgen das Ziel, dauerhaft sich selbst reproduzierende Fischpopulationen aufzubauen. Nach § 3 Abs. 2 LFischG ist ein künstlicher Besatz nur zulässig zum Ausgleich beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart, zur Wiederansiedlung ursprünglich einheimischer Fischarten und nach Fischsterben.

Veränderungen am und im Gewässer führen stets zu einer hohen Belastung (erhöhte Schwebstoffe während der Baumaßnahme etc.) für die im Wasser lebenden Organismen. Zusätzlich kann durch jede noch so kleine Baumaßnahme das Gewässerregime so verändert werden, dass dadurch z.B. Uferabbrüche initiiert werden. Aus diesem Grund sind jegliche verändernden Maßnahmen im und am Gewässer (z.B. Uferveränderungen, Anlage von Stegen, Aufstauungen) verboten.

Unter die Verbote fällt auch das Beweiden und regelmäßige Mähen von Gewässerrändern und Quellbereichen. Bei einer Beweidung besteht eine Handlungspflicht zur Sicherung der Gewässerränder jedoch nur dann, wenn durch die Viehtritte erhebliche Uferschäden einzutreten drohen. In diesen Fällen kommen Einzäunungen oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz des Ufers in Betracht.

Viehtränken an Gewässern sollten nach Möglichkeit durch landschaftsverträgliche Selbsttränkeanlagen (keine Badewannen oder Ähnliches) ersetzt werden oder – nach Abstimmung mit der Unteren Landschafts- und Wasserbehörde – an geeigneten Stellen direkt am Gewässer angelegt oder, soweit schon vorhanden, dort belassen werden. Zu vermeiden sind längere Uferabschnitte, die durchgängig als Tränke genutzt werden.

Neben diesen Regelungen für die Geschützten Landschaftsbestandteile bedürfen sämtliche Anlagen in und an Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung. Außerdem bedarf das Einsetzen gebietsfremder Arten einer Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 BNatSchG. Weitere Beschränkungen ergeben sich aus § 18 LFischO.

Nicht unter den Begriff „fließende Gewässer“ fallen künstlich angelegte Drainagegräben, sodass sich dieses Verbot darauf nicht bezieht.

o) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 C o)

Hierunter fällt auch die ordnungsgemäße Düngung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Mist, Jauche, Gülle).

r) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 C r)

(1) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 C r) Abs. 1)

Generell untersagt ist auch das Aufasten der Baume

(4) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 C r) Abs. 4)

Bei der Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als Weide ist es - von herkömmlichen Weiden mit Hudebäumen abgesehen - sinnvoll, die geschützten Bäume vor schädigenden Auswirkungen des Weideviehs durch geeignete Vorrichtungen zu schützen.

s) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 C s)

Generell nicht verwendet werden dürfen invasive Arten (Neophyten), die auch von Seiten der Landwirtschaftskammer oder des Bundesamtes für Naturschutz als nicht empfehlenswert eingestuft sind (z.B. Igniscum).

t) (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 C t)

Für die Zulassung von Kurzumtriebsplantagen sollen dieselben Regelungen gelten, die sich in der Vergangenheit für Erstaufforstungen bzw. Weihnachtsbaumkulturen bewährt haben.

Folgende Kriterien sind zugrunde zu legen:

Nicht genutzt werden können

1. Bachtäler mit Seitenhängen
2. Freiflächen um geschlossene Ortlagen
3. Freiflächen um Gehöftlagen
4. Freiflächen von hohem Erholungswert:
5. Freifläche indirekt wertvoll (z.B. wegen freiem Landschaftsausblick, der nach Anlage verloren geht)
6. landschaftsästhetisch im derzeitigen Zustand wertvolle Flächen
7. Flächen zur Mindestflurerhaltung in deutlich überdurchschnittlich freiflächenarmen Bereichen, soweit diese Freiflächen überwiegend landschaftsprägenden Charakter haben

8. ökologisch in derzeitigem Zustand wertvolle Flächen.

u) (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 C u)

Auf Grünlandflächen in Geschützten Landschaftsbestandteilen die folgende Kriterien erfüllen, ist der Anbau von Kulturen mit Energiepflanzen nicht erlaubt:

1. Biotop nach § 30 BNatSchG
2. Vorkommen von streng geschützten Arten oder FFH-Lebensraumtypen
3. Bachtäler im Nahbereich von Fließgewässern (100m)
4. Bereiche mit schutzwürdigen Böden

*Bei den geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG handelt es sich um schutzwürdige Vegetationsbestände, die bei einem Anbau von Energiepflanzen vernichtet würden. Unabhängig von den nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen können im Plangebiet weitere seltene und auf Grünlandlebensräume angepasste streng geschützte Tierarten vorkommen, bei denen der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert werden darf. Zu diesen Arten zählen im Kreisgebiet der Dunkle Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), der Blauschiller-Feuerfalter (*Lycaena helle*), der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), das Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), der Feldschwirl (*Locustella naevia*), die Bekassine (*Gallinago gallinago*), der Neuntöter (*Lanius collurio*) und der Wachtelkönig (*Crex crex*). Innerhalb des Plangebietes kommen auch außerhalb der FFH-Gebiete sog. FFH-Lebensraumtypen vor, z.B. Glatthaferwiesen, Borstgrasrasen, Bergmähwiesen, die nicht als gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG kartiert sind, deren Erhaltung aber gesetzlich vorgegeben ist.*

Der Anbau von Energiepflanzen setzt normalerweise eine intensive Bodenbearbeitung mit Verwendung von Chemikalien voraus. Die Gefahr, dass damit eine Gewässergefährdung einhergeht, soll durch das Anbauverbot von Energiepflanzen im Nahbereich von Fließgewässern ausgeschlossen werden. Aus Bodenschutzgründen sollen darüber hinaus Bereiche mit schutzwürdigen Böden (Gleye, Pseudogleye, Moorböden) nicht für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen zur Verfügung stehen.

D. Allgemeine Ausnahmen: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 D)

c) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 D c)

Durch diese Ausnahmeregelung wird vor allem das Nachstellen und Erlegen von jagdbarem Wild, auch unter dem Einsatz von Jagdhunden, zugelassen. Insbesondere folgende Tätigkeiten werden durch die Ausnahmeregelung für die Ausübung der Jagd nicht zugelassen:

- Errichtung von baulichen Anlagen (z.B. Hochsitze, Jagdkanzeln, Ansitzleitern, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen, Fütterungen, Jagdhütten und sonstige Gebäude)
- Anlage von Wildäsungsflächen, Ausbringung und Lagerung von Futtermitteln (auch in der Notzeit), Anlage und Betrieb von Wildfutterplätzen
- Aussetzen von Tieren
- In den Verboten g) und k) genannte Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der Jagd verbunden sind (z.B. zu zelten, Feuer zu entfachen, Fahrzeuge zu waschen)

d) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 D d)

Ein Erhaltungsschnitt ist alle drei bis fünf Jahre erforderlich, um das Vergreisen des Kronengerüsts zu verhindern und eine ausreichende Durchlüftung der Krone, auch zur Verminderung von Pilzbefall, zu gewährleisten.

e) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 D e)

Bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann es nach Prüfung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein im Einzelfall sinnvoll sein, zur Erreichung des Schutzzwecks von den Festsetzungen abzuweichen. Die Durchführung, Anordnung oder Genehmigung

von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde.

Nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG führen die Forstbehörden die forstliche Standortkartierung durch und erheben die forstlichen Grunddaten nach dem Agrarstatistikgesetz.

f) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 D f)

Der Bestandsschutz für bisher ausgeübte Nutzungen erstreckt sich auch auf Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, auf die Unterhaltung und erneute Anlage von Einfriedungen der Wohngrundstücke und diesen zugeordnete gärtnerische Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden, sowie auf vorhandene jagdliche Einrichtungen. Dabei sind die sonstigen Regelungen des Landschaftsplans allerdings durch die Wahl solcher Arbeitsmethoden zu beachten, die Beeinträchtigungen umliegender Flächen so weit wie möglich ausschließen. Auf die Bestandsschutzregelungen in Ziffer 1.2.3 (siehe Seite 7) wird ergänzend hingewiesen.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

F. Ordnungswidrigkeiten:

Behördenverbindliche Regelungen

G. Allgemeine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen: (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 G)

Im Gegensatz zu den Ge- und Verboten entfalten die im Sinne von § 26 LG festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber jedermann, sondern sie sollen möglichst durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten realisiert werden. Im Regelfall werden diese Maßnahmen nicht durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der betreffenden Fläche, sondern durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, die Biologische Station Rothaargebirge oder durch vom Kreis Siegen-Wittgenstein beauftragte Dritte durchgeführt. Diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen richten sich also weniger an den Einzelnen, sondern stellen vielmehr einen Handlungsauftrag dar, der sich an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger der Landschaftsplanung selbst richtet.

Die vorgesehenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks erforderlich. Sie umfassen neben der Beseitigung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes auch Maßnahmen zur Optimierung von Landschaftsteilen und Flächen im Sinne des Naturschutzes.

Abweichend hiervon obliegt gemäß § 37 LG den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie Eigentümer oder Besitzer der Flächen sind.

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 G b)

Die Beschilderung erfolgt nach § 48 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 13 DVO-LG. Die Schilder haben die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 90 cm. Die Schilder tragen einen dunkelgrünen Randstreifen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Feldes steht in dunkelgrüner Schrift die Bezeichnung „Geschützter Landschaftsbestandteil“. Im unteren Drittel des Schildes ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter fliegender Seeadler dargestellt. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben nach § 14 DVO-LG die Kennzeichnung der Gebiete und Objekte mit den Schildern zu dulden. In Einzelfällen kann auch das gleiche Schild in einer verkleinerten Form mit einer Seitenlänge von 15 cm verwendet werden.



c) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.1 G c)

Der Ankauf einzelner Grundstücke oder der gesamten Fläche der Schutzgebiete soll nur dann erfolgen, wenn hierdurch im Einzelfall die vorgesehenen Pflegemaßnahmen erleichtert oder ermöglicht werden oder nur durch einen Ankauf eine festgesetzte Bewirtschaftung der Flächen erfolgen kann. Der Ankauf soll auch dann erfolgen, wenn hierdurch Entschädigungsansprüche der Grundstückseigentümer abgewendet werden können. Ein umfassender Ankauf aller Grundstücke in allen Geschützten Landschaftsbestandteilen ist nicht vorgesehen.

H. Allgemeine Erläuterungen**Gesetzliche Vorgaben**

Als Geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft nach § 29 BNatSchG festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- 1.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- 2.) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,*
- 3.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder*
- 4.) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.*

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Allgemeine Erläuterungen

Die Festsetzung der Geschützten Landschaftsbestandteile soll zum Erhalt der ästhetisch wirksamen Einzelbestandteile der einheimischen Landschaft beitragen. Außerdem erfüllen die einzelnen Objekte eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt als Lebensraum für viele seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und zusätzlich auch eine wichtige Rolle im Biotopverbund.

Bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich nicht um flächenhaft geschützte Gebiete, sondern um einzelne Elemente der Landschaft (z.B. Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumreihen, Gehölzstreifen, Alleen, Ufergehölze, Obstbaumbestände, Quellen, Quellrinnen, Bäche, Seifen, Bachuferstreifen, Stollen, Stolleneingänge, Felsanschnitte, Steinbrüche, Böschungen).

Die nachfolgenden Festsetzungen unterscheiden bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen zwei verschiedene Kategorien. Die Kategorie I „Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen“ enthält Festsetzungen für größere Bereiche, die landschaftlich reich strukturiert sind und viele, auch einzeln schutzwürdige Landschaftsbestandteile enthalten. Durch diese Festsetzung erstreckt sich der Schutz auf alle im Gebiet vorhandenen Landschaftsbestandteile, ohne jedes einzelne Landschaftselement gesondert aufzuzählen. Die Verbotsregelungen gelten in Festsetzungen der Kategorie I allerdings nicht für Grünlandflächen, die zwischen den einzelnen geschützten Landschaftselementen liegen. Es handelt sich also um einen Pauschenschutz bestimmter Einzelobjekte in einem größeren Gebiet, ohne das Gebiet insgesamt flächenhaft zu schützen. Die Kategorie II „Flächendeckende Landschaftsbestandteile“ setzt nur die speziell genannten Einzelobjekte als Geschützte Landschaftsbestandteile fest. Diese Festsetzungen umfassen i.d.R. kleinere Gebiete als die der Kategorie I und sind auf ein bestimmtes Objekt in der Landschaft bezogen. Die nachfolgenden Verbote gelten für die Festsetzungen der Kategorie II flächendeckend.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Schutzkategorien und zu den verschiedenen Arten von Geschützten Landschaftsbestandteilen sind den speziellen Festsetzungen zu entnehmen.

Rechtliche und finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen für Geschützte Landschaftsbestandteile sollen sicherstellen, dass die hierdurch geschützten Elemente der Landschaft in ihrer typischen Ausprägung, die naturgemäß Veränderungen unterliegt, erhalten werden. Menschliche Eingriffe sollen sich auf sachgerechte Pflegemaßnahmen beschränken.

Da es sich bei den Schutzobjekten um über längere Zeiträume durch natürliche Entwicklungen entstandene Teile von Natur und Landschaft handelt, stehen hier menschliche Nutzungen nicht im Vordergrund. Ein Erhalt dieser Objekte stellt daher keine unzumutbare Beeinträchtigung der Eigentümer dar, sodass mit wirtschaftlichen Nachteilen nicht zu rechnen ist. Uferstreifen entlang von Bächen weisen meist nur eine eingeschränkte Nutzbarkeit mit einem geringen Ertrag auf, teils werden sie bereits nicht genutzt, sodass bei einer Schutzausweisung und der damit entfallenden Nutzungsmöglichkeit in der Regel kein Entschädigungsanspruch besteht.

2.4.2 Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.2)

Abgrenzung:

Bei der Festsetzung dieser Gebiete ist kein flächenhafter Schutz in dem gesamten Bereich beabsichtigt, sondern die vorgesehenen Verbote beziehen sich nur auf die genannten Einzelelemente. In den Teilen des zeichnerisch abgegrenzten Gebietes, in dem sich keine derartigen Einzelelemente befinden, gelten keinerlei Verbote. Dies bedeutet vor allem auch, dass eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Freiflächen grundsätzlich nicht erforderlich ist, soweit keine Beeinträchtigung der genannten Einzelelemente zu erwarten ist. Einige der geschützten Einzelelemente (z.B. Quellen, Bäche) sowie besonders feuchte oder magere Grünlandflächen können außerdem aufgrund von § 30 BNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt sein (weitere Erläuterungen siehe Band 1 Teil 1 Ziffer 8.3, kartenmäßige Darstellung der Biotopie siehe auf der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“).

Die Darstellung von Gebieten mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen erfolgt dort, wo eine Vielzahl von schutzwürdigen Einzelelementen in räumlichem Zusammenhang erhalten werden soll und eine Darstellung im Einzelfall aus zeichnerischen Gründen schwierig oder nicht möglich wäre.

Die in diesen Gebieten vorkommenden schutzwürdigen Einzelelemente entsprechen den Objekten, die in den nachfolgenden Kategorien Geschützter Landschaftsbestandteile ausführlich beschrieben und charakterisiert werden. Hierzu wird auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen.

Folgende zusätzlich geschützten Elemente kommen in dieser Kategorie noch hinzu:

Brachliegende Böschung

Bei diesem Element handelt es sich um weitgehend gehölzfreie Grenzsäume an Wegen, Feldgrenzen, Gräben und Hangkanten. Früher fand man hier artenreiche und bunte Pflanzenbestände. Viele dieser Säume wurden durch Umwandlung in Nutzflächen vernichtet. Die verbliebenen Bestände sind verarmt: Schädliche Einträge aus den benachbarten Flächen (Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Abgase usw.), aber auch gezielte chemische Unkrautbekämpfung und zu häufige Mahd haben sie artenarm werden lassen. Dennoch existieren noch einige erhaltenswerte Feld- und Wegraine, die nicht bewirtschaftet oder meist nur sporadisch gemäht werden. Sie zeichnen sich durch eine sehr große Standortvielfalt aus, beherbergen sehr verschiedene Pflanzengesellschaften, beispielsweise Pioniergesellschaften aus einjährigen Kräutern, trockene Magerrasen, bunte Wiesengesellschaften oder Hochstaudenfluren. Sie sind vielgestaltige Lebensstätten für Pflanzen und Tiere, welche hier Biotopstrukturen und Nahrungsquellen finden, die dem kultivierten Umfeld fehlen, z.B.:

- Verstecke für die Anlage der Nester und zur Aufzucht der Jungen (Hase, Rebhuhn, Lerche, Hummel usw.)
- Nektar und Pollen vom Frühjahr bis in den Herbst für Blüten besuchende Insekten (Wildbienen, Hummeln, Schmetterlinge, Schwebfliegen usw.)
- Ausweichmöglichkeiten, z.B. bei Mahd
- Überwinterungsquartiere in Hohlräumen abgestorbener Halme und Stängel für Insekten und Spinnen
- Samen vertrockneter Blütenstände als Herbst- und Winternahrung für Vögel
- Lebensraum für natürliche Feinde von Schädlingen

Neben der oben aufgeführten ökologischen Bedeutung der Feldraine und brachliegenden Böschungen kommt ihnen eine hohe ästhetische Bedeutung zu: sie verringern die Eintönigkeit der bewirtschafteten Feldflur, gliedern so die Landschaft und bereichern das Landschaftsbild.

Feldraine und brachliegende Böschungen sind wichtige Elemente für die kleinräumige Vernetzung von naturnahen Biotopen und sollen daher in den Gebieten mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen die verschiedenen Biotopstrukturen verknüpfen. Die Schutzausweisung soll einen dauerhaften Erhalt dieser wichtigen und selten gewordenen Strukturen ermöglichen. Dabei ist besonders wichtig, dass Raine weitgehend sich selbst überlassen bleiben und dass kein Eintrag von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln von den angrenzenden Nutzflächen aus erfolgt. Eine Mahd

kann durchaus eine empfehlenswerte Pflegemaßnahme an Rainen und Säumen sowie Böschungen sein, wenn sie im Spätsommer nach dem Blühen und Fruchten der Pflanzen erfolgt.

Um die Ziele des Arten- und Biotopschutzes zu erreichen, sind punktuelle Nachpflanzungen absterbender Bäume und Sträucher erforderlich.

Zusätzliche Gebote für Quellen, Quellrinnen, Bäche und Seifen:

a) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.2 a)

Gerade Altholzbäume, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, und stehendes Totholz bieten einer Vielzahl von Lebewesen geeignete Existenzmöglichkeiten. Direkt gefördert werden höhlenbewohnende Arten wie Spechte, Fledermäuse und zum anderen holzersetzende Arten wie Bockkäfer und viele Pilze.

b) ... (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.2 b)

Eine „naturnahe Waldbewirtschaftung“ bedeutet, dass die Flächen vor allem durch Naturverjüngung, durch Anpflanzung von geeigneten einheimischen und standortgerechten Laubhölzern, durch Beseitigung nicht standortgerechter Hölzer, durch Kahlschlagverzicht, durch fernwaldartige Bewirtschaftung, durch Beachtung der natürlichen Waldfolge, durch boden- und bestandsschonende Arbeitsverfahren, durch Einzelstammentnahme sowie durch Erhaltung von einzelnen älteren Bäumen und von Totholzbäumen bewirtschaftet werden. Die Beseitigung „nicht standortgerechter und nicht einheimischer Aufforstungen“ bedeutet z.B. die Entfernung aller Nadelgehölze, Pappeln, Roteichen und Robinien.

2.4.3 Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.3)

2.4.3.1 Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen, sonstige Wald- und Gehölzbestände (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.3.1)

Es handelt sich hier um Feldgehölze, Baumreihen, Gehölzstreifen, Alleen, Waldbestände, Gebüsche und Hecken. Seit Jahrhunderten sind Hecken und Feldgehölze Bestandteile der bäuerlichen Kulturlandschaft von Siegerland und Wittgenstein. Sie wachsen auf Hangkanten, an Bachufern und Wegeinschnitten oder säumen die Grenzraine. Der Mensch nutzte die Gehölze in der Vergangenheit in vielfältiger Weise (z.B. Einfriedung, Brenn- und Werkholz, Laubheu). Heute haben die Flurgehölze ihre frühere wirtschaftliche Bedeutung verloren; mehr und mehr verschwinden sie aus der Landschaft und sollen daher erhalten werden.

Hecken sind reich strukturierte, von Sträuchern beherrschte Gehölzstreifen. In einer gut ausgeprägten Hecke wird eine dichte, lichtarme Kernzone aus höheren Sträuchern (z.B. Weißdorn, Hasel) und vereinzelt eingestreuten Bäumen (Hainbuche, Eberesche, Obstgehölze u. ä.) beidseitig von kleineren, lichtbedürftigeren Sträuchern und Kletterpflanzen (z.B. Heckenrose, Brombeere) abgeschlossen. Hecken verbessern das lokale Klima, stabilisieren den Wasserhaushalt, verhindern Wind- und Wassererosionen und filtern Stäube und Schadstoffe aus der Luft. Sie sind häufig von einem blütenreichen Saum aus Wildkräutern und Gräsern umgeben, sodass sie eine ganz erhebliche ökologische Bedeutung für eine große Zahl von Pflanzen- und Tierarten als Restflächen in der Landschaft aufweisen:

- Eine große Zahl von Pflanzenarten findet hier die geeigneten Lebensbedingungen; auf kleinem Raum wechseln Feuchtigkeit, Lichtverhältnisse und Temperatur.
- Den Tieren steht vielfältige Nahrung wie Blätter, Knospen, Jungtriebe, Früchte, Rinde, Holz, Wurzeln, Pollen und Nektar zur Verfügung. Die Pflanzen fressenden Tiere sind wiederum die Nahrungsbasis für eine große Zahl weiterer Tierarten.
- Feldgehölze und Hecken bieten zu allen Jahreszeiten Nahrung. Insekten haben hier beispielsweise eine Reserve auch für die Zeiten, in denen auf den umliegenden Wiesen und Feldern Engpässe bestehen.
- Flurgehölze bieten Schlafplätze und Versteckmöglichkeiten (Erdkröte, Igel, Wiesel etc.), Nist- und Brutplätze (Vögel, Wildbienen, Hummeln etc.), Spähplätze (Greifvögel, Neuntöter) und Singwarten (Singvögel, Laubheuschrecken). Sie sind deshalb für viele Tierarten Basis für Streifzüge in die benachbarte Feldflur.

- *Flurgehölze bieten Tierarten auch Schutz vor ungünstiger Witterung und vor Feinden, Ausweichmöglichkeiten bei Mahd und Feldbearbeitung sowie Winterquartiere.*
- *Feldgehölze und Hecken verringern die Naturferne der bewirtschafteten Feldflur. Sie sind wichtige Elemente für die kleinräumige Vernetzung von naturnahen Biotopen.*

Nicht zuletzt haben Hecken auch einen hohen ästhetischen Wert. Sie prägen das Gesicht einer Landschaft.

Charakter und Strukturreichtum der Hecken und Feldgehölze bleiben nur erhalten, wenn die Gehölze regelmäßig verjüngt werden. Überalterte Bestände verlieren ihre Dichte; sie werden von unten her kahl. Früher wurde die Pflege der Hecken und Feldgehölze mit deren Nutzung zu Brennholzzwecken sozusagen nebenbei durchgeführt. Heute soll eine Pflege nach der althergebrachten Methode des abschnittswisen „Auf-den-Stock-Setzens“ erfolgen. Dabei werden alle 3 - 5 Jahre Abschnitte von 1/5 bis 1/4 der Hecke ca. 10 - 30 cm über dem Boden abgesägt, sodass die einzelnen Gehölze alle 12 - 15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Da sie schnell wieder ausschlagen, bleibt aufgrund der entstehenden Altersstufen ein vielfältiger Lebensraum bestehen.

*Den **Baumreihen** kommt eine ähnliche ökologische Bedeutung zu. Die Schutzausweitung erfolgt in erster Linie wegen ihres ästhetischen Wertes. Bei den Baumreihen sind keinerlei Pflegemaßnahmen erforderlich.*

Zusätzliches Gebot a

Gerade Altholzbäume und stehendes und liegendes Totholz bieten einer Vielzahl von Lebewesen geeignete Existenzmöglichkeiten. Direkt gefördert werden höhlenbewohnende Arten wie Spechte, Fledermäuse und zum anderen holzersetzende Arten wie Bockkäfer und viele Pilze.

Es soll ein angemessener Anteil von Altholzbäumen, abhängig von der derzeitigen Bestandsstruktur, erhalten werden. Der genaue Umfang der zu erhaltenden Altholzbäume wird durch das Gebot nicht abschließend festgelegt. Je nach Waldbereich kann schon der Erhalt einer geringen Anzahl an Altholzbäumen ausreichen. Teilweise muss jedoch auch der volle Umfang von bis zu 10 Bäumen pro Hektar erhalten werden, um die gewünschten Lebensräume für die erwähnten Arten zu schaffen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann stehendes Totholz entlang von Waldwegen gefällt werden, wobei das anfallende Holz im Bestand zu belassen ist.

Forstliche Festsetzung b

Nicht betroffen von dieser Regelung sind Pflegemaßnahmen in Nadelholzbeständen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.2.5 (siehe Seite 7) wird hingewiesen.

2.4.3.2 Kategorie II b – Quellen, Quellrinnen, Seifen, Fließgewässer und ihre Begleitvegetation (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.3.2)

2.4.3.3 Kategorie II c – Felsbiotope, Grubengelände und Stollen (zu Band 1 Teil 2 Ziffer 2.4.3.3)

Zahlreiche Stollen, Stolleneingänge und Steinbrüche zeugen von früheren bergbaulichen Nutzungen. Diesen Stollen und Stolleneingängen fehlt die Sonneneinstrahlung, der Tages- und Jahresgang der Witterung sind nicht oder kaum zu spüren. Die Temperatur ist das ganze Jahr über konstant, das Mikroklima ist kühl und feucht. Organische Substanz als Nahrungsgrundlage für Tiere und Pflanzen ist nur in sehr geringem Umfang vorhanden, sodass sich eine sehr spezialisierte Flora (Algen, Moose, Pilze) und eine hochgradig spezialisierte Fauna aus Würmern, Weichtieren, Spinnen, Krebsen, Tausendfüßlern und Insekten ansiedeln konnte. Stollen sind im hiesigen Raum das wichtigste Winterquartier für Fledermäuse (Bartfledermaus, Mausohr, Braunes Langohr), aber auch für Feuersalamander, Molche, Erdkröten und einige Schmetterlingsarten.

Auf den Felsanschnitten entlang der Straßen haben sich ganz besondere Pflanzengesellschaften mit seltenen Farnen und Moosen angesiedelt.

Bei diesen Objekten handelt es sich um Extrembiotopie, die zwar erst durch die menschliche Nutzung entstanden sind, aber seit vielen Jahrzehnten die oben genannten Tier- und Pflanzenarten beherbergen.

3. Teil - Behördenverbindliche Festsetzungen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 1)

1. Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 18 LG)

Erläuterung:

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 18 Abs. 1 LG geben die Entwicklungsziele für die Landschaft als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Als Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächengestalt geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung,
5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas und
6. der Aufbau eines Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG i.V.m. § 2b Landschaftsgesetz.

Nach § 18 Abs. 2 LG sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, zu berücksichtigen.

Nach § 33 Abs. 1 LG sollen die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Nach § 33 Abs. 2 LG sind darüber hinaus begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 LG (Eingriffsregelung) mit den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das Gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen.

Allgemeine Erläuterungen

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten. Dies bedeutet, dass die Entwicklungsziele keine unmittelbaren Rechtswirkungen erzeugen, die von jedermann zu beachten wären. Vielmehr sind die Entwicklungsziele nur die Grundlage anderer behördlicher Planungen und Entscheidungen.

Da die Entwicklungsziele keine unmittelbaren Rechtswirkungen für den Bürger erzeugen, können Beeinträchtigungen konkreter Rechte und damit verbundene Entschädigungsforderungen durch die Darstellung der Entwicklungsziele nicht entstehen.

1.1 Entwicklungsziel 1 – Erhaltung

Das Entwicklungsziel 1 wird für einen großen Teil des Plangebietes dargestellt. Neben einer Erhaltung der Landschaft sollen aber auch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG zur Verbesserung des ökologischen Zustandes und des Landschaftsbildes, zur Erhaltung des Biotopverbundes sowie zur Anreicherung der Landschaft festgesetzt werden.

Der Landschaftsplan sieht zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles und zum Aufbau eines Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG Schutzfestsetzungen nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG (NSG, LSG, LB und ND), Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG vor.

1.2 Entwicklungsziel 2 – Anreicherung

Kompensationsmaßnahmen nach § 4a LG für Eingriffe in Natur und Landschaft sind insbesondere auch in den Bereichen des Entwicklungsziels 2 durchzuführen.

Der Landschaftsplan setzt zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles und zum Aufbau eines Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG sowie

innerhalb von Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG fest.

1.3 Entwicklungsziel 3 – Wiederherstellung

Kompensationsmaßnahmen nach § 4a LG für Eingriffe in Natur und Landschaft sind insbesondere auch in den Bereichen des Entwicklungsziels 2 durchzuführen.

Der Landschaftsplan setzt zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles und zur Wiederherstellung des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG fest.

1.4 Entwicklungsziel 4 – Ausbau

1.5 Entwicklungsziel 5 – Ausstattung / Immissionsschutz

1.6 Entwicklungsziel 6 – Rekultivierung

1.7 Entwicklungsziel 7 – Erhaltung bis zur baulichen Nutzung

Das Entwicklungsziel 7 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung (Bauflächen, Erschließungsanlagen, Sportflächen) zugeführt werden sollen. Die Grundzüge der kommunalen städtebaulichen Entwicklung bleiben bestehen. Bei der Realisierung der baulichen Nutzung soll eine landschaftliche Einbindung erfolgen, die die vorhandenen benachbarten landschaftlichen Strukturen berücksichtigt.

Befinden sich innerhalb der Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG, so werden diese Flächen nicht mit dem Entwicklungsziel 7 dargestellt, da die Gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen. Über eine Bebaubarkeit kann daher erst im Rahmen baurechtlicher Zulassungsverfahren (Bebauungsplan, Abgrenzungssatzung, Baugenehmigungsverfahren) entschieden werden, in denen zunächst nach § 67 BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde über mögliche Ausnahmen oder Befreiungen von diesem Verbot zu entscheiden ist.

Festsetzungen in den mit dem Entwicklungsziel 7 dargestellten Flächen gelten entsprechend der Regelung in Band 1 Teil 2 Ziffer 1.2.2 nur zeitlich befristet.

2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG) (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2)

Erläuterung:

Gesetzliche Vorgaben

Der Landschaftsplan hat nach § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Hierunter fallen insbesondere die

- 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstweiden, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,*

3. *Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik,*
4. *Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,*
5. *Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,*
6. *Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,*
7. *Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und*
8. *Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.*

Nach § 33 Abs. 2 LG sind begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 LG (Eingriffsregelung) mit den im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das Gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen.

Allgemeine Erläuterungen

Mit den festgesetzten Maßnahmen soll eine Optimierung des betroffenen Natur- und Landschaftsraumes erreicht werden, die bei den einzelnen Kategorien näher erläutert wird. Da in diesem Landschaftsplan keine Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt sind, werden die nach § 26 LG getroffenen Festsetzungen im Allgemeinen als „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ bezeichnet.

Der Erhalt der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG wird bei Beachtung der unter Band 1 Teil 1 Ziffer 8.3 (Seite ...) angeführten Bewirtschaftungsweisen erreicht. Sollten im Einzelfall zusätzliche Pflegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese nachfolgend unter den entsprechenden Kategorien als einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahme festgesetzt.

Sämtliche Festsetzungen entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern bedürfen vor ihrer Verwirklichung einer weiteren Umsetzung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können also nicht sofort nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans realisiert werden. Ihre Umsetzung auf privaten Grundstücken erfolgt vielmehr erst nach vorherigen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten mit dem Ziel einer vertraglichen Vereinbarung.

Nur wenn diese Vertragsverhandlungen ohne ein Ergebnis verlaufen und wenn nach nochmaliger Prüfung die vorgesehenen Pflege- bzw. Entwicklungsmaßnahmen und damit Handlungen zur aktiven Veränderung des Landschaftszustandes für erforderlich erachtet werden, die ein für den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zumutbares Maß übersteigen, sieht § 40 LG die Begründung eines besonderen Duldungsverhältnisses unter Zahlung einer angemessenen (d.h. einer alle finanziellen Nachteile ausgleichenden) Entschädigung vor. Der Eigentümer kann in diesem Fall die Übernahme des Grundstücks durch die öffentliche Hand zum Verkehrswert verlangen (§ 40 Abs. 3 LG). Die Ausführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen selbst erfolgt durch bzw. auf Kosten des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Neben den nachstehenden Festsetzungen werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ebenfalls zu den einzelnen Schutzfestsetzungen nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG (NSG, LSG, ND und LB) festgesetzt (siehe auch Band 1 Teil 2 Ziffer 2 Teil 1.2.1).

2.1 Allgemeine Regelungen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.1)

2.2 Räume für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.2)

Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist es zulässig, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden. Dieser Landschaftsraum enthält neben der Zuordnung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf bestimmten Grundstücken auch die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem abgegrenzten Landschaftsraum.

Die Darstellung und Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsräumen erfolgt mit der Zielsetzung, die Durchführung sinnvoller Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zeitlich und räumlich zu bündeln, um die naturschutzfachliche Wirkung bzw. Effizienz der Maßnahmen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dauerhaft zu erhöhen. Durch die Konzentration von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem abgegrenzten Landschaftsraum entstehen in der Regel synergetische

Effekte, die dauerhaft zu einer Erhöhung der abiotischen und biotischen Maßnahmenwirkung gegenüber verstreuten und isolierten Einzelmaßnahmen führen.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG können, sofern von Ihnen eine dauerhaft aufwertende Wirkung auf die Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ausgeht, als Kompensationsmaßnahmen nach § 4 LG angerechnet werden. Kompensationsmaßnahmen nach § 4a LG und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen nach § 5a LG (sog. Ökoko-Konto-Maßnahmen) sollen von Flächeneigentümern, Bewirtschaftern, Verursachern von Eingriffen nach § 4 LG und Behörden nach Möglichkeit vorrangig in diesen dargestellten Pflege- und Entwicklungsräumen geplant und umgesetzt werden. Die Anreicherungs- und Aufwertungsmaßnahmen in diesen Landschaftsräumen sollen der Verknüpfung mit bereits vorhandenen hochwertigen Lebensräumen in der Umgebung (z.B. Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) und dem Biotopverbund dienen. Vorhandene, landschaftlich wertvolle Strukturen sind bei der Umsetzung zu erhalten und sollen darüber hinaus entwickelt werden.

Neben einer Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen in den festgesetzten Räumen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und den Naturschutzgebieten können Kompensationsmaßnahmen auch außerhalb der festgesetzten Pflege- und Entwicklungsräume und Schutzobjekte nach §§ 23 und 29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile) umgesetzt werden. Nach Möglichkeit sollten diese auf den weiteren in diesem Landschaftsplan festgesetzten Flächen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG geplant und durchgeführt werden.

2.3 Anpflanzungen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.3)

Die in der Karte dargestellten Anpflanzungen sind jeweils in dem landschaftlichen Bereich dargestellt, in dem Anreicherungen durch Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume aus den nachfolgend aufgeführten Gründen erfolgen sollen. Im Rahmen der Realisierung dieser Festsetzungen wird der jeweilige Standort je nach örtlicher Gegebenheit einvernehmlich mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern festgelegt. Dabei kann auch von dem in der Festsetzungskarte dargestellten Standort abgewichen werden.

Neben optischen, d.h. gliedernden und belebenden Funktionen für das Landschaftsbild und die dadurch entstehende positive Wirkung für Erholungssuchende in der freien Landschaft (Wandern im Bereich großer Bäume oder unter Baumalleen, Verweilen im Baumschatten) kommt den geplanten Anpflanzungen eine hohe ökologische Bedeutung zu. Dies trifft insbesondere auf die geplanten Anpflanzungen an Weggabelungen, auf Rainen und an Fließgewässern zu.

In der kulturhistorisch geprägten Landschaft des Kreises Siegen-Wittgenstein gehören seit Jahrhunderten Hecken und Feldgehölze sowie Einzelbäume als charakteristische Bestandteile zur bäuerlichen Kulturlandschaft. Sie wachsen auf Hangkanten, an Bachufern und Wegeinschnitten oder säumen die Grenzraine. Der Mensch nutzte früher die Gehölze in vielfältiger Weise (z.B. Einfriedung, Brenn- und Werkholz, Laubheu). Heute haben die Flurgehölze ihre frühere wirtschaftliche Bedeutung verloren; mehr und mehr verschwinden sie aus der Landschaft.

Durch diese Festsetzungen sollen in ausgeräumten Bereichen der Landschaft neue Gehölzstrukturen geschaffen werden. Die Anpflanzung der Hecken soll mit einheimischen Laubgehölzen wie z.B. Weißdorn, Hasel, Schlehe und Salweide erfolgen und durch einzelne großkronige Einzelbäume ergänzt werden. Die natürliche Entwicklung führt bei diesen Anpflanzungen zu einem blütenreichen Saum aus Wildkräutern und Gräsern, in dem zahlreiche Insekten existieren können. Hecken und Feldgehölze sind oftmals die letzten naturnahen Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen. Auf kleinstem Raum wechseln Feuchtigkeit, Lichtverhältnisse und Temperatur. Hecken stellen den Tieren vielfältige Nahrung wie Blätter, Knospen, Jungtriebe, Früchte, Rinde, Holz, Wurzeln, Pollen und Nektar zur Verfügung. Auch Nutzinsekten wie Schlupfwespen, Schwebfliegen und Raubwanzen finden hier Nahrung und Lebensraum. Flurgehölze und Einzelbäume bieten Schlafplätze und Versteckmöglichkeiten (Erdkröte, Igel, Wiesel etc.), Nist- und Brutplätze (Vögel, Hummel, Wildbienen etc.), Spähplätze (Raubwürger, Neuntöter, Greife) und Singwarten (Singvögel, Laubheuschrecken). Sie sind deshalb für viele Arten Basis für Streifzüge in die benachbarte Feldflur. In den Flurgehölzen finden auch Tierarten, die auf Wiesen und Äckern leben, Schutz vor ungünstiger Witterung und vor Feinden, Ausweichmöglichkeiten bei Mahd- und Feldbearbeitung sowie Winterquartiere. Ganz besonders wichtig ist die biotopvernetzende Funktion der Hecken und Feldgehölze, da sie isolierte Lebensräume miteinander verbindet.

Ufergehölze übernehmen zusätzliche Funktionen für das Gewässer. Sie tragen zu einer Beschattung des Gewässers bei und verhindern somit einen starken Temperaturanstieg im Gewässer und eine damit einhergehende Verminderung des Sauerstoffgehaltes im Wasser. Zugleich wird

durch die Beschattung ein zu starkes Pflanzenwachstum im Wasser verhindert. Das Laub der Gehölze, insbesondere das Laub der Schwarzerlen, dient vielen Wasserorganismen als Nahrung und wird schnell zersetzt. Das Wurzelwerk der Schwarzerlen stellt eine gute Uferbefestigung dar. Neben diesen speziellen Funktionen markieren Ufergehölze den Lauf des Gewässers in der Landschaft und stellen eine wichtige Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Viele Tiere nutzen die Ufergehölze als Ganz- oder Teillebensraum.

Durch die geplanten Neuanpflanzungen sollen die in der Vergangenheit entstandenen Lücken wieder geschlossen und der vorhandene Bestand an Hecken und Einzelbäumen ergänzt werden.

Nach Realisierung dieser Festsetzungen stellen die Anpflanzungen Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG dar, ohne dass es hierzu einer besonderen Ausweisung bedarf (siehe auch Band 1 Teil 1 Ziffer 8.4). Diese Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden, sie sind somit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen an den Anpflanzungen bleiben allerdings zulässig.

Als Beschädigung der Anpflanzung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen. Eine fachgerechte Pflege darf unter Beachtung von § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Das „Auf-den-Stock-Setzen“ der Hecken darf jedoch nur in 12 - 15-jährigem Rhythmus und auch nur abschnittsweise auf mehrere Jahre verteilt erfolgen, sodass jederzeit noch intakte Gehölzabschnitte vorhanden sind.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 6 LG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 47 Abs. 2 LG Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt.

2.4 Beseitigung von Fehlbestockungen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.4)

2.4.1 Allgemeine Regelungen für alle Einzelfestsetzungen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.4.1)

Durch diese Festsetzungen sollen Fichten- und sonstige Nadelholzaufforstungen beseitigt werden.

Außerhalb des Waldes wurden häufig solche Flächen aufgeforstet, die sich landwirtschaftlich schlecht bewirtschaften ließen und so bei einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung als Erstes entbehrlich waren. Dies hat dazu geführt, dass optisch störende Fichten- und sonstige Nadelholzanpflanzungen in der freien Feldflur angelegt wurden. Diese Flächen stellen, vor allem wenn sie mit Blaufichten bestockt sind, einen Fremdkörper in den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen dar. Gegenüber den an brachliegenden Böschungen von Natur aus entstandenen Wildgehölzen und -staudensäumen wirken die aus Nadelgehölzen bestehenden Kunstforste, zumal wenn sie bis unmittelbar an die Grundstücksgrenze bestockt sind und keinerlei Übergang zur Nachbarfläche aufweisen, in der ansonsten durchgängigen Feldflur sehr unnatürlich. Auch in Bachtälern und an Unterhängen wurden Flächen aufgeforstet.

Innerhalb des Waldes beziehen sich diese Maßnahmen vor allem auf Bachtäler und Quellbereiche.

Um höhere Holzerträge zu erwirtschaften, wurden Forste mit meist nur einer Baumart angelegt, vor allem mit der Fichte, aber auch mit Douglasie und Lärche. Diese Nadelbaumarten kommen im Kreis Siegen-Wittgenstein außerhalb ihrer natürlichen Verbreitungsgebiete vor. Dies gilt im Prinzip auch für die Fichte, die heute in fast allen Landschaften zu den wichtigsten Forstbäumen gehört. Durch die Nadelstreu versauern die ohnehin sauren, schwach gepufferten Böden noch mehr, sodass sich die standörtlichen Bedingungen weiter verschlechtern. Somit haben die Nadelholzanpflanzungen nachteilige Auswirkungen auf den Boden und auch auf angrenzende Lebensräume wie Quellbiotope, Fließgewässer (die Wasserqualität wird nachweislich schlechter).

Außerdem werden benachbarte Wiesenflächen zunehmend beschattet, was zu einer Verdrängung lichtbedürftiger - zum Teil gefährdeter - Pflanzenarten führt.

Der Nadelholzforst weist eine sehr geringe Artenzahl auf. Eine Bodenvegetation fehlt fast völlig, meist kommen durch den hohen Schattendruck und die Versauerung des Bodens neben einigen Moosen keine weiteren Pflanzenarten vor. Nur sehr wenige angepasste Tierarten wie Fichtengallwespe, Borkenkäfer-Arten, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Hauben- und Tannenmeise sowie Fichtenkreuzschnabel leben dort.

Die Vielzahl einheimischer Tierarten meidet den Fichtenforst; in Bachtälern und Quellbereichen hindert er natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten an ihrer Verbreitung, sodass eine Beseitigung des Nadelholzbestandes an diesen Standorten aus ökologischer Sicht zwingend notwendig ist.

Die Art und Weise der Entfernung nicht standortgerechter Fichten wird im Landschaftsplan nicht im Einzelnen geregelt, sondern später individuell festgelegt.

2.4.2 Kategorie I - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.4.2)

- **Entfernen des Nadelholzbestandes**

Nadelholzflächen, die zukünftig nicht mehr mit Wald bestockt werden sollen (z.B. inselartige Bestände im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche), sollen i.d.R. durch eine einmalige Nutzung des Bestandes entfernt und in Grünland umgewandelt werden, damit sich die nachfolgende Vegetation möglichst umgehend ausbilden bzw. eine landwirtschaftliche Nutzung möglichst schnell aufgenommen werden kann. Da eine Entfernung der Wurzelstöcke nicht erfolgen soll, kommt als landwirtschaftliche Nutzungsform vornehmlich die Beweidung in Betracht. Zusätzlich sind Anpflanzungen von Obstbäumen möglich. Bei Flächen an Gewässern bietet sich zusätzlich die punktuelle Anpflanzung von Schwarzerlen entlang der Ufer an.

Für im Landschaftsplan festgesetzte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entfällt aufgrund von § 43 Abs. 1 Buchst. b LFoG die forstliche Genehmigungspflicht für Waldumwandlungen.

Sollte es nicht möglich sein, einen Bewirtschafter für die Fläche zu finden, ist eine Entwicklung zu Laubwald (Kategorie II) i.d.R. ebenfalls möglich.

2.4.3 Kategorie II - Umwandlung von Nadel- in Laubholzbestände (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.4.3)

- **Punktuelle Initialpflanzung von Schwarzerlen**

Als Initialpflanzung gilt die punktuelle Einbringung von einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen, die durchschnittlich nicht mehr als ca. 10% der Fläche bedecken.

- **Natürliche Weiterentwicklung**

Bei Nadelholzflächen, die künftig mit Laubholz bepflanzt werden sollen (z.B. innerhalb des Waldes oder in engen Bachtälern), soll die Beseitigung der Nadelbäume möglichst abschnittsweise und verteilt über mehrere Jahre erfolgen. In der Zeit zwischen dem ersten Eingriff in den Bestand und der abschließenden Entnahme der Nadelbäume sollen schon Laubhölzer angepflanzt werden, sodass keine totale Freistellung der Fläche, sondern ein stufenweiser Umbau des Waldbestandes erfolgt. Schon vorhandene, meist einzeln oder gruppenweise vorkommende, standortgerechte Laubbäume sollen durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Freistellung gefördert werden.

An Bachläufen ist vielfach geplant, punktuell Erlen anzupflanzen, um den hier ursprünglich beheimateten bachbegleitenden Erlenwald wiederherzustellen. Diese natürliche Waldgesellschaft im periodischen Überschwemmungsgebiet der Bäche ist regional und überregional selten geworden und vielfach in Fragmente zersplittert, welche nur unzureichend mit- und untereinander verbunden sind. Typische Pflanzen sind Hainsternmiere, Waldziest, Giersch, Springkraut, Winkelsegge und Milzkraut; als typische Tierarten sind verschiedene auf die Schwarzerle spezialisierte Insektenarten und bei vorhandenen Todholzanteilen auch Kleinspecht und Weidenmeise anzutreffen. Im Anschluss an die Maßnahme sollen die Uferbereiche der natürlichen Weiterentwicklung überlassen werden.

2.4.4 Kategorie III - Umwandlung von standortfremden Laubholzbeständen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.4.4)

- **Maßnahme: Entfernen des standortfremden Laubholzbestandes**

Bei standortfremden Laubholzflächen (z.B. Hybridpappeln), die künftig mit standortgerechtem Laubholz bepflanzt werden sollen (z.B. innerhalb des Waldes oder in engen Bachtälern), soll die Beseitigung der Laubbäume möglichst abschnittsweise und verteilt über mehrere Jahre erfolgen. In der Zeit zwischen dem ersten Eingriff in den Be-

stand und der abschließenden Entnahme der standortfremden Laubbäume sollen schon Laubhölzer angepflanzt werden, sodass keine totale Freistellung der Fläche, sondern ein stufenweiser Umbau des Waldbestandes erfolgt. Schon vorhandene, meist einzeln oder gruppenweise vorkommende, standortgerechte Laubbäume sollen durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Freistellung gefördert werden.

- **Maßnahme: Initialpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen im Uferbereich (Schwarzerlen)**

An Bachläufen ist vielfach geplant, punktuell Erlen anzupflanzen, um den hier ursprünglich beheimateten bachbegleitenden Erlenwald wiederherzustellen. Diese natürliche Waldgesellschaft im periodischen Überschwemmungsgebiet der Bäche ist regional und überregional selten geworden und vielfach in Fragmente zersplittert, welche nur unzureichend mit- und untereinander verbunden sind. Typische Pflanzen sind Hainsternmiere, Waldziest, Giersch, Springkraut, Winkelsegge und Milzkraut; als typische Tierarten sind verschiedene auf die Schwarzerle spezialisierte Insektenarten und bei vorhandenen Totholzanteilen auch Kleinspecht und Weidenmeise anzutreffen. Im Anschluss an die Maßnahme sollen die Uferbereiche der natürlichen Weiterentwicklung überlassen werden.

2.5 Maßnahmen an Teichen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.5)

Im Landschaftsplangebiet wurden viele **Fischteiche** angelegt. Diese Stillgewässer unterschiedlicher Größe und Tiefe sind überwiegend durch Aufstau von Fließgewässern oder durch Ableitung von Wasser aus dem Fließgewässer entstanden. Sie werden teilweise intensiv genutzt, besitzen steile Ufer, oft einen sehr hohen Fischbesatz und in der Regel fehlt eine Ufer- und Bodenvegetation. Häufig werden sie im Winter abgelassen, sodass weder natürlicher Pflanzenbewuchs noch Tiere vorhanden sind. Durch den Aufstau des Fließgewässers besitzen Fischteiche eine stark negative Wirkung auf den Nährstoff- und Temperaturhaushalt des unterhalb liegenden Bachabschnittes. Das Wasser in den Teichen erwärmt sich sehr stark, wird durch Düngemittel und Kalk in seiner Zusammensetzung stark verändert und ist vom Kot der Fische sowie durch die Futtermittel stark verschmutzt. In den unterhalb des Teiches liegenden Bachabschnitten können die ursprünglich einheimischen Tierarten nach dem Zufluss des verschmutzten Teichwassers nicht mehr existieren. Häufig werden die Teiche schwallartig entleert, sodass sich größere Wassermengen, zum Teil stark mit Sedimenten beladen, plötzlich in die Fließgewässer ergießen, wodurch deren Ufer und Sohlen abgeschwemmt bzw. abgetragen werden.

Einige Fischteiche sind von so genanntem Reiherdraht umgeben. Häufig verfängt sich der Graureiher bei der Nahrungssuche in solchen Drähten und geht elendig zugrunde. Die Umgestaltung der Teiche ist nicht zuletzt für diese Tierart von großer Bedeutung.

Naturnahe Teiche mit ausgedehnten Flachwasserzonen, einer vielgestaltigen Uferlinie und ohne Nutzfischbesatz bilden anders als intensiv genutzte Fischteiche wertvolle Biotope für einheimische Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Schwimmkäfer, Stichling, Moderlieschen, Schneider und andere Fischarten sowie zahlreiche einheimische Schneckenarten. Sie stellen vielfach die wichtigsten Laichgewässer für Amphibien, vor allem für die einheimischen Molcharten wie Berg- und Kammmolch, die Erdkröte und den Grasfrosch, dar. Auch diverse Vogelarten sind auf naturnahe Teiche angewiesen.

Als Maßnahme ist entweder die Beseitigung eines Fischteiches oder dessen Umwandlung in einen ungenutzten Feuchtbiotop vorgesehen. Die Beseitigung soll immer dann erfolgen, wenn ein Fischteich sehr naturfern angelegt wurde oder im Hauptschluss des Gewässers liegt, sodass das Fließgewässer erheblich und nachhaltig belastet wird. Eine Umwandlung in ungenutzte Feuchtbiotope kann dann erfolgen, wenn der Fischteich neben dem Fließgewässer liegt und sich durch Maßnahmen wie Abflachung der Ufer oder Anlegung einer buchtigen Uferlinie mit geringem Aufwand zu einem ökologisch wertvollen Bereich umgestalten lässt. Die Wasserentnahme ist so zu verändern, dass auch bei Niedrigwasser die Hauptwassermenge im Bach verbleibt, sodass ggf. der Zufluss zum Teich unterbrochen wird. Weiterhin soll ein evtl. vorhandener künstlicher Fischbestand entnommen und es sollen nicht einheimische Gehölze und Nadelbäume entfernt werden. Zu den geplanten Renaturierungsmaßnahmen gehört auch das Beseitigen von Freizeiteinrichtungen wie Hütten, Grillplätzen, Zaunanlagen, Pflasterflächen usw. Auch Beton- und Metallteile im Wasser sowie Teichfolien und Rohre sollen entfernt werden, selbst wenn das Wasser dann periodisch versickert.

Ziel ist es nicht, gut nutzbare Teiche zu erhalten, sondern ökologisch sinnvolle Kleingewässer zu schaffen. Dabei können durchaus auch nur periodisch wasserführende Tümpel entstehen. Dauernde Pflegemaßnahmen sind nicht geplant.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass durch das Entfernen von Wasserflächen keine Gefährdung der Löschwasserversorgung eintritt. Soweit in einzelnen Bereichen keine anderen Löschwasserreserven vorhanden sind, soll anstelle eines Schleifens der Dämme lediglich ein Rückbau des Teiches zu einem ungenutzten Stillgewässer erfolgen, in dem aber weiterhin ein ausreichendes Wasservolumen verbleibt.

Die nachfolgenden Maßnahmen werden unabhängig davon festgesetzt, ob für die bestehende Teichanlage eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt oder ob sie ungenehmigt ist. Bei nicht genehmigten Anlagen besteht nach wasserrechtlichen Vorschriften unter Umständen bereits eine Verpflichtung zur Entfernung bzw. Umgestaltung der Anlage, sodass in diesen Fällen eine Entschädigungszahlung in der Regel nicht erfolgen wird. Genehmigte Teiche und ältere Teichanlagen, für die ein Bestandsschutz anzunehmen ist, können dagegen nur auf der Grundlage eines Vertrages entfernt bzw. umgestaltet werden, der auch Entschädigungszahlungen regelt.

2.6 Renaturierung von Quellen und Fließgewässern (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.6)

Die Maßnahmen an Fließgewässern beziehen sich hauptsächlich auf Bäche im Grünland, die häufig begradigt und ohne Beschattung ausgeprägt sind und wo die Nutzung direkt bis an die Böschungsoberkante erfolgt. Dies hat starke negative Auswirkungen auf das Ökosystem Fließgewässer: es fehlt Kühlung durch Beschattung und daher besteht im Gewässer eine geringere Sauerstoffbindung, fehlender Laub- und Holzeintrag verringert die Substratvielfalt, auf die viele Gewässerorganismen angewiesen sind, erhöhte Fließgeschwindigkeit erhöht die Erosionsgefahr, den Abtrag von Substrat u.ä. Dazu kommt, dass Fließgewässer einen hohen landschaftsästhetischen Wert besitzen, der durch eine Mäandrierung und natürliche Uferzonen beträchtlich erhöht werden kann. Ziel ist es daher, die Uferzonen an den Bächen von einer Nutzung auszunehmen, um eine natürliche Uferentwicklung sowie eine gewisse Fließgewässerdynamik zu ermöglichen. Der Uferbereich sollte nicht gemäht bzw. bei Beweidung ausgezäunt werden, um den Tieren den Zutritt zu verwehren (zusätzlich zur Beweidung treten häufig Trittschäden auf). Dadurch kann sich langfristig eine natürliche Gehölzbegleitung des Baches einstellen.

Soweit es erforderlich ist, die natürliche Entwicklung zu beschleunigen, können standortgerechte Gehölze (i.d.R. Schwarzerlen) punktuell eingebracht werden. Dazu kommt in manchen Bachabschnitten die Entfernung von Uferverbauungen, Barrieren wie Sohlschwellen, Wehren, nicht mehr benötigten Überfahrten sowie Verrohrungen.

Auch diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen auf der Basis des Uferstrandstreifenprogramms der Landwirtschaftskammer oder von freiwilligen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern umgesetzt werden. Eine rechtliche Verpflichtung, mit dem Inkraft-Treten des Landschaftsplans die Nutzung der Bereiche aufzugeben, besteht nicht.

2.7 Anlage und Entwicklung von Uferstrandstreifen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.7)

Uferstrandstreifen haben sich in der Vergangenheit als wirksames Instrument für den Gewässerschutz erwiesen. Die Anlage von Uferstrandstreifen hat das Ziel, den Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu verringern, die Bodenerosion zu vermeiden und eine natürliche Entwicklung des Gewässers, des Gewässerrandes und der Ufervegetation zu fördern.

Das Gewässer, dessen Ufer und die angrenzenden Gewässerrandstreifen sollen sich künftig möglichst ohne jeglichen menschlichen Eingriff natürlich entwickeln können. Durch unterbleibende Maßnahmen der Gewässerunterhaltung wird dem Bachlauf eine uneingeschränkte Eigendynamik innerhalb des Gewässerrandstreifens ermöglicht. Die im Randstreifen liegenden Grünlandflächen sollen künftig nicht mehr oder nur noch sporadisch landwirtschaftlich genutzt und vorhandene oder aufkommende Gehölze sollen nicht mehr entfernt werden. Dadurch kann sich im Uferbereich eine dem Fließgewässer entsprechende Vegetation mit zunehmend aufkommenden Gehölzen entwickeln. In diesen Bereichen wird sich ein wertvoller Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten einstellen. Wenn das benachbarte Grünland beweidet werden soll, ist es zu empfehlen, durch geeignete Maßnahmen (z.B. ortsüblicher Weidezaun) sicherzustellen, dass das Vieh nicht in den Gewässerrandstreifen gelangen kann.

Im Rahmen der Realisierung dieser freiwilligen Pflege- und Entwicklungsmaßnahme wird die jeweilige Breite des Uferstrandstreifens je nach örtlicher Gegebenheit, anzustreben ist eine Breite von 1-10m in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität und der Talbreite, einvernehmlich mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abgestimmt.

2.8 Anlage und Entwicklung von Waldmänteln / -rändern (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.8)

Waldränder stellen artenreiche Lebensräume dar und übernehmen wichtige Habitatfunktionen. Bei richtigem Aufbau sind Waldränder nicht nur Zwischenraum, sondern vielmehr aufgrund des kleinflächigen Wechsels von Licht-, Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnissen breit gefächerte biotopreiche Übergangszonen zwischen Wald und Feld. Daneben bieten stufig aufgebaute Waldränder vielen Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum oder auch Teillebensraum im Grenzbereich zwischen Wald und Feld. So steigt u.a. die Vogeldichte am Waldrand bis zum 10-fachen des Waldinnern an. Zusammen mit Flurgehölzen, Rainen und Bachtälern bilden Waldränder wichtige Elemente der Biotop-Vernetzung. Dabei ist die Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt auf den West- und Südseiten im allgemeinen größer als auf schattigen Nord- und Ostseiten.

Daneben sind stufig aufgebaute Waldränder aufgrund ihrer Strukturvielfalt von besonderer Bedeutung für die Landschaftsästhetik und die landschaftsgebundene Erholung; Waldränder steigern den Erlebniswert der Landschaft. Insbesondere in Bereichen mit großer Strukturarmut und gleichförmig aufgebauten, lichtarmen Waldbeständen stellen Waldränder eine bedeutende Aufwertung des Landschaftsbildes dar.

Bei der Pflege und Bewirtschaftung der in der Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen sollen die Bestandesinnen- und –außenränder zur Entwicklung von Waldmänteln verstärkt aufgelichtet und mit geeigneten bodenständigen Baum- und Straucharten ausgepflanzt werden, sofern keine ausreichende Naturverjüngung stattfindet. Die Tiefe der Waldmäntel soll je nach Exposition und Bestandesgröße 10 – 20 m betragen einschließlich eines 2 - 4 m breiten Wildkrautsaumes, soweit nicht bei den einzelnen Festsetzungen eine andere Breite angegeben ist.

2.9 Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen (zu Band 1 Teil 3 Ziffer 2.9)

Bei den folgenden, ausgewählten Grünlandflächen handelt es sich um besondere Ausprägungen, d.h. meist extensiv genutzte, feuchte und magere Flächen mit Bedeutung für seltene Arten, insbesondere Orchideen wie dem Breitblättrigen Knabenkraut. Um diese schutzwürdigen Flächen vor einer aus ökologischer Sicht negativen Veränderung zu bewahren, werden hier Pflegemaßnahmen für sie vorgeschlagen, die nur bei Einigung zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den Nutzern zur Umsetzung kommen. Viele dieser Flächen stellen zugleich Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG dar. Mit der Durchführung der Maßnahmen wird ihr Erhalt gem. § 26 (1) LG sichergestellt.

Auch diese Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen auf der Basis von freiwilligen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern, vorzugsweise im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein (siehe Band 1 Teil 1 Ziffer 6.2.5), umgesetzt werden. Eine rechtliche Verpflichtung, mit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans eine entsprechende Nutzung der Bereiche auszuführen, besteht nicht.